



## **Geoinformationsgesetz**

## **Vernehmlassungsbericht**

Bericht der Regierung vom 04.02.2018

## Einleitung

Am 13. September 2017 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf eines kantonalen Geoinformationsgesetzes (abgekürzt GeolG-SG) eröffnet. Den Behörden der Städte und Gemeinden, der Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie den politischen Parteien, verschiedenen Verbänden, Organisationen und Privatunternehmen wurde der Entwurf des GeolG-SG zur Stellungnahme zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt vom 18. September 2017 zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Gesetzesentwurf im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 10. November 2017.

Insgesamt gingen 35 Vernehmlassungen ein. Sie verteilen sich auf

- 7 Städte, Gemeinden und Regionen, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- 3 Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, Kanton Thurgau (verwaltungsintern)
- 5 Politische Parteien
- 4 Werke
- 7 Privatunternehmen, Verbände, Organisationen
- 9 Departemente und Amtsstellen sowie die Staatskanzlei

Die Vernehmlassungen enthalten verschiedene Einwendungen, in etlichen Fällen bestehend aus zwei oder mehr Anträgen, Vorschlägen oder Bemerkungen. Vier Vernehmlasser verzichten auf konkrete Einwendungen; sie nehmen den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Die Notwendigkeit eines GeolG-SG ist unbestritten und wird allgemein anerkannt. Einige Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich ausserdem lobend zur Schaffung eines ÖREB-Katasters und eines digitalen Leitungskatasters. Auch der Umstand, dass das Vermessungswesen weiterhin in der Gemeindehoheit verbleiben soll, wird mehrfach positiv erwähnt.

Kritisch gewürdigt wird insbesondere die Absicht der Schaffung einer kantonalen Geodateninfrastruktur (Art. 5 GeolG-SG) und damit verbunden die Bildung eines Kompetenzzentrums GDI (Art. 6 GeolG-SG). Dies führe zu Doppelspurigkeiten und Mehrkosten für die Gemeinden, weil die lokalen GIS-Systeme trotzdem weiterbetrieben werden müssten.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden äussern ihre grossen Bedenken im Zusammenhang mit dem angekündigten Austritt des Kantons St.Gallen aus der IG GIS AG. Dies widerspreche den insbesondere im April 2015 abgegebenen Zusicherungen der Regierung (RRB 2015/243).

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Er wird den Vernehmlassungsteilnehmenden im Sinn einer Antwort zugestellt. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Fassung des kantonalen Geoinformationsgesetzes samt erläuterndem Bericht.

Auf den folgenden Seiten wird das Ergebnis der Vernehmlassung festgehalten, gegliedert nach dem Aufbau des GeolG-SG. Die aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Anpassung wird nach dem Erlass durch die Regierung dem Kantonsrat überwiesen.



## Kantonales Geoinformationsgesetz (GeolG-SG): Resultate externe Vernehmlassung 2017

Ziff. Art.	Vernehmlasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung der Regierung
		<b>Generell</b>		
-	-	Warum ist der Entwurf 2015 des GeolG-SG gescheitert?		<i>Die Gemeinden bzw. die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sind von sich aus auf den Kanton zugekommen und haben sich für die Diskussion einer gemeinsamen Lösung ausgesprochen. Neu soll das Gesetz über E-Government den institutionellen Rahmen für das GeolG-SG bilden (Erlasspaket). Auf den im Entwurf 2015 angedachten Verbund-GDI (öffentlich-rechtliche Anstalt) wird verzichtet; die organisatorischen Belange im Geoinformationbereich sollen neu in die eGovSG-Anstalt eingebettet werden.</i>
-	Err 09.11.2017	Der Entwurf des neuen GeolG wird insgesamt als gut und unterstützungswürdig betrachtet.	Der Erlass des kantonalen GeolG wird als sehr dringend betrachtet, bildet dieses doch die kantonalrechtliche Grundlage für den ÖREB-Kataster und damit auch für die geodatenmässige Umsetzung massgeblicher Aufgaben aus dem neuen Planungs- und Baugesetz.	<i>Kenntnisnahme.</i>
-	CVP 31.10.2017	Der Kanton St.Gallen hat Handlungsbedarf, bestehen doch bis dato nur Regelungen für den Bereich der amtlichen Vermessung.	Der Kanton muss deshalb eine umfassende gesetzliche Grundlage schaffen, was er mit dem vorliegenden Geoinformationsgesetz ausführt.	<i>Kenntnisnahme.</i>
		<b>Kantonales Geoinformationsgesetz (GeolG-SG), Entwurf</b>		
		<b>Erläuternder Bericht</b>		
<b>3</b>		<b>Umsetzung des Bundesrechts im Kanton St.Gallen</b>		
		<b>3.4 Einbezug der Gemeinden</b>		
3.4	VSGP 10.11.2017	Die VSGP ist bestrebt, im Rahmen der nun folgenden parlamentarischen Bearbeitung weiter am gemeinsamen Strick zu ziehen, damit im Interesse von Kanton und Gemeinden und letztlich der Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons gute Lösungen erreicht werden können.	Die VSGP hat das IT-Reformpaket 2019 an verschiedenen Generalversammlungen im Jahr 2017 behandelt und mit einstimmigem bzw. überwältigendem Mehr in positivem Sinn unterstützt. Es ist erfreulich, dass nun zwei Erlasse vorliegen, welche zuversichtlich stimmen, dass eine tragfähige Lösung für Kanton und Gemeinden gefunden wird. Der Einbezug der Gemeinden in der aktuellen Ära des Gesetzgebungsprozesses wird als ausgewogen und fair betrachtet.	<i>Kenntnisnahme.</i>

3.4	SP 07.11.2017	Zu starker Einbezug der demokratisch nicht legitimierten Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).	Problematisch sieht die SP den ganzen Entstehungsprozess des Gesetzes, in dem die VSGP eine zentrale Rolle einnahm. Die sich zunehmend ausbreitende Vorgehensweise des Kantons, die Geschäfte über die VSGP abzuwickeln, ist staatspolitisch fragwürdig. Die VSGP ist in der Verfassung als Organisation zur Übernahme verwaltungsrechtlicher Aufgaben nicht vorgesehen und eigentlich demokratisch nicht legitimiert. Hier sieht die SP einen Handlungsbedarf, dass der Kanton direkt mit den Gemeinden Vereinbarungen trifft und nicht über einen privaten Verein.	<i>Bei der Ausarbeitung von Erlassen, die massgeblich auch die Gemeinden betreffen, ist ein angemessener Einbezug der Gemeinden angezeigt. Es obliegt den Gemeinden, eine aus ihrer Sicht zweckmässige Koordination ihrer Interessen vorzunehmen. Diese Koordination nehmen die Gemeinden über die VSGP wahr. Soweit die Gemeinden die VSGP als ihre Interessenvertretung vorsehen, ist dies auch für den Kanton massgebend. Den Gemeinden steht es jedoch frei, sich namentlich im Rahmen der Vernehmlassung unabhängig von der VSGP in die Diskussion einzubringen. Die Rolle der VSGP im E-Government-Bereich wird im Gesetz über E-Government gesetzlich definiert und damit auch demokratisch legitimiert.</i>
3.4	CVP 31.10.2017	Werden die Schnittpunkte und Kompetenzregelungen mit den Gemeinden klar festgelegt, im Gesetz und wo nötig in der Verordnung, wird der Kanton St.Gallen nach Meinung der CVP ein gut funktionierendes Geoinformationsgesetz bekommen.	Beinahe zehn Jahre liess sich der Kanton St.Gallen Zeit, um ein Geoinformationsgesetz zu erarbeiten. Soll das Gesetz erfolgreich umgesetzt werden können, muss bezüglich Schnittpunkten mit den Gemeinden Klarheit geschaffen werden. Der CVP ist es wichtig, dass im gesamten Vollzug die Zusammenarbeit vor allem mit den Gemeinden vertieft erfolgen muss. Ohne diese Zusammenarbeit wird eine erfolgreiche Umsetzung nicht möglich sein.	<i>Die bei der Ausarbeitung des GeolG-SG erfolgreiche Zusammenarbeit wird auch bei der Erarbeitung des Verordnungsrechts – und später im gesamten Vollzug – mit der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt eGovSG weitergeführt.</i>
3.4	RSW 15.11.2017	Die im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten vorgebrachten Anliegen der Gemeinden wurden im Erlass und somit in der Vernehmlassungsvorlage entsprechend berücksichtigt. Der RSW-Vorstand unterstützt entsprechend den Erlass des GeolG-SG.	Die Region Sarganserland-Werdenberg (RSW) verweist auf die anlässlich der Generalversammlungen der VSGP teils einstimmig gefassten Beschlüsse zum GeolG-SG (Mai und September 2017).	<i>Kenntnisnahme.</i>
3.4	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Die besondere Situation der Stadt ist zu berücksichtigen.	Die grundsätzliche Stossrichtung, dass - wenn möglich - skalierbare Services vom Kanton bereitgestellt werden und die Gemeinden von der technischen Lösung profitieren, ist sehr positiv zu bewerten. Standardthemen, die für den gesamten Kanton zentral sind, können entsprechend zentral abgewickelt werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>5</b>		<b>Vorarbeiten und zeitliche Verhältnisse</b>		
Generell	SVP 10.11.2017	Die klaren Kompetenzregelungen zwischen Kanton und Gemeinden werden seitens der SVP unterstützt.	Die SVP begrüsst, dass in der zweiten Vorlage auf die Schaffung einer Anstalt im Bereich des Geoinformationsgesetzes verzichtet wird. Eine enge Kooperation mit dem Gesamtpaket «E-Government-SG» steht im Vordergrund. Die SVP behält sich vor, in der Beratung im Kantonsrat noch weitere kritische Punkte einzubringen und/oder Anträge zu stellen. Die nicht angesprochenen Themen dürfen nicht als zustimmende Haltung interpretiert werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Gene- rell	FDP 16.11.2017	Die Ablösung der bestehenden E-Government-Rahmenvereinbarung sowie der Harmonisierungsprozess im Bereich Geo-IT werden begrüsst.	Für die FDP ist die Ablösung der bestehenden E-Government-Rahmenvereinbarung durch ein kantonales Gesetz folgerichtig, nachdem auch auf Bundesebene die Zielsetzung besteht, Daten durch alle Staatsebenen hindurch zu verknüpfen und damit Mehrwerte für die Wirtschaft wie für die Bürgerinnen und Bürger bei der Anwendung zu schaffen. Wesentlich ist, Massengeschäfte kostengünstig und nutzerfreundlich abzuwickeln. Ebenso stimmt für die FDP die Stossrichtung, die im Bereich der Geo-IT seit mehreren Jahren anstehenden Harmonisierungsprozesse umzusetzen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
5.1.1	Grüne 10.11.2017	Inwieweit das bisherige Abseitsstehen von Gemeinden in der IG GIS AG ein Problem darstellt oder was die Gründe dafür sind, bleibt unerwähnt.	Der Kanton St.Gallen verfügt mittlerweile als einer der wenigen Schweizer Kantone noch über keine eigene formelle Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation. Gleichwohl besteht bereits eine grosse Menge von Geodatenansätzen des Kantons und der Gemeinden, die einen sehr hohen Wert darstellen, wie unter Punkt 4.1 «Unzureichende rechtliche Grundlagen» festgehalten wird. Im Rahmen der kantonalen Geodatenstrategie 2001/2002 entstand gemäss Bericht die Interessengemeinschaft GIS (IG GIS), dem sich auch die beiden Kantone Appenzell anschlossen. Auf Seite 14 ganz unten wird ausgeführt, dass bisher 28 St.Galler Gemeinden der IG GIS bis heute nicht beigetreten sind.	<i>Die IG GIS AG hat bisher im Kanton St.Gallen keine Flächendeckung erreicht, weil es neben der IG GIS AG auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen weitere private Anbieter von GIS-Lösungen auf dem freien Markt gibt. Viele Gemeinden haben dem lokal verantwortlichen GIS-Betreiber den Vorzug gegeben.</i>
5.1.2	Grüne 10.11.2017	Forderung: Bisherige Investitionen schützen. Im Rahmen der nun laufenden gesetzlichen Regelung ist darauf zu achten, dass die bereits getätigten grossen Investitionen geschützt werden.	Bei der Erarbeitung der neuen Geodatenstrategie waren Vertreter des Kantons, der Gemeinden und der Privatwirtschaft (welche?) beteiligt. In den Prozess nicht einbezogen wurden offenbar die benachbarten Kantone, insbesondere Appenzell AR und Appenzell AI. Und dies, obwohl sie sich bereits seit Jahren für eine gemeinsame Lösung im Rahmen der IG GIS engagiert haben. Es darf bei einer allfälligen organisatorischen Neuorganisation oder der Einrichtung einer kantonalen E-Government-Organisation als neuer selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt zu keinen Beeinträchtigungen oder gar Ausfällen des bisher verfügbaren Funktionsumfangs der kantonalen Geodateninfrastruktur kommen. Das wäre weder im Interesse des Kantons oder der Gemeinden. Auch nicht jener, die sich bisher nicht der IG GIS angeschlossen haben.	<i>Dem Investitionsschutz wird auf jeden Fall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings beträgt der Lebenszyklus in der IT (Applikationen, Hardware) drei bis vier Jahre. Bis die neue tGDI bereit steht, sind bereits wieder Neuinvestitionen ins bestehende System nötig. Die tGDI kann einer solchen Neuinvestition gleichgestellt werden. Mit der neuen tGDI kann jedoch die Verfügbarkeit und Beschaffenheit der Daten/die Datenhaltung wesentlich verbessert und viele Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dieser Investitionsschutz kompensiert allfällige Hard- und Software-Investitionen langfristige um ein Vielfaches. In die Erarbeitung der Geodatenstrategie waren Vertreter der IG GIS AG sowie der Vereinigung St.Galler Nachführungsgeometer mit einbezogen. Beide Appenzell wurden über den Prozess informiert (auf Regierungsebene, im Verwaltungsrat der IG GIS AG), in den Prozess waren sie nicht unmittelbar ein-</i>

				gebunden. Ausserdem haben im Jahr 2016 Verhandlungen mit beiden Appenzell über eine Zusammenarbeitsvereinbarung stattgefunden.
5.1.2	Grüne 10.11.2017	Forderung: Kantonsübergreifende Synergien bewahren und ausbauen. Wie in anderen politischen Handlungsfeldern (Verkehr, Bildung, Gesundheit) sind die direkten Nachbarn einzu-beziehen.	Synergien staatsebenen-übergreifend zu nutzen ist sicher sinnvoll. Raumbezogene Informationen sind über Gemeinde- und Kantonsgrenzen gleichermaßen relevant. Als Beispiel sei hier nur auf die Natur-gefahrenkarten hingewiesen.	Den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden steht es grundsätzlich offen, sich an der Spezifikation und am Betrieb der technischen Geodateninfrastruktur zu beteiligen. Aus Sicht des Kantons St.Gallen wäre eine solche Beteiligung sehr zu begrüßen, da sie die Fortführung eines gemeinsamen Geoportals über die Kantonsgrenzen hinweg ermöglichen würde (5.2.7).
5.2	Grüne 10.11.2017	Öffentlich-rechtliche Anstalt eGovSG: - Kann eine Organisation innert weniger Jahre den Betrieb einer komplexen Geodateninfrastruktur aufbauen, die sich selber zuerst organisieren und Erfahrungen auf diesem Gebiet sammeln muss? - Ist es überhaupt der richtige Weg, eine neue öffentlich-rechtliche Körperschaft zu gründen? Die Abraxas Informatik AG war einmal ein Amt der Kantone St.Gallen und Zürich, die VRSG eine Gründung von sieben St.Galler Gemeinden. Diese sind heute privatwirtschaftlich unterwegs und derzeit in einem Fusionsprozess. - Welcher (parlamentarischen) Kontrolle wird die neue öffentlich-rechtliche Anstalt unterliegen?	Das Ziel ist unbestritten, dass schnelle, sichere und effektive Informatikdienste das öffentliche Budget nicht «übermässig belasten» dürfen. Auch eine höhere Verbindlichkeit zur Integration zwischen Kanton und den Gemeinden ist zu begrüßen. Es wird die Errichtung einer E-Government-Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt erwähnt. Diese ist nicht Bestandteil des GeolG, ist aber als Plattform vorgesehen für eine neue kantonale Geodateninfrastruktur (Punkt 5.2.3). Die E-Government-Organisation als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt besteht aktuell erst als Absichtserklärung. Im Bericht der Regierung im Rahmen der zeitgleichen Vernehmlassung zum Gesetz über E-Government ist unter Punkt 8 «finanzielle und personelle Auswirkungen» festgehalten, dass mit Kosten von rund 1.5 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen ist, die hälftig von Kanton und Gemeinden zu finanzieren seien. In diesen Kosten nicht enthalten ist der Betrieb der technischen Infrastruktur, die aktuell von der IG GIS bereitgestellt wird. Die Strategie zur Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, die erst noch aus dem Nichts geschaffen werden muss, scheint sehr gewagt.	Im Kanton St.Gallen besteht bereits heute eine paritätisch zusammengesetzte E-Government-Organisation (E-Government-Kooperationsgremium und -Planungsausschuss) basierend auf einer Rahmenvereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden. Mit dem Gesetz über E-Government wird diese Organisation auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden. Als Anstalt des Kantons St.Gallen ist eGovSG auch einer parlamentarischen Aufsicht zu unterstellen. Diese Aufgabe wird von der für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Staatsverwaltung zuständigen Kommission des Kantonsrates wahrgenommen. Dadurch wird auch klargestellt, dass die Aufsicht über eGovSG nicht von einzelnen Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden wahrgenommen wird, sondern von einer Aufsichtskommission des Kantons.
5.2	FDP 16.11.2017	Das Gesetz über E-Government regelt das Zusammenwirken von Gemeinden und kantonaler Verwaltung und schafft über das Gesetz mehr Verbindlichkeit und Klarheit. In diesem Sinn ist das Vorhaben zu begrüßen.	Das Gesetz über E-Government sieht die Gründung einer Anstalt vor, über welche künftig E-Government-Vorhaben evaluiert, beschafft und betrieben werden	Kenntnisnahme.

			sollen. Sie löst die bisherige Organisation (E-Government-Kooperationsgremium) ab, die auf einem vertraglichen Kooperationsmodell basiert.	
5.2	FDP 16.11.2017	Die FDP begrüsst die klar formulierte Aussage, dass sich die Anstalt nicht am Wettbewerb mit Privaten beteiligen darf.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 29 (E-Government): Das GeolG-SG stellt auf das E-Government-Gesetz ab. An diesem Grundsatz soll zwingend festgehalten werden.</li> <li>- Die FDP macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit, selbst gemäss Art. 9 Abs. 2 (E-Government) Services (Dienste) bereitzustellen, nur in Ausnahmefällen erfolgen soll, ganz nach dem Grundsatz «buy bevor make».</li> </ul>	<p><i>Die bisher erfolgreiche E-Government-Zusammenarbeit des Kantons mit den politischen Gemeinden soll fortgesetzt werden. Neu wird aber eine höhere Verbindlichkeit und Integration angestrebt. Mit dem IT-Reformpaket 2019 werden folgende Ergebnisse beabsichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz über E-Government, als Rahmengesetz für die E-Government-Zusammenarbeit öffentlicher Organe im Kanton St.Gallen;</li> <li>- Geoinformationsgesetz, als Spezialgesetz für die Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden sowie zur Klärung wesentlicher Fragen im Zusammenhang mit Geodaten;</li> <li>- Errichtung einer E-Government-Organisation als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, mit paritätisch besetzten Gremien zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben und Interessen von Kanton und politischen Gemeinden im E-Government-Bereich.</li> </ul>
5.2	RSW 15.11.2017	Die Region Sarganserland-Werdenberg begrüsst die klar formulierte Aussage, dass sich die Anstalt nicht am Wettbewerb mit Privaten beteiligen darf.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 29 (E-Government): Das GeolG-SG stellt auf das E-Government-Gesetz ab. An diesem Grundsatz soll zwingend festgehalten werden.</li> <li>- Die Region Sarganserland-Werdenberg macht darauf aufmerksam, dass die Möglichkeit, selbst Dienste zu betreiben, nur in Ausnahmefällen erfolgen soll – entsprechend dem Grundsatz «buy vor make».</li> </ul>	
5.2	FDP 16.11.2017	Die Anstalt hat sicherzustellen, dass dem Grundsatz «buy bevor make» nachgelebt und keine einseitige Interessenvertretung wahrgenommen wird.	Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt verordnet, vergibt, betreibt und kontrolliert. Es liegen sämtliche Kompetenzen bei dieser Anstalt.	
5.2	Wartau 16.11.2017	Gesetz über E-Government	Art. 29 (E-Government): Die Gemeinde Wartau begrüsst die klar formulierte Aussage, dass sich die Anstalt nicht am Wettbewerb mit Privaten beteiligen darf. Das GeolG-SG stellt auf das E-Government-Gesetz ab. An diesem Grundsatz soll zwingend festgehalten werden.	<p><i>Das Gesetz über E-Government bildet somit den institutionellen Rahmen über die E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden, auch im Bereich der Geoinformation. Damit entfallen beim Geoinformationsgesetz die ursprünglich vorgesehenen organisatorischen Regelungen. Die paritätisch zusammengesetzten Gremien verhindern die einseitige Interessenvertretung.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung ihrer Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen. Die eGovSG soll als zentrale Beschaffungsstelle eine professionelle und koordinierte Beschaffung im E-Government-Bereich ermöglichen. Durch eine Koordination der Beschaffung wird der freie Wettbewerb in keiner Art und Weise beeinträchtigt. Allenfalls spielt der Wettbewerb aufgrund der grösseren Volumina, die ausgeschrieben werden, nicht mehr im lokalen, sondern im nationalen oder gar internationalen Bereich.</i></p> <p><i>Alle Dienstleistungen (wie Software, Betrieb, Rechenzentrumsleistungen) werden gemeinsam von Kanton</i></p>

				<p>und Gemeinden (Gesetz über E-Government) ausgeschrieben und primär durch die Privatwirtschaft erbracht.</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden betreiben die technische Geodateninfrastruktur nicht selber, aber müssen sie «führen».</p> <p>Die Bewirtschaftung der Verträge und die Koordination der privaten Dienstleister, des Anforderungsmanagements und des Datenqualitätsmanagements werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam geführt.</p>
5.2	FDP 16.11.2017	Der Hinweis betreffend die Entsendung der Delegationen ist mindestens in der Botschaft deutlicher auszuführen, wenn nicht gesetzlich festzuhalten. Die finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen sind nicht unwesentlich.	Der Entsendung der Delegationen in die neu zu schaffenden Gremien kommt eine wichtige Bedeutung zu. Es gilt, versierte Persönlichkeiten auf Gemeindeebene zu finden, welche die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse einbringen und die Gemeindeinteressen einbringen und vertreten. Eine Rückkoppelung durch die Gemeindevertreter bei der Basis ist bei grundsätzlichen Entscheiden mit Auswirkungen auf Anwendungen und Dienste zwingend.	<p><i>Die personelle Besetzung der Gremien ist primär Sache der VS GP. Sowohl das E-Government-Kooperationsgremium als auch der -Planungsausschuss und die ständigen Fachgruppen werden paritätisch aus Vertretungen des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzt. Die paritätisch zusammengesetzten Gremien verhindern die einseitige Interessenvertretung.</i></p>
5.2	RSW 15.11.2017	Der Hinweis betreffend die Entsendung der Delegationen ist mindestens in der Botschaft deutlicher auszuführen, wenn nicht gesetzlich festzuhalten. Die finanziellen Auswirkungen von Entscheidungen sind nicht unwesentlich.	Der Entsendung der Delegationen in die neu zu schaffenden Gremien kommt eine wichtige Bedeutung zu. Es gilt, versierte Persönlichkeiten auf Gemeindeebene zu finden, welche die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse einbringen und die Gemeindeinteressen vertreten. Eine Rückkoppelung durch die Gemeindevertreter bei der Basis ist bei grundsätzlichen Entscheiden mit Auswirkungen auf Anwendungen und Dienste zwingend.	
		<b>5.2.7 Verhältnis zu den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie privaten Leistungserbringern</b>		
5.2.7	AR 06.11.2017	<p>Die Argumentation für die Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit im Rahmen der IG GIS AG vermag sachlich nicht zu überzeugen, da eine weitere kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Geoportale künftig statt mit dem Kanton St.Gallen (und seinen Gemeinden) auch mit der geplanten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «E-Government-St.Gallen» erfolgen könnte – ob dafür die IG GIS AG die richtige Organisationsform wäre, bleibe dahingestellt.</p> <p>Die interkantonale Zusammenarbeit beruht üblicherweise auf einer gegenseitigen Vereinbarung auf Augenhöhe. Eine alleinige Partizipation ohne Mitspracherecht beurteilt der Kanton Appenzell Ausserrhoden aber als kritisch. Das Angebot des Kantons St.Gallen zur Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Es ist für Appenzell Ausserrhoden wichtig, dass diese Option weiterhin offen bleibt und</p>	<p>Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist über die gemeinsam mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell Innerrhoden gehaltene Unternehmung IG GIS AG ins Geodatenumfeld des Kantons St.Gallen eingebunden. Gemäss Vernehmlassungsbericht geht der Kanton St.Gallen davon aus, dass er die IG GIS AG im Jahre 2019 oder 2020 verlassen und eine eigene Geodateninfrastruktur resp. ein eigenes Geoportale aufbauen wird. Appenzell Ausserrhoden soll sich dabei zwar beteiligen können, aber ohne Mitspracherecht in strategischen Fragen der Ausgestaltung eines gemeinsamen Geoportals, wie es aktuell im Rahmen der IG GIS AG möglich ist.</p> <p>Der Regierungsrat nimmt mit Bedauern zu Kenntnis, dass der Kanton St.Gallen die aus Sicht von Appen-</p>	<p><i>Im Rahmen des ersten Entwurfs eines kantonalen Geoinformationsgesetzes war der gleichberechtigte Einbezug der beiden Appenzell in die vorgesehene Anstalt enthalten. Im Zuge der weiteren Gespräche hat sich gezeigt, dass ein Mitwirken auf strategischer Ebene nicht im Zentrum stehe, sondern die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene. Die im letzten Entwurf des GeolG-SG vorgesehene Möglichkeit, dass sich beide Appenzell als Träger auf höchster Ebene an der öffentlich-rechtlichen Anstalt beteiligen, wurde von diesen denn auch aus politischen Gründen abgelehnt.</i></p> <p><i>Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf fachlicher Ebene erfolgt bereits, z.B. durch Leistungsvereinbarungen. Diese Zusammenarbeit kann z.B.</i></p>



		<p>die zuständigen Fachpersonen der beiden Kantone diesbezüglich in einem engen Austausch verbleiben können. Gemäss Ziffer 5.2.7 des Vernehmlassungsberichts steht es den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden grundsätzlich offen, sich an der Spezifikation und am Betrieb eines neuen Geoportals zu beteiligen. Zum heutigen Zeitpunkt kann der Regierungsrat mangels Angaben über die konkrete Umsetzung und die zu erwartenden Kosten keine Aussage über eine allfällige Beteiligung von Appenzell Ausserrhoden am zukünftigen Betrieb eines neuen «st.gallischen Geoportals» machen.</p>	<p>zell Ausserrhoden stets gute, bewährte und kostengünstige Zusammenarbeit im Bereich des gemeinsamen Betriebs eines geografischen Informationssystems (Geoportal und Geodatenshop) beenden möchte.</p> <p>Mit der Absicht des Kantons St.Gallen, künftige strategische Entscheidungen in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zu treffen und aus der IG GIS AG auszutreten, sind die Voraussetzungen einer gleichberechtigten Partnerschaft und Zusammenarbeit im Bereich eines gemeinsamen Geoportals nicht mehr gegeben. Die strategischen Entscheidungen würden inskünftig allein durch den Kanton St.Gallen vorgegeben. Damit rückt der Kanton St.Gallen von seinen bisher den Appenzeller Kantonen gegenüber gemachten Beteuerungen ab, die Zusammenarbeit in der Geoinformation auch in Zukunft fortsetzen zu wollen und die Interessen der Appenzeller Kantone gebührend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>dadurch, dass in die ständige Fachgruppe Geodateninfrastruktur Vertreter der beiden Appenzell einbezogen werden, sogar noch verstärkt werden. Den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden steht es grundsätzlich offen, sich an der Spezifikation und am Betrieb zu beteiligen. Aus Sicht des Kantons St.Gallen wäre eine solche Beteiligung sehr zu begrüssen, da sie die Fortführung eines gemeinsamen Geoportals über die Kantonsgrenzen hinweg ermöglichen würde (5.2.7).</i></p> <p><i>Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungs-kompetenz nicht übertragen werden.</i></p> <p><i>Die eGovSG koordiniert die Interessen von Kanton und Gemeinden des Kantons St.Gallen in allen Bereichen des E-Government. Dadurch wird die strategische Zusammenarbeit mit anderen Partnern erleichtert. So können in Absprache mit anderen Kantonen und/oder Gemeinden sowie mit dem Bund gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden. Dies gilt für den gesamten E-Government-Bereich und nicht nur für den Geoinformationsbereich.</i></p>
5.2.7	AI 08.11.2017	<p>Die Standeskommission stellt fest, dass mit der Vorlage die im April 2015 gemachte Zusicherung der St.Galler Regierung in Frage gestellt wird.</p> <p>Wie bereits anlässlich der letzten Anhörung mitgeteilt, möchte der Kanton Appenzell Innerrhoden an einer kantonsübergreifenden Verbundlösung festhalten. Dies ist mit der heutigen Lösung mit der IG GIS AG gewährleistet. Der Kanton möchte daher an dieser Variante festhalten.</p> <p>Sollte der Kanton St.Gallen trotzdem an der Lösung mit einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt festhalten, wäre möglichst darauf zu achten, dass eine substanzielle Beteiligung beider Appenzell auf der strategischen Ebene möglich bleibt.</p>	<p>Im Jahr 2015 wurde bereits eine Anhörung durchgeführt und schon damals war geplant, dem Verbund-GDI weitgehende Rechtsetzungsbefugnisse zu übertragen. Neu sollen der öffentlich-rechtlichen Anstalt E-Government St.Gallen ähnliche Befugnisse zugewiesen werden. In dieser neuen Anstalt ist eine Einbettung anderer Kantone nicht vorgesehen.</p> <p>Als Modell kann beispielsweise die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gelten, die eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen ist, an der aber auch weitere Kantone als Träger beteiligt sind.</p>	<p><i>Die Botschaft wird präzisiert.</i></p>
5.2.7	AR 06.11.2017	<p>Botschaft präzisieren.</p>	<p>Weiter ist die IG GIS AG lediglich zuständig für den Betrieb der gemeinsamen Geoportale und des gemeinsamen Geodaten-Shops und nicht – wie im Vernehmlassungsbericht zum Ausdruck kommt – für die ganze Geodateninfrastruktur.</p>	<p><i>Die Botschaft wird präzisiert.</i></p>
5.2.7	AR 06.11.2017	<p>Für Appenzell Ausserrhoden steht derzeit aber im Vordergrund, dass der «Austritt» des Kantons St.Gallen und seiner Gemeinden aus der IG GIS AG rechtlich korrekt und sauber abgewickelt wird.</p> <p>Für den Regierungsrat ist es von zentraler Bedeutung, dass die IG GIS AG auch nach dem Austritt von St.Gallen bestehen bleibt und die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden weiterhin gemeinsam</p>	<p>Der Vernehmlassungsbericht lässt diesbezüglich diverse Fragen offen (insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Situation und der geplanten Abläufe). Er geht weder auf die Treuepflicht der Verwaltungsräte gemäss Art. 717 Abs. 1 OR ein noch auf die Frage, ob der Kanton St.Gallen als Mehrheitsaktionär aus einer Aktiengesellschaft wirklich «austreten» kann.</p>	<p><i>Der «Austritt» des Kantons St.Gallen und seiner Gemeinden aus der IG GIS AG wird rechtlich korrekt und im gegenseitigen Einvernehmen mit beiden Appenzell erfolgen. Die noch zu erarbeitende Eigner- und Transformationsstrategie wird die offenen Fragen (wie rechtliche Situation, geplante Abläufe, Investitionsschutz, sachenrechtliches Eigentum, Treuepflicht der Verwaltungsräte) beantworten.</i></p>

		eine adäquate Geodatenlösung betreiben können. Der Regierungsrat erwartet, dass der Austritt des Kantons St.Gallen aus der IG GIS AG rechtlich korrekt und im Einvernehmen mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden abgewickelt wird.	Ausführungen über den Investitionsschutz sowie über Fragen des sachenrechtlichen Eigentums fehlen ebenfalls. Der Verwaltungsrat der IG GIS AG ist bundesrechtlich verpflichtet, vorrangig die Interessen der IG GIS AG zu wahren. Sollten die VR-Mitglieder des Kantons St.Gallen vorrangig die Interessen des Kantons St.Gallen verfolgen und dabei die Interessen der übrigen Aktionäre schädigen, könnte sich die Frage der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR stellen. Es sei daran erinnert, dass St.Gallen darauf bestanden hat, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden genau aus diesem Grund im Verwaltungsrat von AXPO und SAK nicht in Personalunion vertreten ist.	
5.2.7	VSGN 06.11.2017	Private Leistungserbringer	Die Geoinformationstechnologien entwickeln sich auch heute noch aus der Branche heraus weiter. Permanente Innovation und hohe Professionalität sichern am freien Markt seit Jahrzehnten mehr als 200 Arbeitsplätze in der Ostschweiz. Im Kanton St.Gallen sind folgende fünf Firmen am freien Markt tätig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lukas Domeisen AG, Uznach</li> <li>- FKL und Partner AG, Grabs</li> <li>- Geoinfo Vermessungen AG, Gossau, Wil, Wattwil</li> <li>- Kreis AG, Sargans</li> <li>- Wälli AG Ingenieure, Arbon</li> </ul> Die Aufgaben dieser Firmen sind heute: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die dezentrale Nachführung der amtlichen Vermessungswerke der Gemeinden an ihren Standorten verteilt über das Kantonsgebiet im Vertragsverhältnis;</li> <li>- die Weiterentwicklung und der Betrieb von geografischen Informationssystemen;</li> <li>- die Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Markt von Bauhaupt- und –Nebengewerbe.</li> </ul>	<i>Kenntnisnahme.</i>
5.2.7	IG GIS AG 08.11.2017	Ein Austritt aus der IG GIS AG ist nicht zwingend. Es gibt nichts, was nicht auch über die Strukturen der IG GIS AG evaluiert und beauftragt werden kann. Sie koordiniert heute eine gut funktionierende, moderne und leistungsfähige Lösung über drei Kantone. Ein Austritt des Hauptaktionärs bringt mit hoher Wahrscheinlichkeit Mehrkosten und gefährdet das Erreichte. Die IG GIS AG ist im Hinblick auf eine Zusammenarbeit über mehrere Kantone deutlich besser aufgestellt als eine Anstalt oder ein in der kantonalen Verwaltung eingegliedertes Kompetenzzentrum GDI.	Die IG GIS AG wurde 2002, im Rahmen eines Projekts der Staatsverwaltung SG gegründet, um die Bedürfnisse an ein gemeinsames Geoinformationssystem zu bündeln und die entsprechenden Leistungen zu beschaffen: Sie bezweckt die Sicherstellung eines effizienten, kostengünstigen und bedarfsgerechten Betriebs eines geografischen Informationssystems (GIS) im Auftrag der beteiligten Kantone sowie deren Gemeinden. Sie ist Beschaffungs- und Betriebsüberwachungsstelle für gemeinsame Geo-spezifische IT-Dienstleistungen. Sie koordiniert und beschafft in dieser Rolle Leistungen konsequent und ausschliesslich im Markt	<i>Die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung der Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen. Ein Anspruch, dass staatliche Aufgaben privaten Akteuren übertragen werden, lässt sich aus den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nach Art. 94 BV nicht ableiten. Die eGovSG koordiniert die Interessen von Kanton und Gemeinden des Kantons St.Gallen. Dadurch wird die strategische Zusammenarbeit mit anderen</i>

			<p>entsprechend den Bedürfnissen der beteiligten Verwaltungsstellen. Im Gegensatz zu Organisationen mit eigenem Betriebsumfeld vermeidet sie damit Abhängigkeiten, Interessenskonflikte zwischen eigener Leistungsproduktion und Dienstleistungsangebot im Markt. Die IG GIS AG hat den Leistungsbezug in den vergangenen 15 Jahren zweimal in einem offenen GATT/WTO-Verfahren ausgeschrieben. Heute nimmt die IG GIS AG im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beauftragung und Überwachung der Betriebsleistungen für eine Geodaten-Publikationslösung im Auftrag der beteiligten Verwaltungsstellen.</li> <li>- Bündelung der funktionalen und inhaltlichen Interessen des Verbunds dem (den) Unternehmer(n) gegenüber. Die IG GIS AG koordiniert die funktionalen und inhaltlichen Bedürfnisse im Verbund und beauftragt die nötigen Anpassungen und Ergänzungen. Sie ist eine Beschaffungs- und Leistungsüberwachungsorganisation für all jene Leistungen, bei denen es Sinn macht, diese im Verbund gemeinsam zu beschaffen und betreiben zu lassen.</li> <li>- Entkopplung des Verbunds von den beauftragten Unternehmern. Die IG GIS AG bündelt die Dienstleistungsverträge mit den Kunden und beauftragt die resultierenden Dienstleistungsbedürfnisse im Markt. Sie ermöglicht damit die Austauschbarkeit der beauftragten Lieferanten, ohne dass bei einem Wechsel eines Lieferanten eine grosse Anzahl von Verträgen aufgebrochen werden muss.</li> <li>- Die IG GIS AG hat keine rechtssetzende Kompetenz. Sie erfüllt die diesbezüglichen Vorgaben der jeweiligen Kantone.</li> </ul> <p>In verschiedenen Diskussionen steht immer wieder die Aussage im Raum, dass die IG GIS AG das ihr gesetzte Ziel nicht erreicht hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2002 startete die IG GIS AG mit der Verpflichtung des Betreibers, seine bestehenden Kunden (20 Gemeinden) in einen Dienstleistungsvertrag mit der IG GIS AG zu überführen.</li> <li>- In den folgenden Jahren konnten weitere Gemeinden und Kantone zur Teilnahme überzeugt werden.</li> <li>- Heute bedient die IG GIS AG den Kanton AI flächendeckend, alle Bezirke, die Feuerschaugemeinde und die kantonale Verwaltung AI. Die kantonale Verwaltung AR und sämtliche Gemeinden</li> </ul>	<p><i>Partnern erleichtert. So können in Absprache mit anderen Kantonen und/oder Gemeinden sowie mit dem Bund gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt werden. Dies gilt für den gesamten E-Government-Bereich und nicht nur für den Geoinformationsbereich.</i></p> <p><i>Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist hingegen nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen des ersten Entwurfs eines kantonalen Geoinformationsgesetzes war der gleichberechtigte Einbezug der beiden Appenzell in die vorgesehene Anstalt enthalten. Im Rahmen der weiteren Gespräche hat sich gezeigt, dass ein Mitwirken auf strategischer Ebene nicht im Zentrum stehe, sondern die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene.</i></p> <p><i>Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf fachlicher Ebene erfolgt bereits, z.B. durch Leistungsvereinbarungen. Diese Zusammenarbeit kann z.B. dadurch, dass in die ständige Fachgruppe Geodateninfrastruktur Vertreter der beiden Appenzell einbezogen werden, sogar noch verstärkt werden. Zudem können sich Dritte wie andere Kantone an Ausschreibungen gleichberechtigt beteiligen. Damit ist auch weiterhin ein Einbezug der beiden Appenzell möglich. Das Kompetenzzentrum GDI wird durch den Kanton und nicht durch die Anstalt geführt. Die Eingliederung des Kompetenzzentrums erfolgt in die Abteilung Geoinformation des AREG. Die Anstalt eGovSG ist Beschaffungsstelle und Steuerungsorgan des Kompetenzzentrums für die Geobasisdaten der Klassen III, V und VI. Fachlich steuert die ständige, paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammengesetzte Fachgruppe das Kompetenzzentrum (siehe</i></p>
--	--	--	---	---

			<p>des Kantons AR. Die kantonale Verwaltung SG und 50 Gemeinden des Kantons SG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die meisten Datenbestände sind flächendeckend verfügbar, auch über die etwa 30 St. Galler Gemeinden, welche einen anderen Dienstleister beauftragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amtliche Vermessung</li> <li>• Ortsplan</li> <li>• Übersichtsplan</li> <li>• Nutzungsplanung (Zonenpläne)</li> <li>• Schutzverordnungen</li> <li>• Sämtliche kantonalen Datenbestände</li> <li>• Datenbestände von regionalen Versorgungsunternehmen (SAK, GRAVAG, Swisscom, Cablecom, ... )</li> </ul> </li> </ul> <p>Flächendeckung bei den Daten ist primär ein Beauftragungsaspekt. Mit Fr. 70'000.00 jährlich ist auch bei den restlichen kommunalen Geodaten (Werkleitungen) Flächendeckung gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Datenbestände werden heute nachführungsaktuell publiziert. Jeder Datenbestand kann unmittelbar nach einer Nachführung aktualisiert werden.</li> <li>- Die IG GIS AG stellt für die einfache Bewirtschaftung von kantonalen und kommunalen Themen 30 Fachanwendungen zur Verfügung, mit welchen Leistungsbezüger die entsprechenden Themen entweder selber bewirtschaften oder diese inkl. Bereitstellung der Fachanwendung extern beauftragen können. Zurzeit sind 316 Lizenzen vergeben.</li> <li>- Die IG GIS AG bietet seit Mitte 2017 als einziger Interessensverbund schweizweit eine einfache Lösung für die gesetzlich verlangte Historisierung von Geodaten ohne Mehrkosten.</li> <li>- Die IG GIS AG schreibt die Leistungen konsequent aus. Sie ermöglicht damit einen Leistungsbezug ohne nochmalige Ausschreibung durch die Leistungsbezüger (Gemeinden und kantonale Verwaltungsstellen).</li> <li>- Die IG GIS AG bewirtschaftet den Produktlebenszyklus systematisch. Sie erneuert ihre Dienstleistungen regelmässig und schafft damit eine nachhaltige und technisch aktuelle Publikationsplattform. Die Investitionen für diesen langfristigen Erneuerungszyklus sind Teil der Dienstleistungskosten.</li> </ul>	<p><i>Organigramm auf Seite 8 der Botschaft). Die Steuerung der Geobasisdaten der Klassen II und IV ist Sache des Kantons. Die benötigten finanziellen Mittel sind im ordentlichen Budget enthalten.</i></p> <p><i>Es ist nicht vorgesehen, ganze Fachschalen neu zu programmieren, sondern diese wenn immer möglich über eine Ausschreibung zu beschaffen. (vgl. dazu Kap. 5.2.6 der Erläuterungen zum Gesetz). Dies natürlich nur, wenn die Fachschale als notwendig, zweckmässig und sinnvoll erscheint. Die technischen Möglichkeiten lassen es zu, dass Fachapplikationen heute zentral geführt und dezentral verwendet werden können. Es ist bei einem zentralen Angebot jedem Anbieter überlassen, ob er daneben noch seine Fachapplikation betreiben möchte.</i></p>
--	--	--	--	--

			<p>Die IG GIS AG beauftragt und überwacht damit eine typische E-Government-Lösung und hat ihren Leistungsbezügern, der Wirtschaft und Öffentlichkeit über die letzten 15 Jahre eine nachhaltige, leistungsfähige und stabile Geodateninfrastruktur bereitgestellt. Die IG GIS AG lässt Raum für andere Lösungen und Anbieter. Wichtig ist die Vollständigkeit der Daten über das Gebiet der drei Kantone. Das ist bereits heute weitgehend erreicht und könnte mit geringem Mehraufwand innerhalb weniger Wochen ergänzt werden, ohne dass andere Lösungsanbieter über eine Monopolstellung verdrängt werden. Die IG GIS AG muss durch Leistung überzeugen, nicht durch Zwangsmitgliedschaft.</p> <p>Neben der Flächendeckung wird der IG GIS AG insbesondere seitens Staatsverwaltung vorgeworfen, sie lasse sich nicht den Bedürfnissen der Staatsverwaltung entsprechend steuern. Die IG GIS AG hat die Bedürfnisse aller Kunden (Aktionäre) wahrzunehmen, nicht nur jene der Staatsverwaltung. Der Kanton St.Gallen ist mit fünf Verwaltungsräten im 8-köpfigen Gremium vertreten. Zwei Vertreter der Staatsverwaltung (AREG) haben Einsitz. Wenn es in dieser Konstellation nicht gelingt, den Kurs der IG GIS AG zu steuern, dann liegt das Problem weniger bei der IG GIS AG als bei den Nominationsgremien.</p> <p>Grundsätzlich können die Aufgaben, welche die IG GIS AG über die letzten 15 Jahre wahrgenommen hat, auch durch die Anstalt wahrgenommen werden. Das im Kanton geführte Kompetenzzentrum GDI deutet jedoch eher darauf hin, dass die Aufgaben im Kanton (und nicht in der Anstalt) wahrgenommen werden sollen. Folgende Überlegungen sprechen eher gegen eine solche Lösung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die IG GIS AG beschafft und koordiniert eine Infrastruktur, welche über drei Kantone und deren Gemeinden/Bezirke genutzt wird. Eine Anstalt nach St.Galler Gesetz mag für St.Galler Verwaltungsorganisationen das richtige sein. Eine Beteiligung anderer Kantone auf derselben Augenhöhe kann jedoch nicht in dieser Struktur und erst recht nicht in einem vom Kanton geführten GDI-Kompetenzzentrum erfolgen. Andere Kantone können in die strategischen und operativen Strukturen nicht eingebunden werden, was dazu führen wird, dass sich der heute bestehende Verbund über drei Kantone auflösen wird. Aus fachlicher Sicht mit den innenliegenden Kantonen AR und AI wäre</li> </ol>	
--	--	--	---	--

			<p>das nachteilig. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Stückkosten) sicherlich ebenfalls.</p> <p>2. Sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit der Aktionäre einer Auflösung der Gesellschaft zustimmt, und anschliessend im Einvernehmen jedes einzelnen Dienstleistungsbezügers die Verpflichtungen an die Anstalt übertragen werden, bleibt als «Austrittsszenario» nur die Kündigung des Dienstleistungsbezugs durch jeden einzelnen Vertragspartner der IG GIS AG. Aufgrund der unter Ziffer 1 erläuterten nicht gleichberechtigten Teilnahme der Kantone AR und AI dürfte das Auflösungsszenario unwahrscheinlich sein. Damit ist aber der «Austritt» aus der IG GIS AG ein komplexer und risikoreicher Prozess. Diese Überlegungen gelten im Grundsatz auch für all jene Gemeinden, welche bisher bei einem der anderen Dienstleistungsbezüger ihre GIS-Dienstleistungen beziehen. Auch diese Verträge mit all den Leistungsdetails müssten aufgelöst und übertragen werden. Die Risiken liegen dabei insbesondere im Bereich Kosten und bei den Gemeinden.</p>	
5.2.7	Sia 09.11.2017	Wäre es nicht sinnvoller, den Verbund der heutigen Systeme noch weiter auszubauen, als an der St.Galler Kantongrenze wieder Dateninkonsistenzen einzuführen?	Die Kantone AR, AI und SG bilden eine geografische Einheit und decken das Gebiet der SIA Sektion ab. Es wird befürchtet, dass diese bewährte Zusammenarbeit unter den Kantonen mit der Gesetzgebung aufgegeben wird. Das heutige System funktioniert bestens und hat sich über viele Jahre bewährt und weiterentwickelt. Kantonale Insellösungen sind nicht mehr zeitgemäss und zu teuer. Mit zwölf Kantonen zeigen zum Beispiel die landwirtschaftlichen Direktzahlungen einen neuen, erfolgreichen Weg auf.	<i>Die heute schon funktionierende fachliche Zusammenarbeit unter den Kantonen ist überhaupt nicht in Frage gestellt. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen auf fachlicher Ebene erfolgt bereits heute z.B. durch Leistungsvereinbarungen. Diese Zusammenarbeit kann z.B. dadurch, dass in die ständige Fachgruppe Geodateninfrastruktur Vertreter der beiden Appenzell einbezogen werden, sogar noch verstärkt werden. Zudem können sich Dritte wie andere Kantone an Ausschreibungen gleichberechtigt beteiligen. Damit ist auch weiterhin ein Einbezug der beiden Appenzell möglich.</i>
5.2.7	Err 09.11.2017	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen weiterführen	Das Regelungskonzept E-Government / GeolG ist in seinen Grundaussagen sicherlich richtig. Es würde aber begrüsst, wenn die sehr bewährte Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen weitergeführt würde und nicht jeder Kanton eine eigene Strategie fährt (was für alle, die über den Kanton SG hinaus tätig sind, natürlich eine grosse Erleichterung bedeutet).	<i>Es ist eines der Ziele dieses Projektes, Doppelspurigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden und eine gemeinsam von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden erarbeitete Lösung zu realisieren, die für beide Staatsebenen eine befriedigende Lösung darstellt.</i>
5.2.7	Säntis Energie 08.11.2017	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen weiterführen, kein Austritt des Kantons St.Gallen aus der IG GIS AG	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Säntis Energie AG als Kundin der heutigen Geodateninfrastruktur der Interessengemeinschaft GIS sehr zufrieden ist. Das Modell, nach welchem die IG GIS organisiert ist, stellt für die Säntis Energie eine sehr gute Lösung dar und hat sich bewährt. Die IG GIS fungiert als zentraler Ansprechpartner sowie Vertreter dreier Kantone, was die Koordination sehr erleichtert und kaum Doppelspurigkeiten mit sich bringt. Ein Austritt	<i>Es ist davon auszugehen, dass zukünftig Daten des Kantons St.Gallen ohne Verträge zur Verfügung gestellt werden, und zwar auf der Aggregationsinfrastruktur der Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO; schweizweite Geodaten) und auf dem kantonalen Kanal für kantonale Geodaten. In beiden Kanälen ste-</i>

			<p>des Kantons St.Gallen aus der IG GIS würde für die Säntis Energie einen Mehraufwand bedeuten, da die Koordination neu organisiert sowie Verträge und weitere Formalitäten neu definiert werden müssten.</p> <p>Dies trifft auch auf die Nutzung und Bereitstellung der Geodaten zu, deren Handhabung momentan sehr gut geregelt ist. Die Geodaten liegen kantonsübergreifend bei einem Anbieter und können somit über einen Kanal geladen sowie abgerufen werden. Wie die Nutzung der Daten in Zukunft erfolgen würde, ist dem Entwurf nicht genau zu entnehmen. Ziemlich klar ist jedoch, dass ein zusätzlicher Informationskanal geschaffen wird, was in betrieblicher Hinsicht zu einem Mehraufwand führt.</p> <p>Die Säntis Energie AG vertritt die Position, dass das vorliegende Geoinformationsgesetz in der jetzigen Fassung zum einen zu viele Fragen offen lässt und mit zu vielen Unsicherheiten behaftet ist. Zum anderen generiert ein erneuter Aufbau einer Geodateninfrastruktur und der damit verbundene Austritt des Kantons St.Gallen aus der IG GIS für alle Involvierten nur unnötigen Aufwand, zumal der Betrieb von Geodaten in der heutigen Form bereits sehr gut und zentral durch die IG GIS organisiert wird.</p>	<p><i>hen neben den Geodaten auch Geodienste zur Verfügung. Bei der Einbindung von Geodiensten entfällt auch der oft zeitintensive Schritt der Datenintegration. Der administrative Aufwand (Vertragswesen) aber auch der Aufwand für Datendownloads und –integrationen sollte auf jeden Fall längerfristig kleiner werden.</i></p>
5.2.7	Grüne 10.11.2017	<p>Feststellung: Es scheint, dass unter erheblichen Risiken ein zu grosser Aufwand getrieben wird für Probleme, die sich anderweitig schneller, leichter und kostengünstiger lösen liessen.</p>	<p>Die «verschiedenen Gründe» bleiben unklar, warum die IG GIS AG als bisherige Plattform ungeeignet sein soll. Es erschliesst sich uns auch nicht, warum von Grund auf eine komplett neue Organisation und IT-Infrastruktur aufgebaut werden soll, um eine vollständige Flächendeckung zu erreichen.</p> <p>Die beiden Appenzell wurden nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden. Das gefährdet die bisher gute überkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Geodaten.</p>	<p><i>Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden.</i></p> <p><i>Es wird keine komplett neue Organisation aufgebaut. Die E-Government-Organisation besteht bereits heute und hat sich etabliert. Mit dem Gesetz über E-Government wird die bewährte Organisation gesetzlich verankert. Im Bereich Geoinformation wird an diese Organisation angeknüpft und darauf abgestellt. Dadurch werden Doppelspurigkeiten vermieden.</i></p>

				<p>Beide Appenzell wurden über den Prozess informiert (auf Regierungsebene, im VR der IG GIS AG), in den Prozess waren sie nicht unmittelbar eingebunden. Ausserdem haben im Jahr 2016 Verhandlungen über eine Zusammenarbeitsvereinbarung stattgefunden. Den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden steht es grundsätzlich offen, sich an der Spezifikation und am Betrieb zu beteiligen. Aus Sicht des Kantons St.Gallen wäre eine solche Beteiligung sehr zu begrüssen, da sie die Fortführung eines gemeinsamen Geoportals über die Kantonsgrenzen hinweg ermöglichen würde (5.2.7). Die heute schon funktionierende fachliche Zusammenarbeit unter den Kantonen ist überhaupt nicht in Frage gestellt.</p>
5.2.7	FDP 16.11.2017	Auch zukünftig soll ein effizientes, kostengünstiges und bedarfsgerechtes geografisches Informationssystem (GIS) für den Kanton St.Gallen sowie dessen Gemeinden inklusive der Stadt St.Gallen zur Verfügung stehen.	Im Abschnitt 5.2.7 des GeolG ist erwähnt, dass der Kanton St.Gallen aus der IG GIS AG austreten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Austritt des Hauptaktionärs eine gewisse Herausforderung darstellen wird. Ob eine Anpassung der Eignerstrategie notwendig ist, wird dem Entscheid der Regierung überlassen.	Kenntnisnahme.
<b>6</b>		<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Generell	VSGP 10.11.2017	Es wird verlangt, dass noch detailliertere Angaben zu den unmissverständlich erfreulichen Kostenveränderungen für die Gemeinden dargelegt werden.	Im Bericht der Regierung sind in Ziff. 6 die finanziellen Auswirkungen abgebildet. Erfreulicherweise werden finanzielle Einsparungen erwartet. So erfreulich diese nun auch sein mögen, so unklar bzw. offen sind die dafür herangezogenen Grundlagen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Aussagen nicht einfach aus der Luft gegriffen sind, sondern auf verlässlichen Abklärungen basieren. Die Angaben erscheinen aktuell zu pauschal und zu wenig erläutert.	<p>Der Funktions- und Leistungsumfang der technischen Geodateninfrastruktur orientiert sich an den bisher verfügbaren technischen Lösungen der Geoportale. Die entsprechenden Schätzungen basieren auf dem dort ersichtlichen Angebot an Geodaten und bilden das Mengengerüst für die Kostenschätzungen. Heute bestehen in den verschiedenen Geoportalen ca. 310 Themen von Kanton und Gemeinden. Diese Themen wurden hinsichtlich ihrer Komplexität soweit als möglich bewertet (Abfragen, Auswertungen, Funktionen, Zugangsberechtigung, Nutzerverwaltung, Darstellung, Legende usw.).</p> <p>Die neue Lösung kann, muss aber nicht zwingend den gesamten Leistungsumfang des heutigen Angebots in den Geoportalen abdecken. Der Leistungsumfang wird von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Ausschreibung durch die E-Government-Beschaffungsstelle festgelegt.</p> <p>Beim Funktions- und Leistungsumfang ist der Fokus klar auf Geoinformationen gerichtet (nicht Gegenstand des Projektes sind z.B. Programme für die Baugesuchsverwaltung), dabei werden alle heute in den Geoportalen und im Geobasisdatenkatalog enthaltenen Geoinformationen berücksichtigt.</p>
Generell	Wartau 16.11.2017	Im Bericht zum Geoinformationsgesetz wird ausgewiesen, dass die Investitionskosten für eine neue technische Infrastruktur vom Kanton getragen werden. Aussagen zu den Investitionskosten auf kommunaler Ebene fehlen ebenso wie Kosten für die Ablösung der bestehenden Systeme. Es gilt sicherzustellen, dass die Einsparungen für die Staatsverwaltung und die Gemeinden resultiert.	Für die Gemeinde Wartau stimmt die Stossrichtung, im Bereich der Geo-IT seit mehreren Jahren anstehende Harmonisierungsprozesse umzusetzen.	
Generell	VSGN 06.11.2017	Diese Kostenschätzungen sind nicht realistisch und erwecken den Eindruck, dass die Analyse der heutigen Systeme zu wenig detailliert erfolgt ist und nicht mit echten Vollkosten kalkuliert wurde.	Aus eigener Erfahrung sind die geschätzten Aufbaukosten (1.6 Mio. - 2.49 Mio. Franken) und Betriebs- und Personalkosten (1.1 Mio. - 1.6 Mio. Franken) weit unter den Investitions- und Betriebskosten einer Geodateninfrastruktur in der vorgesehenen Grösse. Die Darstellung der künftigen Kosten ist zu wenig transparent. Auf dieser Basis kann kein solider Businessplan mit dem Argument der Kosteneinsparung ins Feld geführt werden.	



Generell	Wälli AG 03.11.2017	Intransparente Betriebskosten	Mit den aufgezeigten Basisdienstleistungen können insbesondere die Bedürfnisse der Gemeinden kaum abgedeckt werden. Zusatzleistungen bzw. Zusatzprodukte werden erforderlich sein.	<i>Im Geobasisdatenkatalog wird festgehalten, wer welche Daten in welchen/welchem System(en) nachführt. Datenmigration und Schnittstellen sind der grösste Unsicherheitsfaktor bezüglich Kosten (0.5 bis 1.0 Mio. Franken sind veranschlagt). Der Grund dafür ist, dass nicht alle Applikationen, die Geoinformationen konsumieren, bekannt sind. Ebenfalls nicht bekannt sind Schnittstellen und Verträge mit Dienstleistern. Diese Grundlagen müssen im Verlauf des Projekts nochmals genauer geprüft werden. Der digitale Leitungskataster ist Teil des Projekts (Informationen zu Lage und Medium). Der Werkleutungskataster (detaillierte Informationen zu Werkleutungen) der verschiedenen Medien ist nicht Teil des Projektes bzw. des GeoIG-SG.</i>
Generell	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Die Investitionskosten aber auch die Betriebskosten werden im Bericht zum Gesetzesentwurf massiv unterschätzt.	Der Aufbau und Betrieb einer kantonalen Geodateninfrastruktur löst teure Investitionskosten der öffentlichen Hand aus. Im Bericht werden die Aufbaukosten mit 1.6 bis 2.49 Mio. Franken abgeschätzt. Die Kosten für die Konfiguration einer Fachschale Vermessung werden auf lediglich 80'000 bis 120'000 Franken geschätzt. Dieser Betrag deckt in unserem Betrieb gerade einmal die Wartungs- und Supportkosten für ein Jahr ab.	<i>Die Kostenschätzungen wurden sowohl für die Migrationskosten als auch für die Betriebskosten erstellt. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Schätzungen aufgrund des heute bekannten Mengengerüstes, bereits bestehender Komponenten und Arbeiten und daraus hergeleitet ca. 50 formulierten Anforderungen sowie der Einschätzung der Komplexität einzelner Applikationen vorgenommen worden sind. Ebenfalls wurde eine Plausibilisierung der Kosten- und Aufwandschätzungen bei anderen Stellen durchgeführt:</i>
Generell	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Vier Vollzeitstellen genügen nicht	Für den Aufbau und Betrieb der zentralen Geodateninfrastruktur im AREG ist eine Aufstockung des Personals um vier Vollzeitstellen vorgesehen. Die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Personalkosten werden auf 1.1 bis 1.6 Mio. Franken geschätzt. In den vergangenen Jahren hat das Kantonsparlament Personalaufstockungen im AREG stets abgelehnt. Es besteht offenbar kein politischer Wille, dass die Verwaltung für die Bewirtschaftung von Geodaten ausgebaut wird. Es wird geschätzt, dass vier Vollzeitstellen für die vorgesehenen Aufgaben nicht genügen werden.	<i>- Kanton Zürich: Geoportal (Aufbau und Betrieb) - Kanton Thurgau: Geoportal (Aufbau und Betrieb) - Stadt Zürich: Neues Geoportal - Kanton Wallis: Zentrale Vermessungsapplikation, Geoportal - Kanton Schwyz: Zentrale Vermessungsapplikation, Geoportal</i>
Generell	Geoinfo AG 09.11.2017	Die finanziellen Auswirkungen der angestrebten technischen Geodateninfrastruktur müssen realistisch dargelegt werden.	Die geschätzten Aufbaukosten (1.6 bis 2.49 Mio. Franken) sowie Betriebs- und Personalkosten (1.1 bis 1.6 Mio. Franken) liegen weit unter den Investitions- und Betriebskosten des Geoportals, obwohl zusätzliche Leistungen (ÖREB und digitaler Leitungskataster) erbracht werden sollen. Diese Kostenschätzungen sind jedoch nicht realistisch. Es darf nicht sein, dass für die finanziellen Auswirkungen eines Gesetzes beziehungsweise der angestrebten technischen Geodateninfrastruktur realitätsfremde Kostenschätzungen eingesetzt werden.	<i>Für das Kompetenzzentrum GDI werden vier neue Stellen geschaffen. Diese vier Stellen sind wie folgt geplant: 50 Stellenprozent als Ansprechstelle für die Gemeinden, 150 Stellenprozent für das Requirement-Management (Steuerung, Koordination der IT-Anbieter (Rechenzentrum, IT-Service Management, Software-Anbieter, IT-Sicherheitsspezialisten, IT-Integratoren, ...)), 200 Stellenprozent für das Datenmanagement (Qualitätssicherung/Verifikation, Datenintegration, Datenlifecycle). Das Kompetenzzentrum GDI unterläuft die marktwirtschaftliche Grundordnung nicht. EGovSG stellt unter</i>
Generell	Geoinfo Vermessungen AG 10.11.2017	Die ausgewiesene Kosteneinsparung bei gleichzeitiger Schaffung von vier zusätzlichen Vollzeitstellen ist zu wenig transparent.	Die heutigen Kosten aus über zehn Jahren externem Betrieb sind bekannt. Für die Ermittlung der künftigen internen Kosten wurde seitens AREG an der Besprechung vom 23. Oktober 2017 mitgeteilt, dass keine alternativen Richtofferten eingeholt wurden. In anderen Kantonen wurden die Gesamtkosten nach der Einführung einer staatlichen GDI in die Höhe getrieben. Es wird dabei auf den Bericht des Schweizerischen Preisüberwachers über Nachführungskosten der amtlichen Vermessung vom 3. Mai 2016 verwiesen. Die Nachführung der heutigen 27 amtlichen Ver-	

			<p>messungswerke im Kanton St.Gallen erfolgt auf demselben IT-System, wie auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Einführung eines Parallelsystems in der amtlichen Vermessung würde erhebliche Mehrkosten verursachen.</p>	<p><i>Mithilfe des Kompetenzzentrums die zielgerichtete und regelkonforme Beschaffung am Markt sicher.</i></p> <p><i>Die geplante technische Geodateninfrastruktur kann nicht alle bisherigen Systeme ersetzen. So ist es bei verschiedenen, fachspezifischen Applikationen - die zum Teil nur wenig GIS-Funktionalität benötigen - schon aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise heraus nicht sinnvoll, eine Ersatzentwicklung anzustreben. Bei solchen Systemen muss aber dafür gesorgt werden, dass die Geodaten in die zentrale Geodateninfrastruktur überführt werden können bzw. auch eine zweckdienliche Schnittstelle erstellt wird.</i></p> <p><i>Verschiedene Kantone (z.B. Wallis, Freiburg, Schwyz) führen eine zentrale Applikation, die von den Geometern dezentral genutzt werden muss und mit der die Nachführungen gemacht werden müssen. Der Kanton Schwyz musste aufgrund des politischen Willens eine zentrale Lösung aufbauen, die den Geometern ab 1. Juli 2012 zur Verfügung steht. Eine detaillierte Beschreibung des Projektes kann im Artikel «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) nachgelesen werden. Die wichtigsten Argumente der betroffenen Geometer gegen diese Lösung sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Die neue Lösung ist im Vergleich zur früheren Lösung teurer geworden, weil für ihre interne Zwecke trotzdem noch ein Vermessungssystem lizenziert werden muss und dazu noch Lizenzkosten anfallen für die Mutationen auf dem zentralen System des Kantons.</i></li> <li><i>2. Das Vermessungssystem muss durch den Geometer auch dann weiter lizenziert werden, wenn er in verschiedenen Kantonen tätig ist (und diese noch eine dezentrale Lösung haben) und dort jeweils unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden müssen.</i></li> </ol> <p><i>Der Kanton Schwyz hat auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass die Lösung für den Kanton insbesondere im technischen Bereich und im Datenqualitätsmanagement Vorteile bietet. Die Frage der höheren Kosten konnte nicht beantwortet werden, da bei den Geometern die Pflicht entfallen ist, ihre Einnahmen für die amtliche Vermessung offen zu legen. Im Bericht «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) wird in</i></p>
Generell	IG GIS AG 08.11.2017	Kostenschätzung stimmt nicht.	<p>Im Bericht zum Geoinformationsgesetz, Kapitel 6.2 «Kosten» werden die Investitions- und Betriebskosten für eine künftige «technische Geodateninfrastruktur» geschätzt und den heutigen Betriebskosten gegenübergestellt.</p> <p>Der Bericht geht davon aus, dass es gelingt, mit der neuen Infrastruktur die heutigen Systeme der IG GIS AG, der GIS-Dienstleistungsanbieter Wälli/Domeisen und FKL/Kreis und der Stadt St.Gallen vollständig zu ersetzen. Nur so entfallen die geschätzten 3.2 Mio. Franken für die erwähnten Systeme (Bericht Seite 24). Die grosse Frage ist, ob das wirklich gelingt. Beantwortet werden könnte diese Frage dann, wenn Details zum Funktions-/Leistungsumfang der neuen technischen Geodateninfrastruktur bekannt wären. Die den «umfangreichen» Kostenschätzungen zugrunde liegenden Spezifikationen sind nicht zugänglich. Zusätzlich verunsichert die Tatsache, dass weder die IG GIS AG, noch die Stadt St.Gallen, noch die anderen beiden Betreiber hinsichtlich der zu erfüllenden (kommunalen) Bedürfnisse konsultiert wurden.</p>	
Generell	FDP 16.11.2017	Werden die bisher betriebenen Systeme vollständig ersetzt?	<p>Im Bericht zum Geoinformationsgesetz, Kapitel 6.2 «Kosten» werden die Investitions- und Betriebskosten für eine künftige «technische Geodateninfrastruktur» geschätzt und den heutigen Betriebskosten gegenübergestellt. Der Bericht geht davon aus, dass es gelingt, mit der neuen Infrastruktur die heutigen Systeme der IG GIS AG, der GIS-Dienstleistungsanbieter Wälli/Domeisen und FKL/Kreis und der Stadt St. Gallen vollständig zu ersetzen. Nur so entfallen die geschätzten 3.2 Mio. Franken für die erwähnten Systeme (Bericht Seite 24).</p>	
Generell	Sia 09.11.2017	Die finanziellen Auswirkungen der angestrebten technischen Geodateninfrastruktur müssen realistisch dargelegt werden.	<p>Die geschätzten Aufbaukosten von 1.6 - 2.49 Mio. Franken und Betriebs- und Personalkosten von 1.1 - 1.6 Mio. Franken liegen nach Einschätzung des Sia weit unter den Investitions- und Betriebskosten von Geodateninfrastrukturen in dieser Grössenordnung und sind somit nicht realistisch geschätzt. Nachfragen haben ergeben, dass weder Spezifikationen der geplanten Lösung vorliegen, noch Richtofferten eingeholt wurden. Es stellt sich auch die Frage, ob die</p>	

			heutigen Systeme genau genug analysiert worden sind.	<i>den Schlussbemerkungen aus Sicht des Amtes für Vermessung und Geoinformation des Kantons Schwyz ein sehr positives Fazit über die Umstellung gezogen: «Die Einführung einer zentralen Datenhaltung und Bearbeitung der Daten durch den Geometer mittels Fernzugriff bietet viele Vorteile».</i>
Generell	FDP 16.11.2017	Kosteneinsparungen sind zu pauschal dargestellt.	Ebenso sind noch detailliertere Angaben zu den Kosteneinsparungen bei Kanton und Gemeinden darzustellen. Diese sind aktuell zu pauschal gehalten.	
Generell	FDP 16.11.2017	Details zum errechneten Einsparpotenzial (Funktionalität)	Im Kapitel 6.2 «Kosten» des Berichts zum Geoinformationsgesetz resultiert gemäss den Autoren ein Einsparpotenzial bei den Betriebskosten von jährlich 1.6 – 2.1 Mio. Franken. Zu diesen Einsparungen fehlen die Details (Funktionalität).	
Generell	RSW 15.11.2017	Ebenso sind noch detailliertere Angaben zu den Kostenveränderungen bei den Gemeinden darzustellen.	Diese sind aktuell zu pauschal gehalten.	
Generell / 6.2.1a	Stadt St.Gallen 05.12.2017	<p>Der Übergang von der heutigen GIS-Welt in die künftige GIS-Welt darf aus städtischer Sicht keine Zusatzkosten auslösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbaukosten; Schätzung optimistisch</li> <li>- Betriebs- und Personalkosten: Schätzung risikobehaftet</li> <li>- Investitionsschutz</li> </ul> <p>Es darf nicht sein, dass der Kanton seine Betriebskosten reduzieren kann und sich die Gemeinden im Gegenzug mit substanziellen Mehrkosten konfrontiert sehen.</p>	<p>Um eine Vorstellung über die Investitions- und Betriebskosten bei der Umsetzung des kantonalen Geoinformationsgesetzes zu erhalten, mussten Kostenschätzungen gemacht werden. Für diese Schätzungen wurden umfangreiche Abklärungen zu den zukünftigen Anforderungen eines Geoportals sowie den Erfassungssaplikationen vorgenommen.</p> <p>Schätzung der Aufbaukosten total 1.6 - 2.49 Mio. Franken. Die Stadt St.Gallen erachtet diese Kostenschätzung als relativ optimistisch. Das Risiko für diese Kosten liegt aber i. E. beim Kanton.</p> <p>Skeptisch ist man auch in Bezug auf die Betriebskosten. Diese werden durch den Kanton wie folgt geschätzt: Schätzung der Betriebskosten total 0.6 - 1.1 Mio. Franken; Betriebs- und Personalkosten total 1.1 - 1.6 Mio. Franken.</p> <p>Die vom Kanton präsentierten Kostenschätzungen umfassen vermutlich nur die vom Kanton gewünschten/bestellten Anwendungen und stellen nicht den Gesamtaufwand für die Gemeinden dar. Die Mehrkosten für die Datenschnittstellen bzw. Datenumwandlungen werden unseres Erachtens unterschätzt. Diese müssen aber Bestandteil des Gesamtpakets sein und dürfen nicht auf die Gemeinden bzw. die verschiedenen Systembetreiber abgewälzt werden. Bereits die budgetierten Personalkosten für lediglich vier Vollzeitmitarbeitende (Fachspezialisten) in der Höhe von 500'000 Franken werden als sehr optimistisch erachtet.</p>	
Generell i.V.m. Art. 5	Säntis Energie 08.11.2017	Steigende Betriebskosten	Intransparent ist zudem auch die Kostenfolge, was den Aufbau, und für die Säntis Energie wichtiger, den Betrieb einer neuen Geodateninfrastruktur anbelangt. Für die Säntis Energie würden aber ziemlich sicher finanzielle Mehrkosten anfallen, da sie kantonsübergreifend operiert, und nebst der IG GIS ein neuer Vertragspartner hinzukommen würde.	

Gene- rell	IG GIS AG 08.11.2017	Was passiert, wenn es nicht gelingt, die bestehenden Systeme und Dienstleistungen vollumfänglich zu ersetzen?	<p>Die Überführung der heutigen Dienstleistungen auf ein neues zentrales System ist nur möglich, wenn dieses neue System einerseits die heutigen funktionalen Bedürfnisse besser und kostengünstiger abdeckt und die Migrationshürde für Daten und Prozesse nicht zu hoch ist. Andernfalls können die Gemeinden auf die bisherigen Systeme und Dienstleistungen nicht verzichten. Damit laufen diese Kosten weiter (im Bericht geschätzter heutiger Umfang 3.2 Mio. Franken). Dazu kommt der Kostenanteil von 50 % an die neue zentrale Geodateninfrastruktur im geschätzten Umfang von 1.1 - 1.6 Mio. Franken pro Jahr, also jährlich zwischen 0.55 - 0.8 Mio. Franken. Wir betreiben und zahlen dann nicht vier Systeme, sondern fünf.</p> <p>Für die Staatsverwaltung resultieren möglicherweise Einsparungen (auch hier gibt es Dienstleistungselemente, welche in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt sind), für die Gemeinden mit Sicherheit Mehrkosten!</p> <p>Ein wiederholt geäussertes Vorwurf an die IG GIS AG betrifft die Kosten der Infrastruktur. Die Geodateninfrastruktur der IG GIS AG wurde zwei Mal GATT/WTO-ausgeschrieben. Beide Ausschreibungen wurden massgebend seitens Staatsverwaltung mitgestaltet. Der heutige Dienstleistungspreis wurde demzufolge wiederholt einem internationalen «Benchmark» unterzogen. Das heutige Angebot rangierte unter den drei Offerten der letzten Ausschreibung als das Günstigste. Auch das deutet sehr stark darauf hin, dass die im Bericht zum Geoinformationsgesetz dargelegte Kostenschätzung eine arge Schiefelage aufweist. Es ist aber natürlich auch klar, dass es teuer wird, wenn man das gleiche doppelt macht (WMS-Infrastruktur, Geodatenbezugsplattform, ...), einmal bei der IG GIS AG für drei Kantone und deren Gemeinden und Bezirke und nochmals beim AREG. Die im Kapitel 6 des Berichts zum Geoinformationsgesetz ausgewiesenen Kosten und Einsparungen sind eine Mogelpackung.</p>	<p><i>Es ist der unter anderem an drei Generalversammlungen der VSGP geäusserte politische Wille, dass alle Gemeinden Nutzer der neuen technischen Geodateninfrastruktur werden. Damit gibt es nicht vier oder fünf Geoportale. Spezielle (Geo-)Themen, die nicht durch das neue Geoportal abgedeckt werden, muss die Gemeinde separat weiter beauftragen. In diesen Fällen wird empfohlen, dass auf Standardsoftware zurückgegriffen wird, die auch technisch auf einem aktuellen Stand ist und z.B. Schnittstellen anbietet, die gängigen Standards entsprechen. Stellt man die Standardlösung einer Individualsoftware gegenüber so ist klar, dass Kosten und Abhängigkeiten mit der Wahl einer Standardsoftware (bzw. auch «Software as a Service»-Angebote) sehr stark reduziert werden können. Dass bei den Gemeinden Mehrkosten anfallen ist eine Behauptung, die nicht nachvollziehbar ist. Der «Benchmark» wurde vor mehr als zehn Jahren gemacht und wurde von den damals involvierten Experten des Kantons nicht durchgehend gutgeheissen. Verschiedene zentrale Anforderungen des Kantons wurden schon damals von der IG GIS AG ignoriert. Die technischen Entwicklungen gehen derart rasant voran, dass man schon vor einiger Zeit eine Überprüfung der Situation sowie eine Ausschreibung hätte durchführen müssen. Dies um die technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die zum gegebenen Zeitpunkt auf dem Markt erhältlich waren. Die Kostenschätzungen wurden aufgrund des Mengengerüsts der involvierten Geothemen und einer Einschätzung der Komplexität der Implementierung jedes Themas durchgeführt. Um die Schätzungen zu untermauern, wurden auch verschiedene Geoportale analysiert und Kosten- und Arbeitsaufwendungen eruiert, die in die Kostenbetrachtungen eingeflossen sind. Von einer Mogelpackung kann nicht die Rede sein.</i></p>
Gene- rell	IG GIS AG 08.11.2017	Mehrkosten für die Gemeinden	<p>Im Bericht zum Geoinformationsgesetz wird ausgewiesen, dass die Investitionskosten für eine neue technische Infrastruktur vom Kanton getragen werden. Verschwiegen wird hingegen, dass erhebliche Investitionskosten auf kommunaler Seite für die Ablösung und/oder Anpassung der heutigen Systeme anfallen werden.</p>	

Gene- rell	CVP 31.10.2017	Zusätzlich muss bezüglich der Kosten vor allem in Hin- sicht auf die vorgängig erwähnte Problematik der Kom- petenzgrenzen bei der Grunddatenbewirtschaftung in Be- zug auf Art. 17 und Art. 18 geklärt werden, wo die Grenze zwischen Kanton und Gemeinden, Kanton und Privaten genau ist. Kann dies wirklich klar definiert wer- den, vor allem wenn die verschiedensten Nutzungen (Stadt, kleine Gemeinden, Private, Firmen) betrachtet werden müssen?	Die Kosten sind in den Unterlagen aufgeführt. Diese Kosten bedeuten zusätzliche Stellen, welche bewilligt werden müssen. Klar wird aus den Unterlagen, wie die Kosten aussehen und wie die Kostenbeteiligung der Gemeinden aussieht. Es stellt sich aber die Frage, ob diese wirklich so bleiben, sollten sich wie oben erwähnt einzelne Städte (St.Gallen und wei- tere?) zumindest vorläufig noch eigenständig im GIS bewegen. Unklar ist auch, ob für den Aufbau die glei- chen Kostenbeteiligungen gelten wie für die Bewirt- schaftung. Für den Kanton gelten die Kosten als ge- bundene Ausgaben. Erfreulich ist die Tatsache, dass die Betriebskosten sinken sollen.	
Gene- rell	FDP 16.11.2017	Kosten	Im Bericht zum Geoinformationsgesetz wird ausge- wiesen, dass die Investitionskosten für eine neue technische Infrastruktur vom Kanton getragen wer- den. Aussagen zu den Investitionskosten auf kommuna- ler Ebene fehlen ebenso wie Kosten für die Ablö- sung der bestehenden Systeme. Die Überführung der heutigen Dienstleistungen auf ein neues zentrales System ist aus unserer Sicht nur möglich, wenn dies- ses neue System einerseits die heutigen funktionalen Bedürfnisse besser und kostengünstiger abdeckt und die Migrationshürde für Daten und Prozesse nicht zu hoch ist. Es gilt sicherzustellen, dass die Einsparun- gen für die Staatsverwaltung und die Gemeinden re- sultieren.	
Gene- rell	CVP 31.10.2017	Gibt es Erträge?	Interessant wäre auch zu wissen, ob der Kanton mit Erträgen rechnet und falls ja, in welcher Höhe.	<i>Der Zugang zu Geodaten soll zukünftig kostenlos sein (Open Government Data, OGD). In Rechnung gestellt werden kann ausnahmsweise der (ausseror- dentliche) Bearbeitungsaufwand. Somit fallen keine oder kaum mehr Erträge an.</i>
Gene- rell	SVP 10.11.2017	Die finanziellen Auswirkungen stimmen nicht.	In der Botschaft werden die finanziellen Auswirkun- gen mit Einsparungen von rund 2 Millionen Franken ausgewiesen. Diese beziehen sich auf die reine Be- triebskostenschätzung. Nicht eingerechnet wurden die vier neu zu schaffenden Stellen, welche ebenfalls in diese Rechnung mit einbezogen werden müssen. Somit reduziert sich dies und die jährlich wiederkeh- renden Kosten sind höher. Die SVP erwartet, dass diese Einsparungen realistisch berechnet wurden und dann auch wirklich so eintreffen. Die SVP wird diesen Bereich weiterhin kritisch beur- teilen und ihm auch inskünftig grosse Beachtung schenken.	<i>Die Personalkosten für die vier zusätzlichen Stellen sind einberechnet (siehe 6.2.1a).</i>
<b>6.2.1</b>		<b>Investitions- und Betriebskosten</b>		

6.2.1	FD 13.11.2017	Es ist nicht klar dargestellt, ab welchem Jahr die Investitions- und Betriebskosten der Umsetzung des IT-Reformpakets 2019 tatsächlich anfallen.	Dies ist jeweils für die aufgeführten Positionen zu präzisieren. Ergänzend ist konsequenter und übersichtlicher darzustellen, welche aufgeführten Kosten über die bereits heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Geodatenbearbeitung gedeckt werden können und welche Kosten zu neuen bzw. zu zusätzlichen Ausgaben führen.	<i>Die Aussagen im Kapitel 6 der Botschaft werden präzisiert.</i>
6.2.1	FD 13.11.2017	Der heute (aktuell gültige) Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bezüglich der GIS-Betriebskosten ist ausdrücklich darzustellen und zu erläutern.		<i>Einen aktuellen, gültigen Kostenteiler gibt es nicht.</i>
<b>6.2.1a</b>		<b>Technische Geodateninfrastruktur: Übersicht über die Investitions- und Betriebskosten</b>		
6.2.1a	FD 13.11.2017	Ab welchen Jahren und in welchen Bereichen des Baudepartementes fallen diese vier Stellen an?	Bei den Personalkosten wird unter Kap. 6.2.1 a (S. 23) von vier zusätzlichen Vollzeitstellen ausgegangen.	<i>Die vier zusätzlichen Stellen fallen ab dem Jahr 2019 (eine) bzw. ab 2020 (drei) beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation an (605300). Für die Steuerung der gesamten technischen Infrastruktur ist zwingend eine Ansprechstelle im Kanton notwendig, die fachlich auf Augenhöhe mit den IKT-Dienstleistern verhandeln und steuern kann. Dieses sogenannte Smartsourcing berücksichtigt die Tatsache, dass erfolgreiches Outsourcing nur gelingen kann, wenn der Kunde die notwendige Professionalität und das Wissen besitzt, um mit einem Dienstleister umzugehen.</i>
6.2.1a	FD 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Können die «grösseren finanziellen Einsparungen» der Gemeinden bereits quantifiziert werden?</li> <li>- Was bedeutet bzw. wie ist die Aussage zu verstehen, dass der Kanton «dafür aber überproportional von den zentral und konsolidiert abgelegten kommunalen Daten» profitiert?</li> <li>- Mit welchen Mehrkosten hat der Kanton St.Gallen zu rechnen? Diese Mehrkosten gilt es unter anderem in ein Verhältnis zum «Profit» für den Kanton aus der zentralen und konsolidierten Ablage kommunalen Daten zu stellen.</li> </ul>	Gemäss den Ausführungen des Baudepartementes unter der Überschrift «Betriebskosten (einschliesslich Personal)» (S. 23) ist vorgesehen die geschätzten Betriebs- und Personalkosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden hälftig aufzuteilen. Dabei sollen für die Gemeinden «grössere finanzielle Einsparungen» resultieren, währenddessen der Kanton «dafür aber überproportional von den zentral und konsolidiert abgelegten kommunalen Geodaten» profitiert.	<i>Zum Begriff «überproportional» kann das Beispiel des ÖREB herangezogen werden, der mit den heutigen Strukturen (dezentrale (Master-)Datenhaltung und Prozessen (gemeindeweise Dateneinlieferung) nur sehr schwer sein Ziel der Rechtsverbindlichkeit erreichen wird. So wird z.B. die Einlieferung von Ortsplänen mit Statusinformationen zu einzelnen Geoobjekten fehleranfällig sein, da heutige Applikationen (noch) keine Nutzerführung zur Statusverwaltung kennen. Auch die Probleme des gemeindegrenzübergreifenden Abgleichs von Geoinformationen lassen sich damit wesentlich einfacher lösen bzw. verhindern.</i>
6.2.1a	FD 13.11.2017	Das FD regt an, detaillierter darzustellen, wie sich die aktuellen Betriebskosten (alt) zusammensetzen.	Es wird von Einsparungen im Bereich der Betriebskosten (S. 24) von 1.6 – 2.1 Mio. Franken pro Jahr ausgegangen. Insbesondere ist vertiefter zu erläutern, weshalb sich die Einsparungen der Betriebskosten im erwähnten Umfang pro Jahr ergeben. Bedeutet dies unter anderem, dass die aktuellen Kosten (alt) von 3.2 Mio. Franken pro Jahr – aufgeführt in Abb. 5 – künftig vollumfänglich wegfallen?	<i>Die Betriebskosten von 3.2 Mio. Franken entfallen nicht vollumfänglich, sie reduzieren sich aber aufgrund der neuen technischen Geodateninfrastruktur.</i>

6.2.1a	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Investitionsschutz	Aus Sicht der Stadt ist zudem dem Investitionsschutz die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Da der Kanton mit seinem Projekt spät unterwegs ist, müsste er für die entstehenden Übergangskosten (Desinvestitionen, Zusatzaufwendungen) aufkommen.	<i>Dem Investitionsschutz wird auf jeden Fall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Allerdings beträgt der Lebenszyklus in der IT (Applikationen, Hardware) drei bis vier Jahre. Bis die neue TGDI bereit steht, sind bereits wieder Neuinvestitionen ins bestehende System nötig. Die TGDI kann einer solchen Neuinvestition gleichgestellt werden. Mit der neuen TGDI kann jedoch die Verfügbarkeit und Beschaffenheit der Daten/die Datenhaltung wesentlich verbessert und viele Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dieser Investitionsschutz kompensiert allfällige Hard- und Software-Investitionen langfristig um ein Vielfaches.</i>
<b>6.2.1b</b>		<b>Geodatenmodelle</b>		
6.2.1b	FD 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind die erwähnten einmaligen Investitionskosten für das Geodatenmodell im Budget 2017 bzw. im Budget 2018 (oder im AFP 2019-2021) berücksichtigt?</li> <li>- In welchem Kontext stehen die Investitionskosten für die Geodatenmodelle zu den Investitionskosten in die technische Geodateninfrastruktur (vgl. Abb. 2 (S. 22))?</li> </ul>	Gemäss den Ausführungen des Baudepartementes werden für die Erstellung von kantonalen minimalen Geodatenmodellen sowie für die Erweiterung von Bundesmodellen ab dem Jahr 2018 externe Kosten anfallen. Die Vorbereitungsarbeiten sollen bereits im Jahr 2017 beginnen. Dabei wird mit einmaligen Investitionskosten in der Höhe von 1.7 Mio. Franken gerechnet.	<i>Die einmaligen Investitionskosten für die Geodatenmodelle sind im Budget bzw. im AFP berücksichtigt. Diese Kosten stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den Kosten für die technische Geodateninfrastruktur. Es geht um die Erstellung von kantonalen Minimalen Geodatenmodellen der Klassen IV und V sowie um die Erweiterung von Bundesmodellen (Klasse II). Gemäss Entwurf des kantonalen Geobasisdatenkatalogs ist von rund 100 neuen Datenmodellen (Klassen IV und V, total ca. 132 Datenmodelle) auszugehen, die betroffen sind. Von den rund 73 Bundesmodellen in der Zuständigkeit des Kantons sind bei rund 40 Modellen kantonale Erweiterungen notwendig.</i>
<b>6.2.1d</b>		<b>Amtliche Vermessung</b>		
6.2.1d	FD 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit welchen Mehrkosten hat der Kanton St.Gallen als Folge dieser Anpassung zu rechnen?</li> <li>- Welche Entlastungen resultieren dabei für die politischen Gemeinden?</li> </ul>	Unter diesem Kapitel wird ausgeführt, dass die amtliche Vermessung ein eigenständiger Bereich mit eigenen Kosten innerhalb des Geoinformationsgesetzes darstellt. Grundsätzlich tragen die politischen Gemeinden weiterhin die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Kosten. Die Finanzierung von Projekten für besondere Anpassungen des Vermessungswerks von grossem kantonalem oder nationalem Interesse würden jedoch neu vollständig zu Lasten von Bund und Kanton gehen und die Gemeinden entsprechend entlastet.	<i>Der Bund hat diese Möglichkeit für besondere Anpassungen von nationalem Interesse (BANI) im Jahr 2008 mit dem eidg. GeolG und dem neuen Finanzausgleich geschaffen, um besondere Projekte rasch umsetzen zu können. Dies können strategisch wichtige Projekte sein oder auch Projekte von übergeordnetem Nutzen wie Harmonisierungsanstrengungen, wo die Gemeinden als lokale Träger der Vermessung kaum einen konkreten Nutzen haben. Diese Möglichkeit soll grundsätzlich auf kantonaler Stufe auch aufgenommen werden; es sind zurzeit aber keine konkreten, rein kantonale Projekte vorgesehen. In der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen werden seit dem Jahr 2008 (nach Abschluss der grossen Erneuerungen zur digitalen Vermessung) in den drei 4-jährigen Programmvereinbarungen noch je 4 - 5 Mio. Franken investiert. Aufgrund von BANI-Projekten hat sich der Gemeindeanteil über eine ganze Periode um rund 10 % (- 500'000 Franken für vier</i>

				<i>Jahre) auf 25 % reduziert. Umgekehrt hat sich der Kantonsanteil um 2 % (+ 100'000 Franken) auf 25 % und der Bundesanteil um 8 % (+ 400'000 Franken) auf 50 % erhöht. Der BANI-Anteil am gesamten Projektvolumen dürfte tendenziell noch weiter zunehmen.</i>
<b>6.2.1e</b>		<b>ÖREB-Kataster</b>		
6.2.1e	FD 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus welchen Gründen bzw. Überlegungen wurde der Kostenteiler bis jetzt noch nicht festgelegt?</li> <li>- Welche Instanz oder welches Gremium legt den Kostenteiler fest?</li> <li>- Somit werden in der Konsequenz die laufenden bzw. geplanten Vorarbeiten für die Betriebsaufnahme des ÖREB-Katasters aktuell vollumfänglich vom Kanton (vor-)finanziert?</li> </ul>	Für die Aufbauarbeiten des ÖREB-Katasters wird in den Jahren 2016 bis 2019 mit einmaligen Kosten für den Kanton und die Gemeinden zusammen in der Grössenordnung von 4.5 Mio. Franken gerechnet. Im letzten Absatz dieses Kapitels wird festgehalten, dass es sich beim ÖREB-Kataster um eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden handelt. Somit sind die Investitionskosten entsprechend den gesetzlichen Grundlagen angemessen auf den Kanton und die Gemeinden zu verteilen. Jedoch sei der genaue Kostenverteiler noch nicht vereinbart.	<i>Inzwischen wurde das ÖREB-Konzept vom Vorstand der VSGP, vom E-Government-Kooperationsgremium und von der Regierung genehmigt, worauf es am 16. November 2017 beim Bund zur Genehmigung eingereicht werden konnte. Es wurde die einfache Lösung gefunden, dass der Kanton und die Gemeinden die Kosten je zur Hälfte tragen, da der Nutzen bei Kanton und Gemeinden gleichmässig anfällt – unabhängig der Zuständigkeit für die einzelnen Themen. Neben den Initialkosten von 500'000 Franken, die aus den AREG-Budgets für die Jahre 2016 und 2017 finanziert wurden, wird der ÖREB-Aufbau mit je 2 Mio. Franken von Kanton und Gemeinden finanziert. Da für die Infrastruktur sowie weitere zentral beanspruchte Kosten (allgemeine Organisation, Aufarbeitung und Einbindung Kantons- und Bundesthemen) 800'000 Franken veranschlagt sind, resultiert ein einmaliger Beitrag des Kantons von 1.2 Mio. Franken an den Umarbeitungs- und Nacherfassungsaufwand der Gemeinden.</i>
<b>6.2.2</b>		<b>Personelle Auswirkungen</b>		
6.2.2	FD 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind diese Kosten in den Planzahlen (Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021) entsprechend berücksichtigt?</li> <li>- Wie ist die Notwendigkeit dieser Stellen zu beurteilen?</li> <li>- Welcher Mehrwert ergibt sich durch diese Stellen?</li> </ul>	In Kap. 6.2.2 (S. 26) wird ausgeführt, dass für den Aufbau und Betrieb der technischen Geodateninfrastruktur ab dem Jahr 2019 eine und ab 2020 drei weitere Personaleinheiten erforderlich sind.	<i>Die Kosten sind in den Planzahlen berücksichtigt. Die vier zusätzlichen Stellen des Kompetenzzentrums GDI (Aufbau und Betrieb der technischen Geodateninfrastruktur) fallen ab dem Jahr 2019 (eine) bzw. ab 2020 (drei) beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation an (605300). Für die Steuerung der gesamten technischen Infrastruktur ist zwingend eine Ansprechstelle im Kanton notwendig, die fachlich auf Augenhöhe mit den IKT-Dienstleistern verhandeln und steuern kann. Dieses sogenannte Smartsourcing berücksichtigt die Tatsache, dass erfolgreiches Outsourcing nur gelingen kann, wenn der Kunde die notwendige Professionalität und das Wissen besitzt, um mit einem Dienstleister umzugehen. Eine weitere Stelle für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters ist ab 2019 ebenfalls in den Planzahlen enthalten (AREG, Abteilung Vermessung, 24/58</i>



				605200). Durch den Betriebskostenbeitrag des Bundes ist diese Stelle zu 50 % mitfinanziert.
6.2.2	FD 13.11.2017	Es wird als zweckmässig erachtet, wenn die Investitions-, Betriebs- und Personalkosten in den einzelnen Kap. 6.2.1.a bis Kap. 6.2.1.f zusätzlich tabellarisch zusammengefasst dargestellt werden. Dabei soll ersichtlich sein in welchem Jahr, welche Kosten je Position anfallen und wie sich die Finanzierung auf die einzelnen Staatsebenen aufteilt.	Gemäss den Ausführungen unter dem zweiten Absatz dieses Kapitels werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des Geoinformationsgesetzes insgesamt fünf Stellen erwähnt (eine Stelle für den Aufbau und Betrieb des ÖREB-Katasters und vier Stellen für den Aufbau und den Betrieb der technischen Geoinfrastruktur).	Die Aussagen im Kapitel 6 der Botschaft werden präzisiert.
6.2.2	IG GIS AG 08.11.2017	Über vermeintlich tiefe Betriebskosten werden Vorteile für Leistungen aus der Verwaltung gegenüber Leistungen aus der Privatwirtschaft suggeriert, welche Ihre Personalkosten nicht über Steuereinnahmen «subventionieren» kann.	<p>Im Kapitel 6.2 «Kosten» des Berichts zum Geoinformationsgesetz resultiert gemäss den Autoren ein Einsparpotenzial bei den Betriebskosten von jährlich 1.6 - 2.1 Mio. Franken.</p> <p>Vier zusätzliche Stellen in der Abteilung Geoinformation des AREG werden dabei mit 0.5 Mio. Franken deklariert. Das dürfte mehr oder weniger den Brutto-lohnkosten entsprechen. Die Vollkosten dürften sich auf mindestens 0.8 Mio. Franken belaufen. Damit werden vorhandene Kosten nicht ausgewiesen.</p> <p>Im Kapitel Betriebs- und Personalkosten ist die Rede von «vier zusätzlichen Stellen», was vermuten lässt, dass auch bestehende Stellen in den Betrieb involviert sind. Sollte dem so sein, sind sie nicht ausgewiesen. Auch hier fallen Kosten an, werden aber durch Steuermittel getragen, im Gegensatz zu den heutigen Systemkosten der vier aufgeführten Betreiber, bei denen die Personalkosten natürlich in vollem Umfang ausgewiesen sind.</p> <p>Als Illustration eine Übersicht über die alleine für den Betrieb der IG GIS AG heute nötigen personellen Ressourcen von 27 Vollzeitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Softwareentwicklung 1'300</li> <li>• Geodatenmanagement 470</li> <li>• IT-Systembetrieb und Support 240</li> <li>• Kundenbetreuung 500</li> <li>• Verwaltung und Führung 220</li> <li>• Total Stellen % 2'730</li> </ul> <p>Die Zusammenstellung deutet ebenfalls darauf hin, dass der Leistungsumfang, der bereitgestellt werden soll, vermutlich überhaupt nicht dem entspricht, was auf kommunaler Seite heute benötigt und bezogen wird.</p> <p>Je nach Interpretation des Berichts kann vermutet werden, dass die nicht ausgewiesenen Personalkosten zu Lasten der Staatsverwaltung (bzw. des Steuerzahlers) gehen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Staatsverwaltung in einer künftigen «Sparrunde» Leistungen, welche für externe Stellen</p>	<p>Für das Kompetenzzentrum GDI werden vier neue Stellen geschaffen. Diese vier Stellen sind wie folgt geplant: 50 Stellenprozent als Ansprechstelle für die Gemeinden, 150 Stellenprozent für das Requirement-Management (Steuerung, Koordination der IT-Anbieter (Rechenzentrum, IT-Service Management, Software-Anbieter, IT-Sicherheitsspezialisten, IT-Integratoren, ...)), 200 Stellenprozent für das Datenmanagement (Qualitätssicherung/Verifikation, Datenintegration, Datenlifecycle). Die Gemeinden finanzieren die Kosten dieser vier Stellen zur Hälfte mit.</p> <p>Für die Steuerung der gesamten technischen Infrastruktur ist zwingend eine Ansprechstelle im Kanton notwendig, die fachlich auf Augenhöhe mit den IKT-Dienstleistern verhandeln und steuern kann. Dieses sogenannte Smartsourcing berücksichtigt die Tatsache, dass erfolgreiches Outsourcing nur gelingen kann, wenn der Kunde die notwendige Professionalität und das Wissen besitzt, um mit einem Dienstleister umzugehen.</p> <p>Diese «nur» vier zusätzlichen Stellen zum heutigen Personalbestand reichen für die Steuerung der technischen Geodateninfrastruktur aus (buy vor make), weil durch die Angliederung an die Abteilung Geoinformation Synergieeffekte genutzt werden können. Nach Art. 6 Abs. 2 GeoIG-SG stellt das Kompetenzzentrum GDI die technische Geodateninfrastruktur zur Verfügung oder lässt sie durch einen Dritten bereitstellen. Die öffentlich-rechtliche Anstalt eGovSG hat andere Aufgaben.</p>

			erbracht werden, suchen und aufgrund des Finanzdrucks diese Kosten ebenfalls bei den Gemeinden einfordern wird.	
<b>7</b>		<b>Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln</b>		
Generell	SK 09.11.2017	Die Ausführungen in Abschnitt 7 sollten noch einmal systematisch überprüft und mit Blick auf die Funktion dieses Abschnitts als «Auslegungs- und Verständnishilfe» ergänzt werden.	Vielfach sind in der Botschaft die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sehr knapp bzw. wenig auf die konkreten Formulierungen der Bestimmungen des Erlasses bezogen. Dies erschwert das Verständnis des ohnehin sehr komplexen und technischen Erlasses. Z.B. wird im Abschnitt über die amtliche Vermessung das geltende Recht – wenigstens redaktionell – zum Teil stark angepasst, ohne dass dies erklärt wird.	Die Botschaft in Kapitel 7 wird wo nötig ergänzt bzw. präzisiert.
Generell	Geoinfo AG 09.11.2017	Das GeolG-SG kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Erläuterungen in der Botschaft lassen sich nur mit Mühe mit den kurzgehaltenen gesetzlichen Regelungen in Übereinstimmung bringen.	Nur als Beispiel ist zu erwähnen, dass die folgenden Sätze in der Botschaft (Seite 30) im GeolG-SG nicht herausgelesen werden können: <i>Der Kanton stellt so auch keine Konkurrenz zu privaten Anbietern im Bereich der Geoinformation dar. Kanton, Gemeinden und weitere Akteure sollen ihre eigenen Fachportale/-applikationen betreiben können und sind in der Wahl des Anbieters frei. Ziel muss es sein, dass die technische Geodateninfrastruktur wirtschaftlich ist und alle Gemeinden und technischen Betriebe (Werke), Geometer, Gemeindeingenieure usw. motiviert, diese zu nutzen.</i> Solange die Erläuterungen in der Botschaft mit dem Gesetz nicht übereinstimmen, lässt sich das GeolG-SG nicht abschliessend beurteilen. Insbesondere müssen die vorgegebene Marktneutralität und die zugesicherte Wahlfreiheit namentlich der Gemeinden im GeolG-SG klar zum Ausdruck gebracht werden.	
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	DI 09.11.2017	Der Begriff «verwalten» ist diffus.	Es würde begrüsst, wenn dieser Begriff zusätzlich in Art. 3 klar definiert würde. Es wird als sinnvoll und gut erachtet, dass die «Überführung in ein Archiv» hier explizit genannt werden soll. So wird klar zum Ausdruck gebracht, dass zur Bewirtschaftung von Geoinformationsdaten auch die sichere und dauerhafte Aufbewahrung von rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, historischen, kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Geoinformationsdaten (vgl. Botschaft, S. 33) gehört, und dass diese somit gemäss gesetzlichen Vorgaben für öffentliche Organe und Private nutzbar gemacht werden sollen.	Die Begriffe in Art. 3 werden definiert bzw. geklärt.
Art. 3 Art. 5	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Begriffe klären	Zudem schlagen wir vor, dass die Begriffe wie «bewirtschaften», «verwalten» etc. wegen unterschiedlichen Interpretationen nochmals überprüft und angepasst werden.	

Art. 4	VSGN 06.11.2017	Die Einführung des neuen GeoIG-SG ist unter dem Dach einer neuen, noch zu gründenden E-Government Organisation, vorgesehen. Diese neu entstehende öffentlich-rechtliche Anstalt wird mit Verordnungskompetenz ausgerüstet. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass ein Kompetenzzentrum GDI die technische Geodateninfrastruktur für Kanton und Gemeinden durch den Kanton selbst bereitstellen und zentral betreiben soll. Die VSGN ist der Meinung, dass dies politisch und rechtsstaatlich nicht vertretbar ist.	Eine interne eGov-Struktur der kantonalen Verwaltung kann einseitige Verordnungen und damit auch verwaltungsorientierte Interessen des Staates ohne Berücksichtigung der demokratischen Basis bei den Gemeinden erlassen. Die Gemeinden können ihre Gemeinde-GIS-Lösungen nicht mehr selber wählen, sondern werden gezwungen, auf die GIS Lösung des Kantons umzusteigen (Art. 17). Die Mitfinanzierung durch die Gemeinden wird anschliessend vorausgesetzt. Die eGov-Organisation erlässt also Verordnungen - vergibt anschliessend kantonsintern die Arbeiten an den Betrieb der staatlichen GDI und kontrolliert diesen gleichzeitig.	<i>Im Unterschied zu einer privatrechtlichen Organisationsform wie z.B. der AG basiert eine Anstalt auf einer expliziten gesetzlichen Grundlage und ist daher demokratisch bzw. rechtsstaatlich legitimiert. Eine Anstalt bietet im Unterschied zu privatrechtlichen Organisationsformen die Möglichkeit, dass die Organisation nach den konkreten Bedürfnissen ausgestaltet werden kann. Zudem können einer Anstalt im Rahmen des gesetzlichen Gründungserlasses öffentliche Aufgaben übertragen werden. Die gesetzliche Grundlage stellt dabei den Rechtsschutz sicher. Eine privatrechtliche Aktiengesellschaft untersteht dem Bundeszivilrecht und ist in erster Linie auf kommerzielle Tätigkeiten ausgerichtet. Im vorliegenden Fall geht es jedoch um öffentliche Aufgaben, weshalb die Organisation eine gesetzliche Grundlage aufweisen sollte. Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich könnten ihr keine Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards übertragen werden. Das Gesetz über E-Government bildet den institutionellen Rahmen über die E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden, auch im Bereich der Geoinformation. Damit entfallen beim Geoinformationsgesetz die ursprünglich vorgesehenen organisatorischen Regelungen. Die paritätisch zusammengesetzten Gremien verhindern die einseitige Interessenvertretung. Nach Art. 6 Abs. 3 E-GeoIG erlässt die eGovSG durch Verordnung die relevanten Vorgaben für das Kompetenzzentrum. Die eGovSG ist demnach für den Erlass der wesentlichen Vorgaben in Bezug auf die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum zuständig. Durch ihre Mitsprache bei der eGovSG können die Gemeinden damit die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum mitgestalten.</i>
Art. 4	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Es wird beantragt, die Organisation und Steuerung der Geoinformation unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Prinzipien breiter abzustützen.	Sämtliche Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Geoinformation werden zentral von der kantonalen Verwaltung / vom politischen Organ gesteuert, bewirtschaftet und verwaltet. Die E-Government-Organisation erlässt einseitige Verordnungen, schreibt Dienstleistungen aus, vergibt Aufträge und lässt sich die den Gemeinden aufgezwungenen Lösungen mitfinanzieren. Die Konzentration der Entscheide bezüglich Verordnungen, Ausschreibungen und Arbeitsvergaben in der vorgesehenen eGov-Struktur hebelt die Gewaltentrennung weitgehend aus und führt zu (Interessens-)Konflikten und ist damit anfällig für Rechtsverfahren. Dies ist politisch und rechtsstaatlich nicht vertretbar.	
Art. 4	Geoinfo AG 09.11.2017	Im Grundsatz wird der vorliegende Gesetzesentwurf begrüsst. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geoinformation am 1. Juli 2008 ist es richtig und wichtig, dass der Kanton St.Gallen die nötige Anschlussgesetzgebung schafft, wie dies bereits in anderen Kantonen vollzogen wurde. Mit Verwunderung wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass weiterhin und in Kombination mit dem Entwurf zum Gesetz über E-Government vorgesehen ist, einerseits eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (E-Government St.Gallen [eGovSG]) mit Verordnungskompetenzen auszustatten und andererseits über das Kompetenzzentrum GDI die technische Geodateninfrastruktur für Kanton und Gemeinden durch den Kanton zu betreiben. Weil in keinem anderen Kanton eine ähnliche organisatorische Lösung vorgesehen ist, muss der St.Galler Sonderfall genauer betrachtet werden.	Einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt fehlt jegliche demokratische Legitimation. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die durch eGovSG erlassenen Verordnungen einseitig durch deren Interessenlage bestimmt werden und die demokratischen Mitwirkungsrechte sowie die zugesicherte Wahlfreiheit der Gemeinden oder der Marktteilnehmer ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Akzeptanz und die Umsetzbarkeit der Verordnungen grundsätzlich in Frage gestellt und die darauf aufbauende technische Geodateninfrastruktur gefährdet. Es darf nicht sein, dass durch eGovSG eine nicht marktaugliche und technisch nicht umsetzbare Geodateninfrastruktur erstellt wird.	

Art. 4	IG GIS AG 08.11.2017	Bestehende Strukturen der IG GIS AG weiterführen	Die IG GIS AG bearbeitet ein partielles E-Government Thema im Bereich Geodateninfrastruktur seit 15 Jahren erfolgreich. Daneben gibt es Dutzende weiterer E-Government-Aufgabenbereiche die der Erledigung harren, und für welche eine Anstalt hinsichtlich Koordination hilfreich sein könnte. Das eine schliesst das Andere nicht aus. Es ist problemlos möglich, neue E-Government-Aufgaben über die Anstalt zu bündeln und bestehende Strukturen vorläufig weiterzuführen.	<i>Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden.</i>
Art. 5	Gommiswald 07.11.2017	Aus der Vernehmlassung geht leider nicht hervor, was mit den heute im Einsatz stehenden Spezial-Applikationen wie Baugesuchsverwaltungsprogramm, Strassensensierungsprogramm, Schutzraumsteuerung etc. (Anwender-GIS) passieren soll. Es kann und darf nicht sein, dass bei einer allfälligen Neuorganisation in diesem Zusammenhang neue Applikationen programmiert werden müssen und dadurch erneut Investitionskosten auf die Gemeinden zukommen sollen. Daher wird bei einer allfälligen Neuvergabe bzw. Neuorganisation des Geoinformationssystems die schriftliche Zusicherung erwartet, dass sämtliche Anwendungen und Daten vollständig und auf Kosten des Kantons übernommen und der Betrieb der heutigen Spezial-Applikationen sichergestellt wird.	Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Handel mit Geodaten wird grundsätzlich begrüsst.	<i>Es ist eines der Ziele dieses Projektes, Doppelspurigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden und eine gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitete Lösung zu realisieren, die für beide Staatsebenen eine befriedigende Lösung darstellt. Die neue Lösung kann, muss aber nicht zwingend den gesamten Leistungsumfang des heutigen Angebotes in den Geoportalen abdecken. Der Funktions- und Leistungsumfang orientiert sich an den bisher verfügbaren technischen Lösungen der Geoportale. Die entsprechenden Schätzungen basieren auf dem dort ersichtlichen Angebot an Geodaten und bilden das Mengengerüst für die Schätzungen. Es ist nicht vorgesehen, ganze Fachschalen neu zu programmieren, sondern diese wenn immer möglich über eine Ausschreibung zu beschaffen. (vgl. dazu Kap. 5.2.6 der Erläuterungen zum Gesetz). Dies natürlich nur, wenn die Fachschale als notwendig, zweckmässig und sinnvoll erscheint. Die technischen Möglichkeiten lassen es zu, dass Fachapplikationen heute zentral geführt und dezentral verwendet werden können. Es wäre bei einem zentralen Angebot jedem Anbieter überlassen, ob er daneben noch seine Fachapplikation betreiben möchte. Beim Funktions- und Leistungsumfang ist der Fokus klar auf Geoinformationen gerichtet (nicht Gegenstand des Projektes sind z.B. Programme für die Baugesuchsverwaltung), dabei werden alle heute in den Geoportalen und im Geobasisdatenkatalog enthaltenen Geoinformationen berücksichtigt.</i>
Art. 5	Bütschwil-Ganterschwil 08.11.2017	Aus den Vernehmlassungsunterlagen gehen keine detaillierten Spezifikationen zum Funktions- und Leistungsumfang hervor. Zudem lassen sich aus den Unterlagen keine Angaben über die konkret auf die Gemeinden entfallenden Kosten entnehmen. Daher wird darauf hingewiesen, dass sich für die Gemeinden gegenüber der heutigen Lösung mit der IG GIS AG weder eine Reduktion des Funktions- und Leistungsumfangs noch eine Kosten-erhöhung ergeben darf.	Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil befürwortet grundsätzlich das neue kantonale Geoinformationsgesetz.	
Art. 5	Wartau 16.11.2017	Die Überführung der heutigen Dienstleistungen auf ein neues zentrales System ist aus Sicht der Gemeinde Wartau nur möglich, wenn dieses neue System einerseits die heutigen funktionalen Bedürfnisse besser und kostengünstiger abdeckt und die Migrationshürde für Daten und Prozesse nicht zu hoch ist.	Für die Gemeinde Wartau stimmt die Stossrichtung, im Bereich der Geo-IT seit mehreren Jahren anstehende Harmonisierungsprozesse umzusetzen.	

Art. 5	AI 08.11.2017	Gemäss Vorlage soll das Kompetenzzentrum GDI die technische Geodateninfrastruktur für Kanton und Gemeinden betreiben.	Was die neue Geodateninfrastruktur alles beinhaltet, wird allerdings nicht spezifiziert, womit die angestellten Berechnungen zur Einsparung stark zu hinterfragen sind. Die heutige Lösung hat bei Ausschreibungen nach WTO und GATT erfolgreich den Zuschlag erhalten, was kaum möglich gewesen wäre, wenn die Berechnungen gemäss Vorlage richtig wären.	<i>Der Leistungsumfang wird von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Ausschreibung durch die E-Government-Beschaffungsstelle festgelegt. Jede Gemeinde kann weiterhin mit ihren Dienstleistern zusammenarbeiten. Geodaten werden grundsätzlich kostenlos und offen zur Verfügung gestellt für kommunale Aufträge. Dienstleister mutieren Geodaten auf der neuen, zentralen Geodateninfrastruktur oder liefern diese aus Spezialsystemen ein.</i>
Art. 5	Err 09.11.2017	Etwas irritiert ist man über einzelne Aussagen in den Erläuterungen zum Gesetz, werden darin doch verschiedene System- und Umsetzungsentscheide vorweggenommen, welche in dem zeitgleich arbeitenden ÖREB-Kernteam (in welchem Err mitarbeiten darf) wiederholt als noch offen und noch zu diskutieren betitelt wurden.	<p>Gemäss den Erläuterungen besteht offenbar die Absicht, die bestehenden Geoportale durch eine neue, durch den Kanton SG betriebene Geodateninfrastruktur zu ersetzen. Es ist sicherlich nichts einzuwenden, dass für den ganzen Kanton eine einheitliche Lösung angestrebt wird.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aber, weshalb nicht auf der Infrastruktur des bestehenden Geoportals aufgebaut werden kann, deckt dieses doch bereits den Grossteil des erforderlichen Leistungsumfangs (mit Ausnahme des noch zu ergänzenden ÖREB-Katasters) ab. (PS: Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die drei Kantone, sondern auch die Gemeinden und insbesondere die Werke als auch die Privatwirtschaft in den letzten Jahren viel Geld in den Aufbau und Betrieb dieser Geodateninfrastruktur investiert haben. Dass das Portal nicht alle Gemeinden des Kantons abdeckt, hängt ja wohl massgeblich mit der bislang fehlenden gesetzlichen Grundlage zusammen).</p> <p>Ob die angedachte neue kantonale Geodateninfrastruktur, wie in der Kostenrechnung suggeriert, den Leistungsumfang der bestehenden Portale vollumfänglich zu ersetzen vermag, wird zumindest in Frage gestellt. Mit dem vorgesehenen Kosten- und Personalaufwand dürfte das kaum zu bewerkstelligen sein. Sollte der vollständige Ersatz jedoch nicht gewährleistet werden können, bedeutet dies, dass die Gemeinden und Werke weiterhin ihr bewährtes System beibehalten werden und damit, anders als in den Erläuterungen behauptet, keine massgebliche Kosteneinsparung erzielt wird, sondern im Gegenteil eine neue Doppelspurigkeit aufgebaut würde.</p> <p>Weiter besteht offenbar die Absicht, dass mit der kantonalen Geodateninfrastruktur nicht nur die Daten gesamtkantonal verwaltet und präsentiert werden, sondern diese auch als Erfassungs- und Nachführungsplattform dienen soll. Dies macht aus Sicht von Err keinen Sinn, weil die erforderlichen Fachanwendungen bei den bearbeitenden Stellen längst bestehen und auch kaum durch eine kantonale Lösung ersetzt werden können.</p>	<p><i>Wahlfreiheit der Systeme:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Geodaten ausserhalb des Geobasisdatenkatalogs (GBDK);</li> <li>- Für Geodaten, deren Bewirtschaftung im GBDK explizit in einem spezifischen Produktionssystem (z.B. AgriGIS) bzw. -systemen festgehalten ist.</li> </ul>

			Zudem käme (beispielsweise) die gemäss Kostenaufstellung auf Seite 22 aufgeführte «Fachschale Ortsplanung» ohnehin viel zu spät, benötigt wird diese doch mit Inkrafttreten des neuen PBG ab sofort und nicht erst in zwei bis drei Jahren. Die Fachanwendungen, insbesondere auch bei allen Werken und technischen Betrieben, welche Angaben zum Leitungskataster zu liefern haben, benötigen eine weit grössere Funktionalität, als das was zur Erstellung der ÖREB-Inhalte und des Leitungskatasters erforderlich ist. Dies hätte beispielsweise bei Err zur Folge, dass die Nutzungspläne zuerst in den Fachanwendungen erarbeitet und dann (entsprechend den im ÖREB-Konzept vorgesehenen Phasen), mehrfach auf der kantonalen Plattform nochmals zu erfassen resp. nachzuführen wären.
Art. 5	Säntis Energie 08.11.2017	Funktions- und Leistungsumfang definieren	Eine Definition des Funktions- und Leistungsumfangs, welche die neue Geodateninfrastruktur des Kantons St.Gallen bereitstellen soll, fehlt ebenfalls. Dies schafft eine grosse Unsicherheit und wirft viele Fragen auf, ohne Lösungsansätze aufzuzeigen.
Art. 5	FDP 16.11.2017	Die FDP unterstützt eine einzige Infrastruktur, welche alle Daten beinhaltet. Es ist sicherzustellen, dass die heutigen komplexen Anforderungen auch im neuen System zur Verfügung gestellt werden.	Insbesondere die Abbildung der Bedürfnisse der Gemeinden ist aus der Botschaft nicht ersichtlich. Ebenso fehlen Aussagen wie mit den verschiedenen Schnittstellen zu Werkbetreibern (SAK, Swisscom, kommunale Werkbetreiber etc.) umgegangen wird. Des Weiteren fehlen Aussagen, wie die Bedürfnisse der Stadt St.Gallen abgedeckt werden. Aus Sicht der FDP wäre es wünschenswert, wenn die Funktionalitäten und Schnittstellen erläutert werden. Damit wäre sichergestellt, dass die Gemeinden wie auch die Stadt St. Gallen und die kantonalen Stellen eine Übersicht über die heutigen und zukünftigen Funktionalitäten erhalten.
Art. 5	Wälli AG 03.11.2017	Aus unserer Sicht soll das GeolG-SG als Rahmengesetz primär die organisatorischen Belange regeln (Zugang, Standardisierung, Normierung). Besonders kritisch sehen wir die Absicht, kommunale Geodaten auf der kantonalen Infrastruktur zu bewirtschaften.	Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit aktuelle strategische Ausrichtungen in das Gesetz einfließen sollen. Wie in der Botschaft festgehalten, soll das Gesetz in einer schlanken Form die notwendigen Regelungen treffen, ohne sich in komplizierten technischen Details zu verlieren. Dieser Aspekt scheint nicht geglückt, gerade Art. 5 Technische Geodateninfrastruktur greift tief in den technischen Sachverhalt ein und schränkt unterschiedliche technische Lösungsansätze unnötig ein. Da die privaten Unternehmen mit den eingesetzten GIS- und CAD-Systemen viele weitere Dienstleistungen erbringen und diese auch nicht an der Kantons-grenze enden, werden die externen und verteilten IT-

			Landschaften ohnehin weiterbetrieben. Eine zusätzliche zentrale Bewirtschaftungsinfrastruktur löst daher erhebliche Doppelspurigkeiten (Lizenzen, Konfigurationen, Personal, Ausbildung, etc.) und somit gesamtwirtschaftliche Mehraufwände aus. Zudem ist eine zentrale Lösung erfahrungsgemäss weit weniger flexibel und effizient einzusetzen im Vergleich zu den erprobten und massgeschneiderten lokalen Systemen, so dass die Motivation der Planer, Geometer und Gemeindeingenieure an der Nutzung einer zentralen Erfassungsinfrastruktur äusserst gering sein wird.	
Art. 5	CVP 31.10.2017	Im aktuellen Entwurf wird in Art. 5 festgelegt, dass der Kanton die technische Geodateninfrastruktur (GDI) zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodaten bereitstellt. Damit ist der bis dato angenommene Grundsatz, dass politische Gemeinden weiterhin ihre eigenen technischen Geodateninfrastrukturen betreiben, in Frage gestellt.	Inwieweit Städte oder grosse Gemeinden ein eigenes GIS betreiben, ist der CVP nicht im Detail bekannt. Sicher aber betreibt die Stadt St.Gallen ein eigenes GIS-Kompetenzzentrum mit eigener Datenerhebung und Führung. Da die Stadt diese Daten auch weiterhin selbst bearbeiten will (und dies auch in anderer Form als vor allem kleinere Gemeinden), scheint hier eine gewisse Verwirrung bezüglich der Kompetenzregelung zu bestehen. Dies könnte zu Problemen führen – zwar nicht bei kleinen Gemeinden, die auf den Kanton angewiesen sind, aber bei Grösseren.	
Art. 4 i.V.m. Art. 5	Geoinfo AG 09.11.2017	Die beschaffungsrechtlichen Risiken von eGovSG dürfen nicht unterschätzt werden.	Wie weit öffentlich-rechtliche Körperschaften Leistungen von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt vergabefrei beziehen können, kann aufgrund der bestehenden und voraussichtlich künftigen Rechtslage vor allem im Staatsvertragsbereich nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Die Praxis weist in diesem Bereich grosse Lücken auf und es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sie sich festlegen wird. Es darf jedoch nicht sein, dass über eine öffentlich-rechtliche Anstalt ein Konstrukt geschaffen wird, das mit enormen beschaffungsrechtlichen Risiken behaftet ist.	<i>Die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung ihrer Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen. Ein Anspruch, dass staatliche Aufgaben privaten Akteuren übertragen werden, lässt sich aus den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nach Art. 94 BV nicht ableiten.</i>
Art. 5	VSGN 06.11.2017	Mit der angedachten Lösung werden die Grundsätze des freien Marktes gemäss Art. 94 BV verletzt.	Wirtschaftliche oder standespolitische Massnahmen in diese Richtung sind gemäss Bundesgericht nicht zulässig. Wird das neue GeolG-SG in dieser Version in Kraft gesetzt, wird für die St.Galler Nachführungsgeometer der Wettbewerb ausgehebelt. Die Ausführungen in der Botschaft, wie «Der Kanton stellt so auch keine Konkurrenz zu privaten Anbietern im Bereich der Geoinformation dar. Kanton, Gemeinden und weitere Akteure sollen ihre eigenen Fachportale/applikationen betreiben können und sind in der Wahl des Anbieters frei. Ziel muss es sein, dass die technische Geodateninfrastruktur wirtschaftlich ist und alle Gemeinden und technischen Betriebe (Werke), Geometer, Gemeindeingenieure usw. motiviert, diese zu	<i>Die Anstalt befindet sich nicht im Wettbewerb mit Privaten. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über E-Government hält fest: Die «eGovSG» kann für Kanton und politische Gemeinden E-Government-Services bereitstellen. Sie nimmt nicht am Wettbewerb mit Privaten teil. Damit ist bereits gesetzlich eine Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Die eGovSG soll als zentrale Beschaffungsstelle eine professionelle und koordinierte Beschaffung im E-Gov-Bereich ermöglichen. Durch eine Koordination der Beschaffung wird der freie Wettbewerb in keiner Art und Weise beeinträchtigt. Allenfalls spielt der Wettbewerb aufgrund der grösseren Volumina, die</i>

			<p><i>nutzen ...»</i> stimmen mit dem Gesetz nicht überein. Die Wahlfreiheit gemäss Botschaft lässt sich im Gesetz nicht finden.</p> <p>Die Unternehmer wollen ihre Marktcompetenz nicht dem Staat abtreten, sondern stehen für einen freien Wettbewerb eines im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bewährten Marktes ein. Die Aufgabe des Staates muss sich auf die Definition der Rahmenbedingungen (Datenstrukturen und die Spezifikation der zu erbringenden Dienstleistungen) beschränken.</p>	<p><i>ausgeschrieben werden, nicht mehr im lokalen Bereich, sondern im nationalen oder gar internationalen Bereich.</i></p>
Art. 5	Geoinfo Vermessungen AG 10.11.2017	<p>Als Unternehmer bekommt man weiterhin die Möglichkeit, sich im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens dem Wettbewerb zu stellen. Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer in der Wahl seiner IT-Systeme und Methoden für die Erbringung der Leistungen gemäss den gültigen Nachführungsverträgen weiterhin frei bleibt.</p>	<p>Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, eine zentrale Geodateninfrastruktur (GDI) auf Stufe Kanton zu beschaffen und darauf kantonale und kommunale Geodaten zu bewirtschaften. Die neue kantonale GDI wird in der Botschaft als neue, bessere Lösung für den Kanton St.Gallen und dessen Gemeinden angepriesen, als dies bei der heutigen Lösung der Fall sei. Die Botschaft macht geltend, dass erhebliche Kosteneinsparungen gegenüber der heutigen Lösung realisiert werden können.</p> <p>Aus Sicht der Geoinfo Vermessungen AG geht das Gesetz in diesem Punkt zu weit. Es sieht vor, Dienstleistungen aus der Privatwirtschaft in die Tätigkeiten der Verwaltung zu transferieren. Aus Unternehmersicht ist dies im Sinn von BV Art. 94 nicht Aufgabe des Staates. Die Bewirtschaftung von Geodaten sind klar Dienstleistungen, die von der öffentlichen Hand am freien Markt beschafft werden müssen. Vielmehr sieht man die Aufgabe des Gesetzgebers in der Regulierung der organisatorischen Belange wie der Definition und Normierung der Datenstrukturen, Festlegung der Aktualisierung, Verifikation der Datenqualität, usw.</p> <p>Allenfalls kann die kantonale Verwaltung die Geodaten für ihre Bedürfnisse zusätzlich zentral aggregieren. Die Erhebung, Bewirtschaftung, Lieferung und Aktualisierung der Daten soll unbedingt dezentral und am freien Markt erfolgen. Genau in diesem Bereich soll weiterhin Entwicklung, Einführung von neuen Technologien und Optimierung der Prozesse in den Unternehmungen gefördert und ermöglicht werden.</p>	
Art. 5	Sia 09.11.2017	<p>Aus Sicht des Sia kann es nicht sein, dass gut funktionierende Prozesse und Dienstleistungen aus der Privatwirtschaft in staatliche Tätigkeiten überführt werden und hierfür zusätzliche Stellen geschaffen werden.</p>	<p>Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt der Verwaltung ein Instrument in die Hand, um proprietäre Datenbanklösungen vorgeben und die unternehmerische Methodenwahl der Marktwirtschaft einseitig beeinflussen zu können. Auf diese Weise wird den Gemeinden die freie Wahl ihrer GIS-Anbieter faktisch</p>	



		<p>Es wird aber als richtig erachtet, dass der Gesetzgeber definiert, wie Geodaten strukturiert und spezifiziert werden. Heute zeigen neue Open Data-Strategien moderne Lösungsansätze auf.</p>	<p>weggenommen, weil diese gezwungen werden, sich an der zentralen Lösung des Kantons anzuschliessen (Art. 17) und diese in der Folge mitzufinanzieren. Mit der vorgesehenen neuen Verwaltungsstruktur wird die Gewaltentrennung aufgeweicht. Nach Auffassung des Sia ist es in einer freien Marktwirtschaft auch nicht die Aufgabe einer Staatsverwaltung, Geodateninfrastrukturen zu beschaffen und zu betreiben. Auch betreffend die laufende Weiterentwicklung von GIS-Systemen zeigen Erfahrungen mit staatlichen Betriebsstrukturen im ICT-Umfeld auf, dass diese in der Regel schwerfällig und nicht markttauglich sind. Es fehlt meistens die Innovationskraft und Flexibilität. Am Beispiel der Nachführungskosten der amtlichen Vermessung hat der Schweizerische Preisüberwacher am 3. Mai 2016 aufgezeigt, dass das heute angewendete Modell im Kanton SG das Preisgünstigste ist.</p>	
Art. 5	VSGN 06.11.2017	<p>Das AREG soll bitte davon absehen, ein zusätzliches amtliches Vermessungssystem analog dem Kanton SZ zu beschaffen und zu betreiben.</p>	<p>Der aktuelle Bericht des Schweizerischen Preisüberwachers über Nachführungskosten der amtlichen Vermessung vom 3. Mai 2016 zeigt, dass das heute angewendete Modell im Kanton SG das günstigste ist. Sonst werden die Kosten für den Bürger steigen, und die Unternehmer hätten zusätzliche Systemkosten ohne Nutzen daraus zu tragen. Die unternehmerische Freiheit in der Systemwahl darf der Staat nicht vorgeben.</p>	<p><i>Verschiedene Kantone (z.B. Wallis, Freiburg, Schwyz) führen eine zentrale Applikation, die von den Geometern dezentral genutzt werden muss und mit der die Nachführungen gemacht werden müssen. Der Kanton Schwyz musste aufgrund des politischen Willens eine zentrale Lösung aufbauen, die den Geometern ab 1. Juli 2012 zur Verfügung steht. Eine detaillierte Beschreibung des Projektes kann im Artikel «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) nachgelesen werden. Die wichtigsten Argumente der betroffenen Geometer gegen diese Lösung sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Die neue Lösung ist im Vergleich zur früheren Lösung teurer geworden, weil für ihre interne Zwecke trotzdem noch ein Vermessungssystem lizenziert werden muss und dazu noch Lizenzkosten anfallen für die Mutationen auf dem zentralen System des Kantons.</i></li> <li><i>2. Das Vermessungssystem muss durch den Geometer auch dann weiter lizenziert werden, wenn er in verschiedenen Kantonen tätig ist (und diese noch eine dezentrale Lösung haben) und dort jeweils unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden müssen.</i></li> </ol> <p><i>Der Kanton Schwyz hat auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass die Lösung für den Kanton insbesondere im technischen Bereich und im Datenqualitätsmanagement Vorteile bietet. Die Frage der höheren Kosten konnte nicht beantwortet werden, da bei den</i></p>

				<p>Geometern die Pflicht entfallen ist, ihre Einnahmen für die amtliche Vermessung offen zu legen. Auch im Bericht «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) wird in den Schlussbemerkungen aus Sicht des Amtes für Vermessung und Geoinformation des Kantons Schwyz ein sehr positives Fazit über die Umstellung gezogen: «Die Einführung einer zentralen Datenhaltung und Bearbeitung der Daten durch den Geometer mittels Fernzugriff bietet viele Vorteile».</p>
Art. 5	Wälli AG 03.11.2017	Einschränkung der Technologievielfalt	Des Weiteren steht die Wälli AG im Zusammenhang mit der geplanten Zentralisierung der Geodateninfrastruktur kritisch gegenüber: Der Eingrenzung der Technologievielfalt, welche neue Abhängigkeiten (vom Softwarelieferanten) schafft und die Innovationskraft hemmt.	Die «Zentralität» einer Lösung besagt nur sehr beschränkt etwas über die Flexibilität und Effizienz eines Systems aus. «Massgeschneiderte» Individualsoftware bedeutet in vielen Fällen, dass einige wenige Besteller die gesamte Finanzierung über den gesamten Lebenszyklus des bestellten Systems tragen müssen. Dies ist mit erheblichen Risiken verbunden. Individualsoftware kann zwar flexibel ausgebaut werden, aber man verzichtet dabei auf eine generelle Weiterentwicklung der Software, wie sie bei Standardsoftware üblich ist.
Art. 5	Wälli AG 03.11.2017	Das GDI-Portal soll primär die Rolle als Datendrehscheibe wahrnehmen.	Aus Sicht der Wälli AG soll, wie in der Botschaft Kapitel 7.2 Seite 30 beschrieben, das GDI-SG-Portal die Grundbedürfnisse im Sinne eines Service Public abdecken und primär die Rolle als Datendrehscheibe wahrnehmen. Weitere GIS-Dienstleistungen, Anwendungen, Fachportale etc. sollen diese Daten uneingeschränkt beziehen können und im ständigen Wettbewerb stehen. Dies fördert innovative und preissensitive Lösungen.	Die technische Geodateninfrastruktur als reine «Datendrehscheibe» zu konzipieren, in der Daten abgelegt und bereitgestellt werden, bzw. diese dort heruntergeladen werden können, greift zu kurz. Gemeinden und Kanton haben das Bedürfnis, Geodaten für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. Die Nutzung besteht in vielen Fällen darin, die Geodaten in einem Geoportal anzuschauen und gegebenenfalls zu kombinieren und analysieren. Heutige kommerziell erhältliche Geoportale beschränken sich nicht nur auf die Darstellung von Geodaten, sondern bieten auch Funktionalitäten zur Kombination und Analyse von Geodaten. Daneben können sie (insbesondere für einfachere Ansprüche) auch zur Datenerfassung eingesetzt werden. Die «Aggregation» (d.h. Datenintegration von Fremdsystemen, z.B. von externen Dienstleistern oder anderen Datenlieferanten) von Geodaten ist in jedem Falle eine Funktionalität, die die technische Geodateninfrastruktur anbieten muss.
Art. 5	IG GIS AG 08.11.2017	Das AREG (die Abteilung Geoinformation) ist, entgegen der sonstigen Gepflogenheit in der Staatsverwaltung stark mit Betriebsaufgaben von Geo-IT-Lösungen befasst.	Das AREG betreibt für ein (1) AV-Operat ein eigenes Vermessungssystem. Etliche Geometer im Kanton Graubünden haben bereits vor Jahren auf eigene Vermessungssysteme verzichtet und arbeiten in einem Dienstleistungsmodell auf einem extern betriebenen Mandantensystem. Das AREG hat 2016 eine eigene Dienste-Infrastruktur aufgebaut, obwohl eine solche im Rahmen der	Auf eine WTO/GATT-konforme Ausschreibung wird nicht verzichtet. Für Folgeaufträge muss das Verfahren je nach Situation gewählt werden. Was Sinn macht, wird dem Wettbewerb ausgesetzt. Es gibt keine unrechtmässige (am Markt vorbei, ohne Ausschreibung) Bevorzugung des AREG (Dienste, Geodatenshop).

			<p>letzten Ausschreibung der IG GIS AG beschafft, aufgebaut und finanziert wurde. Per Definition müssen solche Infrastrukturen das identische Resultat liefern. Es wurde ohne Evaluation und Prüfung auf den Bau und Eigenbetrieb gesetzt.</p> <p>Seit Jahren betreibt das AREG auf der Homepage einen Geodatenbezugsshop, mit viel manuellem Bestellaufwand und nicht funktionierender Gebühren- und Bezugskostendarstellung, obwohl ein Geodatenshop im Rahmen der letzten Ausschreibung der IG GIS AG beschafft, aufgebaut und finanziert wird. Aus diesem Blickwinkel kann vermutet werden, dass tendenziell bestehende und selber betriebene Infrastrukturen bevorzugt werden und dass diese mit weiteren Systemen ergänzt und ausgebaut (legitimiert) werden. Umso mehr, als dies ohne Ausschreibungsverfahren gemacht werden könnte.</p>	<p><i>Für die Steuerung der gesamten technischen Infrastruktur ist zwingend eine Ansprechstelle im Kanton notwendig, die fachlich auf Augenhöhe mit den IKT-Dienstleistern verhandeln und steuern kann. Dieses sogenannte Smartsourcing berücksichtigt die Tatsache, dass erfolgreiches Outsourcing nur gelingen kann, wenn der Kunde die notwendige Professionalität und das Wissen besitzt, um mit einem Dienstleister umzugehen.</i></p>
Art. 5	FDP 16.11.2017	Gemäss der Botschaft wird das AREG, Abteilung Geoinformation, entgegen der sonstigen Gepflogenheit in der Staatsverwaltung stark mit Betriebsaufgaben von IT-Lösungen (Geo-IT) beauftragt. Ist dies eine gewollte Verschiebung (Insourcing statt Outsourcing)?	Aus Sicht der FDP wäre gleichzeitig zu überprüfen, ob es angebracht ist, dass das AREG für ein (1) AV-Operat ein aufwändiges und teures Vermessungssystem betreibt oder ob es nicht angezeigt wäre, auf ein extern betriebenes, mandantenbasiertes System zu wechseln. Die gleiche Ausgangslage stellt sich bei einer eigens aufgebauten Infrastruktur für Dienste, welche den Austausch von Daten und Informationen zur Verfügung stellen wie auch einer eigenen Shop-Lösung für Geodaten. Die FDP möchte beliebt machen, im Rahmen des IT-Reformpaketes diese Bereiche ebenfalls zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Governance eingehalten wird («buy bevor make»). Der Aufbau von eigener Infrastruktur würde den bestehenden Markt einschränken.	
Art. 5	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Die Gemeinden und ihre Fachstellen erstellen und verwalten heute ihre Geodaten selbständig und eigenverantwortlich auf ihren eigenen Plattformen. Diese Daten müssen den Eigentümern auch in Zukunft jederzeit in der heutigen Qualität und höchstens zu den derzeitigen Kosten zur Verfügung stehen.	In der vorliegenden Version des GeolG stellt der Kanton die technische Geodateninfrastruktur zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze bereit. Eingesetzte GIS-Systeme beinhalten weit mehr Informationen als lediglich die geografische Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen wie in Artikel 30 beschrieben.	<p><b>Werkinformationen</b> (Werkleitungskataster, WLK) stellen die Gesamtheit aller Daten eines Mediums in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet dar, die ein Werkleitungsbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt seines Leitungsnetzes benötigt. Werkinformationen umfassen Lagedaten und eine Vielzahl von Sachdaten. Werkinformationen dienen dem Betreiber für seine Infrastrukturplanung (Neubau, Ersatz, Sanierung, Unterhalt), Netzberechnungen oder für betriebswirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der Werkleitungskataster ist nicht Bestandteil des Geobasisdatenkatalogs, d.h. der WLK wird nicht auf der technischen Geodateninfrastruktur geführt. Der (digitale) <b>Leitungskataster</b> (dLK) ist über alle Medien gesehen die Summe definierter Teilmengen</p>
Art. 5	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Die Gemeinden und ihre Fachstellen erstellen und verwalten heute ihre Geodaten inkl. Werkleitungskataster selbständig und eigenverantwortlich auf ihren eigenen Plattformen. Diese Daten müssen den Eigentümern auch in Zukunft jederzeit in der heutigen Qualität und höchstens zu den derzeitigen Kosten zur Verfügung stehen.	In der vorliegenden Version des GeolG stellt der Kanton die technische Geodateninfrastruktur zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze bereit. Eingesetzte GIS-Systeme beinhalten weit mehr Informationen als lediglich die geografische Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen wie in Artikel 30 beschrieben.	

			Sollten inskünftig auch Daten des Werkleitungskatasters auf der zentralen Geodateninfrastruktur des Kantons verwaltet werden, ist eine Mitsprache der Netzbetreiber in neu geschaffenen Gremien sicherzustellen.	<i>der Werkinformationen. Sie erlaubt es, den durch Leitungen und Trasseeführung verschiedener Medien belegten Raum darzustellen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den geometrischen Verlauf des Netzes, um die sichtbaren Objekte sowie um wenige ausgewählte Sachdaten. Der Leitungskataster ist ein wichtiges Koordinationsinstrument für Orientierungs- und Planungsaufgaben im öffentlichen Raum. Die Verwendung als Koordinationsinstrument ersetzt allerdings nicht die verbindliche Werkleitungsauskunft der Werke im Zusammenhang mit Bauarbeiten.</i>
Art. 5	Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona 06.11.2017	Keine Mehrkosten, keine Doppelspurigkeiten	In der Wasserversorgung sind etliche Fachmodule in Anwendung, welche auf Basisdaten zugreifen. Beispiel: Hydranten- und Schieberverwaltung, Baugesuchsverwaltung, usw. Eine Umstellung oder Anpassung zum heutigen System muss aus Sicht der Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona sicherstellen, dass diese Fachmodule weiterhin gebraucht werden können und keine finanziellen Mehrkosten entstehen. Auch sollte sichergestellt sein, dass durch ein evtl. neues zentrales System keine Doppelspurigkeiten mit anderen Anbietern (z.B. Geoinfo AG) entstehen und so zu zusätzlichen Kosten führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>dLK = dient der Auskunft und Schadensverhinderung</i></li> <li>• <i>Inhalt: Medium, Lage (Linienführung), Eigentümer der Leitung (allenfalls mit Erfassungsgenauigkeit, Aktualitätsgrad und Hausanschluss)</i></li> <li>• <i>Verlauf und Genauigkeit müssen bei WLK und dLK gleich sein.</i></li> <li>• <i>Tagesaktualität muss definiert sein. Tagesaktualität bezieht sich auf Lage und Eigentümer (nicht auf Baustellen)</i></li> <li>• <i>Sperrzonen (= Baustellenflächen; "in Arbeit") definieren, ausserhalb Sperrzonen tagesaktuelle Daten</i></li> <li>• <i>Zugangsberechtigungsstufe B (Sicherheitsbedenken)</i></li> <li>• <i>Leitungskataster gibt nicht grünes Licht für Grabarbeiten</i></li> <li>• <i>Kostenlos, um grossen Nutzen zu generieren (möglichst bereiter Nutzerkreis)</i></li> </ul> <p><i>Es ist eines der Ziele dieses Projektes, Doppelspurigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden und eine gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitete Lösung zu realisieren, die für beide Staatsebenen eine befriedigende Lösung darstellt.</i></p>
Art. 5	Grüne 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie sind andere Kantone im Bereich der Geodaten organisatorisch aufgestellt?</li> <li>• Welchen Leistungsumfang bieten deren Geodateninfrastrukturen im Vergleich zur IG GIS AG?</li> <li>• Wurde bei der Vergabe an die bisherige Trägerschaft der Geodateninfrastruktur eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt?</li> <li>• Welche Erfahrungen hat man damit gemacht?</li> <li>• Kann bei der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Organisation und der Überführung der bisherigen Geodateninfrastruktur auf eine WTO/GATT-konforme Ausschreibung verzichtet werden?</li> </ul>	Versprochen werden jährliche Einsparungen für Kanton und Gemeinden bei den Betriebskosten in der Höhe von 1.6 bis 2.1 Millionen Franken und eine flächendeckende Abdeckung aller Gemeinden. Der damit verbundene Leistungsumfang fehlt hingegen komplett. Die Partei sieht sich ausserstande, die finanziellen Auswirkungen durch die Schaffung einer neuen Organisation einerseits und den Neuaufbau einer Geodateninfrastruktur zu beurteilen. Und sie glaubt auch nicht, dass die kantonale Verwaltung oder die St.Galler Gemeinden derzeit dazu in der Lage sind. Die abgeschätzten Investitions- und Betriebskosten unter	<i>Der Funktions- und Leistungsumfang orientiert sich an den bisher verfügbaren technischen Lösungen der Geoportale. Die entsprechenden Schätzungen basieren auf dem dort ersichtlichen Angebot an Geodaten und bilden das Mengengerüst für die Schätzungen. Die neue Lösung kann, muss aber nicht zwingend den gesamten Leistungsumfang des heutigen Angebotes in den Geoportalen abdecken. Der Leistungsumfang wird von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Ausschreibung durch die E-Government-Beschaffungsstelle festgelegt. Bisher wurden zwei öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Es ist bisher nicht vorgesehen, dass</i>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Was hätte eine Ausschreibung nach WTO/GATT für mögliche Auswirkungen auf den Zeitplan? Forderung: Mehr Transparenz bei Leistung und Preis</li> </ul>	Punkt 6.2.1 scheinen tief angesetzt und haben ohne klare Angaben zu den damit verbundenen Leistungen keine Aussagekraft.	<i>die Geodateninfrastruktur auf die Anstalt übertragen werden soll. Nach Art. 5 des GeolG-SG ist der Kanton zur Bereitstellung der technischen Geodateninfrastruktur zuständig. Wenn die technische Geodateninfrastruktur zu erneuern und abzulösen ist, erscheint eine WTO/GATT-konforme Ausschreibung zwingend. Es ist dabei unerheblich, ob die Ausschreibung durch den Kanton oder durch die eGovSG durchgeführt wird. Eine Ausschreibung hätte insofern keine Auswirkungen auf den Zeitplan, weil die Ausschreibung im Zeitplan immer eingerechnet war.</i>
Art. 5	Grüne 10.11.2017	Funktions- und Leistungsumfang definieren	Im Bericht fehlt eine Aufstellung des Leistungsumfangs der bisherigen Lösung, und was nach einer Neuorganisation zusätzlich als Verbesserung dazu kommt oder aus Kostengründen allenfalls wegfallen muss. Für den Kanton St.Gallen, aber auch für die Gemeinden und die ganze Bevölkerung.	
Art. 5	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Die besondere Situation der Stadt ist zu berücksichtigen.	Spezielle Themen im Bereich der Geodaten sollten unbedingt im Wirkungskreis und in der Verantwortung der Stadt bleiben. Dies sollte im Gesetz entsprechend abgebildet werden. Dem Stadtrat erscheint es deshalb zweckmässig, gemeinsam mit dem Kanton eine entsprechende Übersicht zu den zugehörigen Daten, Diensten und Anwendungen zu erstellen, welche zur Bewirtschaftung in die GDI des Kantons übertragen werden können (z.B. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB) bzw. bei welchen ein Verbleib bei der Stadt erforderlich ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Parkplatzsensorik und –bewirtschaftung</li> <li>3D-Stadtmodell</li> <li>Neue innovative Lösungen</li> </ul>
Art. 5	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Die Besonderheiten der Stadt St.Gallen sind im Gesetz nicht abgebildet. Das Gesetz sollte in Art. 5 die besondere Stellung respektive die Bedürfnisse der Stadt abbilden. Die absolute Formulierung von Art. 5 Abs. 1 ist abzulehnen und soll vielmehr als Richtlinie formuliert werden. Neuformulierung von Art. 5, Textvorschlag: <i>1 Der Kanton stellt die technische Geodateninfrastruktur zur Verwaltung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze bereit. Bei den im Geodatenkatalog speziell bezeichneten Geodatensätzen kann auch eine zentralisierte Bewirtschaftung inkl. Erfassung und Nachführung vorgesehen werden. 2 Die im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze werden von der zuständigen Fachstelle oder einer beauftragten Stelle erhoben, nachgeführt und verwaltet und über die technische Geodateninfrastruktur des Kantons bereitgestellt und publiziert.</i>	Das Vermessungsamt der Stadt St.Gallen betreibt seit dem Jahr 2000 im Rauminformationszentrum RIZ ein eigenes GIS-Kompetenzzentrum mit umfangreicher Erfahrung in den Bereichen Beratung, Projektunterstützung und Betrieb im Umfeld von geographischen Informationssystemen. Die Stadt St.Gallen ist aufgrund von erhöhten Anforderungen auch nach Inkraftsetzung des GeolG-SG auf diese bestehende Infrastruktur angewiesen. Befürwortet wird eine Zentralisierung von ausgewählten Daten. Allerdings sind die Besonderheiten der Stadt St.Gallen im Gesetz nicht abgebildet. Durch den Wortlaut von Art. 5, welcher neu festlegt, dass der Kanton die technische Geodateninfrastruktur (GDI) zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze bereitstellt, wird der Möglichkeit der Abbildung von separaten städtischen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen. Im Gegensatz zum Entwurf aus dem Jahre 2015, wo in Art. 35 explizit kommunale technische Geodateninfrastrukturen vorgesehen waren, wird dies im aktuellen Entwurf nicht mehr erwähnt (vergleiche dazu die Stellungnahmen der Stadt im Rahmen der Vernehmlassung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom	<i>Art. 5 wird neu formuliert und soll nunmehr in Verbindung mit dem Einschub von Art. 4 Abs. 3 Bst. d die Unsicherheiten beseitigen.</i>

			<p>3. Dezember 2015). Die Stadt wird jedoch wie eingangs erwähnt aufgrund von besonderen Anforderungen (erweiterte Datenmodelle mit kommunalen Mehranforderungen, Verknüpfung von Fachdatenbanken mit GIS-Datenbanken, Integration von GIS-Funktionalitäten in Prozessabläufe, umfassende GIS-Analysen etc.) weiterhin auf eine kommunale GDI angewiesen sein.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die aktuellen und künftigen Anforderungen in den Bereichen Smart City und Open Data. Mit den Aktivitäten zur Smart City und der zunehmenden Sensorik wird sich die Grösse und der Umgang mit dem Datenbestand verändern und die Zahl prototypischer Anwendungen in der Stadt St.Gallen zunehmen. Beispiele hierfür sind funktionierende Anwendungen wie das 3D-Stadtmodell und auch prototypische Anwendungen wie die Parkplatzsensorik. Das Gesetz sollte deshalb in Art. 5 die besondere Stellung respektive die Bedürfnisse der Stadt abbilden. Viele Geobasisdaten und kommunale Geodaten werden in der GDI der Stadt verbleiben, andere werden künftig einer zentralisierten Lösung (z.B. öffentlich-rechtlicher Kataster der Eigentumsbeschränkungen ÖREB) zugeführt. Die Stadt ist daher weiter auf den Einsatz und die Bereitstellung von spezifischen Expertensystemen angewiesen. Diese müssen entsprechend auch von der Stadt betrieben werden können.</p> <p>Vor allem Absatz 1 lässt vermuten, dass alle im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodaten-sätze auf der vom Kanton bereitgestellten technischen Geodateninfrastruktur bewirtschaftet werden. Eine derartige, absolute Formulierung ist abzulehnen und soll vielmehr als Richtlinie formuliert werden. Es gibt auf jeden Fall Datensätze (z.B. Amtliche Vermessung, Leitungskataster), welche weiterhin auf dezentralen Produktionssystemen erhoben, erfasst und nachgeführt werden und über eine Schnittstelle oder einen Service zur Bereitstellung und Publikation abgegeben werden. Bei diesen Datensätzen übernimmt die technische Geodateninfrastruktur die Funktion einer Geodatendreh-scheibe.</p> <p>Wichtig ist, dass in diesem Bereich ein pragmatischer Weg eingeschlagen wird. Die zentrale Bewirtschaftung soll nur in Fällen angestrebt werden, wo dies sinnvoll und zweckmässig ist, keine Doppelspurigkeiten entstehen und finanzielle Vorteile zu erwarten sind (Subsidiaritätsprinzip).</p>	
--	--	--	--	--

Art. 5	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Präsentationsplattform	Die Präsentationsplattform (Digitaler Stadtplan) der Stadt St.Gallen soll in naher Zukunft ersetzt werden. Pflichtenheft und Anforderungskatalog wurden bereits erstellt. Das Vorhaben wurde jedoch im Hinblick auf eine gemeinsame Lösung mit dem Kanton und den St.Galler Gemeinden zurückgestellt. Aus Stadtsicht steht eine «Präsentationsplattform» auf Web-GIS-Ebene im Vordergrund und muss mit hoher Priorität angegangen werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 5 Art. 6	VD 02.11.2017	Die Vorlage und die damit verbundene verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie die klare Kompetenz-, Aufgaben- und Finanzierungsregelung werden begrüsst.	Die Führung eines Kompetenzzentrums GDI (Art. 6) und die Bereitstellung der Geodateninfrastruktur bzw. der technischen Geodateninfrastruktur (Art. 5) durch den Kanton hält das VD für äusserst wichtig, da das Kompetenzzentrum GDI die direkte Ansprechstelle für die zuständigen Fachstellen ist. Die Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung hat sich in diesen Belangen bewährt und muss weiterbestehen können. Wichtig ist aber, dass die Prozesse und Strukturen beim Kanton und in den Gemeinden optimiert und bei Bedarf angepasst werden. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 5 Art. 6	GVA 30.10.2017	Aus Sicht der GVA wird die vorgeschlagene Regelung als zweckmässig und sachgerecht erachtet.	Die Fachabteilungen der GVA sind bei ihrer täglichen Arbeit auf den Zugriff auf (tages-)aktuelle Geoinformationen angewiesen. Die GVA begrüsst deshalb den künftig einheitlichen Umgang mit solchen Daten mit klaren Regelungen bezüglich Datenhaltung und -erfassung. Insbesondere das Prinzip «Geodaten aus einer Hand» wird unterstützt, da sich die unterschiedlichen Informationssysteme (Gemeinde-GIS) in der Praxis immer wieder als hinderlich herausstellen. Dies ist zum Beispiel beim Zugriff auf digitale Werk- bzw. Leitungskataster der Fall, die auf unterschiedlichen Informationssystemen abgebildet sind. Aufgabenstellungen, die eine regionale Betrachtung voraussetzen oder das Zuschalten mehrerer Datenquellen oder unterschiedlicher Darstellungsebenen verlangen, werden so verunmöglicht.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 5 Art. 6	VSGN 06.11.2017	Die VSGN hofft, dass das künftige Gesetz hinsichtlich einer geplanten Zentralisierung innerhalb der Verwaltung noch zu Gunsten des Unternehmertums angepasst werden kann.	Aus Sicht der St.Galler Nachführungsgeometer soll, wie in der Botschaft Kapitel 7.2 Seite 30 beschrieben, das GDI-SG-Portal die Grundbedürfnisse im Sinn eines kostengünstigen Service Public abdecken und primär die Rolle einer Datendrehscheibe wahrnehmen. Weitere GIS-Dienstleistungen, Anwendungen, Fachportale, etc. sollen diese Daten zur Beratung möglichst uneingeschränkt beziehen können und generell im ständigen Wettbewerb stehen. Dies würde innovative und marktgerechte Lösungen viel mehr fördern.	<i>Die technische Geodateninfrastruktur als reine «Datendrehscheibe» zu konzipieren, in der Daten abgelegt und bereitgestellt werden, bzw. diese dort heruntergeladen werden können, greift zu kurz. Gemeinden und Kanton haben das Bedürfnis, Geodaten für ihre Geschäftstätigkeit zu nutzen. Die Nutzung besteht in vielen Fällen darin, die Geodaten in einem Geoportale anzuschauen und gegebenenfalls zu kombinieren und analysieren. Heutige kommerziell erhältliche Geoportale beschränken sich nicht nur auf die Darstellung von Geodaten, sondern bieten auch</i>

				<p>Funktionalitäten zur Kombination und Analyse von Geodaten. Daneben können sie (insbesondere für einfachere Ansprüche) auch zur Datenerfassung eingesetzt werden. Die «Aggregation» (d.h. Datenintegration von Fremdsystemen, z.B. von externen Dienstleistern oder anderen Datenlieferanten) von Geodaten ist in jedem Falle eine Funktionalität, die die technische Geodateninfrastruktur anbieten muss. Die «Zentralität» einer Lösung besagt nur sehr beschränkt etwas über die Flexibilität und Effizienz eines Systems aus. «Massgeschneiderte» Individualsoftware bedeutet in vielen Fällen, dass einige wenige Besteller die gesamte Finanzierung über den gesamten Lebenszyklus des bestellten Systems tragen müssen. Dies ist mit erheblichen Risiken verbunden. Individualsoftware kann zwar flexibel ausgebaut werden, aber man verzichtet dabei auf eine generelle Weiterentwicklung der Software, wie sie bei Standardsoftware üblich ist.</p>
Art. 5 Art. 6	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	<p>Artikel 5 des Gesetzesentwurfes sieht vor, kommunale und kantonale Geodaten auf einer beim Kanton neu aufzubauenden Geodateninfrastruktur zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung von kommunalen Geodaten, wie den Daten der amtlichen Vermessung, Werkdaten, etc., auf einer zentralen (kantonalen) Geodatenstruktur gehört nicht zu den primären Aufgaben einer Verwaltung. Auf den Aufbau eines Kompetenzzentrums GDI für die zentrale Bewirtschaftung von Geobasisdaten, wie es im Artikel 5 und im Bericht zum neuen Gesetz vorgesehen ist, sei deshalb zu verzichten. Der Bedarf der kantonalen Verwaltung, eine eigene Geodateninfrastruktur für die Bedürfnisse der Verwaltung zu betreiben wird anerkannt. Die Aufgaben der Verwaltung sind weder der Betrieb einer Infrastruktur noch die Bewirtschaftung und Verwaltung dieser Daten.</p>	<p>Aktuell werden viele Geodatenätze durch private Dienstleister (Ingenieur-, Geometer-, Planungsbüros) mit ihren eigenen GIS-Werkzeugen und eigener Infrastruktur im Auftrag der jeweiligen Datenherren nachgeführt und bewirtschaftet. Die dezentrale Bewirtschaftung von Geodaten hat in der Vergangenheit gut funktioniert. Folglich stellt eine Umstellung ein Risiko dar und widerspricht dem Prinzip des ersten Gesetzesentwurfes, dass man an Bewährtem festhalten will.</p> <p>Können kommunale und kantonale Geodaten auf der neuen Geodateninfrastruktur des Kantons und der Gemeinden durch private Unternehmen bearbeitet bzw. nachgeführt werden, führt dies nicht dazu, dass die Unternehmungen auf ihre eigene Infrastruktur verzichten können. Die privaten Unternehmen bearbeiten Projekte für Privatkunden, die sie nicht über die zentrale Geodateninfrastruktur abwickeln können. Folglich führt der parallele Betrieb von Infrastrukturen beim Kanton und bei Privaten zu Doppelspurigkeiten und löst volkswirtschaftlich unnötige Mehrkosten aus. Weiter muss festgehalten werden, dass die freie Wahl des Geometers keinem Bedürfnis des Bürgers entspricht. Ein weiterer Nachteil des zentralen Nachführungssystems ist, dass sich das System nur für die Nachführung der amtlichen Vermessung nutzen lässt. Somit wird für die Abwicklung andere Vermessungsdienstleistungen ein bürointernes System be-</p>	<p><i>Es ist eines der Ziele dieses Projektes, Doppelspurigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden und eine gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitete Lösung zu realisieren, die für beide Staatsebenen eine befriedigende Lösung darstellt.</i></p> <p><i>Die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung ihrer Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen. Ein Anspruch, dass staatliche Aufgaben privaten Akteuren übertragen werden, lässt sich aus den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nach Art. 94 BV nicht ableiten.</i></p> <p><i>Die Anstalt befindet sich nicht im Wettbewerb mit Privaten. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über E-Government hält fest: Die «eGovSG» kann für Kanton und politische Gemeinden E-Government-Services bereitstellen. Sie nimmt nicht am Wettbewerb mit Privaten teil. Damit ist bereits gesetzlich eine Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Die eGovSG soll als zentrale Beschaffungsstelle eine professionelle und koordinierte Beschaffung im E-Gov-Bereich ermöglichen. Durch eine Koordination der Beschaffung wird der freie Wettbewerb in keiner Art und Weise beeinträchtigt. Allenfalls spielt der Wettbewerb aufgrund der grösseren Volumina, die</i></p>



			<p>nötigt, welches Mehraufwand und Mehrkosten verursacht. Das System im Kanton Schwyz ist zudem sehr schwerfällig und hat auf Stufe Kanton zu einem Stellenausbau und damit zu zusätzlichen Kosten zulasten des Steuerzahlers geführt.          Schlussfolgerung: Ein zentrales System für die Bewirtschaftung von Geodaten ist mit schwerwiegenden Nachteilen und Kostensteigerungen bei der Bewirtschaftung und Verwaltung der Daten verbunden.</p>	<p>ausgeschrieben werden, nicht mehr im lokalen Bereich, sondern im nationalen oder gar internationalen Bereich.          Verschiedene Kantone (z.B. Wallis, Freiburg, Schwyz) führen eine zentrale Applikation, die von den Geometern dezentral genutzt werden muss und mit der die Nachführungen gemacht werden müssen. Der Kanton Schwyz musste aufgrund des politischen Willens eine zentrale Lösung aufbauen, die den Geometern ab 1. Juli 2012 zur Verfügung steht. Eine detaillierte Beschreibung des Projektes kann im Artikel «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) nachgelesen werden. Die wichtigsten Argumente der betroffenen Geometer gegen diese Lösung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die neue Lösung ist im Vergleich zur früheren Lösung teurer geworden, weil für ihre interne Zwecke trotzdem noch ein Vermessungssystem lizenziert werden muss und dazu noch Lizenzkosten anfallen für die Mutationen auf dem zentralen System des Kantons.</li> <li>2. Das Vermessungssystem muss durch den Geometer auch dann weiter lizenziert werden, wenn er in verschiedenen Kantonen tätig ist (und diese noch eine dezentrale Lösung haben) und dort jeweils unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden müssen.</li> </ol> <p>Der Kanton Schwyz hat auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass die Lösung für den Kanton insbesondere im technischen Bereich und im Datenqualitätsmanagement Vorteile bietet. Die Frage der höheren Kosten konnte nicht beantwortet werden, da bei den Geometern die Pflicht entfallen ist, ihre Einnahmen offen zu legen für die amtliche Vermessung. Auch im Bericht «Neues Nachführungssystem im Kanton Schwyz» (cadastre Nr. 16, Dezember 2014) wird in den Schlussbemerkungen aus Sicht des Amtes für Vermessung und Geoinformation des Kantons Schwyz ein sehr positives Fazit über die Umstellung gezogen: «Die Einführung einer zentralen Datenhaltung und Bearbeitung der Daten durch den Geometer mittels Fernzugriff bietet viele Vorteile».</p>
Art. 5 Art. 6	Geoinfo AG 09.11.2017	eGovSG und das Kompetenzzentrum GDI dürfen ausserkantonale Organisationen nicht ausschliessen.	Für den Kanton St.Gallen allein mag die Kombination eGovSG und Kompetenzzentrum GDI die richtige Lösung sein. Für ausserkantonale Organisationen, nämlich andere Kantone, Gemeinden oder Bezirke, ist aber eine Unterwerfung unter St.Galler Recht weder möglich noch attraktiv und wird deren Beteiligung	Die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung ihrer Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen.

			<p>an sinnvollen kantonsübergreifenden Lösungen erschweren oder gar verhindern. Damit geht jeglicher Synergieeffekt verloren. Es darf jedoch nicht sein, dass die Erstellung und der Betrieb der angestrebten technischen Geodateninfrastruktur für alle Beteiligten verteuert werden, nur weil eine sinnvolle Einbindung mitzahlender ausserkantonaler Partner durch eine öffentlich-rechtliche Anstalt und eine Insellösung nach St.Galler Recht behindert wird.</p>	<p><i>Ein Anspruch, dass staatliche Aufgaben privaten Akteuren übertragen werden, lässt sich aus den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nach Art. 94 BV nicht ableiten.</i></p> <p><i>Die eGovSG ist eine Anstalt zur Koordination der Interessen von Kanton St.Gallen und den St.Galler Gemeinden im E-Government-Bereich sowie zur Sicherstellung gemeinsamer Standards. Sie wird nicht nur für den Bereich Geoinformation, sondern auch für andere E-Government-Themen wie e-Health, e-Voting usw. zuständig sein. Der Aufgabenbereich und der Zweck der eGovSG gehen damit wesentlich über die Aufgaben der IG GIS AG hinaus. Die gemeinsame Ausschreibung von Services und von Infrastruktur ist nur eine Aufgabe der eGovSG. Die IG GIS AG ist nicht dazu geeignet, öffentliche Aufgaben im E-Government-Bereich zu übernehmen. Namentlich können ihr z.B. die Kompetenzen zur verbindlichen Festlegung von Standards oder gar die Verordnungskompetenz nicht übertragen werden.</i></p> <p><i>Das Gesetz über E-Government bildet den institutionellen Rahmen über die E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden, auch im Bereich der Geoinformation. Damit entfallen beim Geoinformationsgesetz die ursprünglich vorgesehenen organisatorischen Regelungen. Die paritätisch zusammengesetzten Gremien verhindern die einseitige Interessenvertretung.</i></p> <p><i>Nach Art. 6 Abs. 3 E-GeoIG erlässt die eGovSG durch Verordnung die relevanten Vorgaben für das Kompetenzzentrum. Die eGovSG ist demnach für den Erlass der wesentlichen Vorgaben in Bezug auf die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum zuständig. Durch ihre Mitsprache bei der eGovSG können die Gemeinden damit die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum mitgestalten.</i></p>
Art. 5 Art. 6	Geoinfo AG 09.11.2017	<p>Das Kompetenzzentrum GDI darf die IG GIS AG und das bestehende Geoportal nicht gefährden. Insbesondere die vorgesehene Kombination von eGovSG und Kompetenzzentrum GDI weist erhebliche Schwächen und Risiken auf. Die schon seit Jahren etablierte IG GIS AG mit dem funktionierenden und kostengünstig durch die Geoinfo AG betriebenen Geoportal wird ohne Not in Frage gestellt. Eine zukunftsfähige interkantonale Lösung wird dagegen nicht aufgezeigt. Es wird darum ersucht, die vorgesehene Lösung zu überdenken und auf die bewährten Strukturen und deren Stärken zu setzen.</p>	<p>Die IG GIS AG hat grosse Teile der angestrebten technischen Geodateninfrastruktur über das bestehende Geoportal bereits realisiert und finanziert. Im Grundauftrag der Geoinfo AG ist auch die konstante Weiterentwicklung des Geoportals enthalten und finanziert. Die von der IG GIS AG getätigten und anstehenden Investitionen in das Geoportal sind verfassungsrechtlich geschützt und dürfen durch das Kompetenzzentrum GDI nicht gefährdet werden. Wird am Kompetenzzentrum GDI festgehalten, ist die Kooperation mit der IG GIS AG sorgfältig zu planen und umzusetzen. Es darf nicht sein, dass die erheblichen Investitionen der IG GIS AG und ihrer Mitglieder in Frage gestellt werden.</p>	
Art. 5 Art. 6	IG GIS AG 08.11.2017	<p>Artikel 5 des Geoinformationsgesetzes weist die Zuständigkeit für die technische Geodateninfrastruktur dem Kanton zu. Diese Infrastruktur dient klar beiden Verwaltungsebenen.</p> <p>Die heute bestehende Infrastruktur «Geoportal» der IG GIS AG ist auf dem neuesten technischen Stand. Zusätzliche Leistungselemente (Datendrehscheibe) könnten mit wenig Zusatzaufwand evaluiert und beauftragt werden. Der Aufbau einer neuen Infrastruktur im Kanton gefährdet das Erreichte.</p> <p>Insbesondere für die Gemeinden besteht ein hohes Risiko, dass die ausgewiesenen Einsparungen nicht realisiert werden können. Es ist absehbar, dass nicht Einsparungen, sondern Mehrkosten im Umfang von 1 - 2 Mio. Franken resultieren werden.</p>	<p>Mit der Absicht, eine Anstalt für die Koordination und Bereitstellung gemeinsamer E-Government Vorhaben zu gründen, ist es unverständlich, weshalb diese Zuständigkeit nicht der Anstalt zugewiesen wird. Das Erheben und Nachführen von Fachdaten ist ein fachnahes Thema. Das Betreiben von technischen Infrastrukturen ist ein E-Government- und IT-Thema.</p> <p>Artikel 7 des Geoinformationsgesetzes definiert die Zuständigkeit im Bereich qualitative und technische Anforderungen. Wenn ein gemeinsames GDI-Kompetenzzentrum in der Anstalt geführt wird, erübrigt sich der hier vorgeschlagene Einbezug. Einbezogen werden müssen ohnehin alle zuständigen Stellen auf kantonaler und kommunaler Ebene, nicht nur ein kantonales GDI-Kompetenzzentrum.</p> <p>Artikel 17 des Geoinformationsgesetzes definiert die Finanzierung der Infrastruktur und des Kompetenzzentrums. Mit der vorgesehenen Eingliederung des GDI-Kompetenzzentrums finanzieren die Gemeinden zwar Infrastruktur und Kompetenzzentrum innerhalb der kantonalen Organisationsstrukturen mit, haben aber bezüglich Ausgestaltung und Ausrichtung keinerlei Einfluss. Auch das spricht für eine Führung des Kompetenzzentrums in der Anstalt.</p>	

			Ohne eine konsequente Zuordnung der gemeinsamen Aufgaben an die Anstalt verkommt diese zu einer reinen Finanzierungshülle. Sämtliche technische Fachkompetenz fehlt ihr. Sie ist auf Gedeih und Verderb den Fachämtern ausgeliefert. Im organisatorischen Rahmen der IG GIS AG besteht wenigstens eine gleichberechtigte Mitwirkungsmöglichkeit.	
Art. 5 Art. 6	SP 07.11.2017	Die SP begrüsst die gesetzliche Regelung und insbesondere den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Geodaten.	Geodaten spielen im Leben der Bürgerinnen und Bürger, aber auch in den Verwaltungen der St.Galler Gemeinden und des Kantons St.Gallen sowie in der Wirtschaft eine immer grössere Rolle. Die SP begrüsst auch, dass sich das Geoinformationsgesetz einerseits auf Bundesrecht abstellt und andererseits eng mit dem Gesetz über E-Government abgestimmt ist. Auch die Aufgabenteilung im Bereich Geodaten, die vorsieht, dass der Kanton ein «Kompetenzzentrum GDI» für Kanton, Gemeinden und Werke führt ist sinnvoll. Die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, der Datenaustauschplattform und des Präsentationstools soll zentral geschehen. Auch erachtet es die SP als sachgerecht, dass die Gemeinden mit ihren genauen Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse die eigenen Daten aufarbeiten und diese auf der kantonalen Datenplattform selbständig verwalten. Die daraus entstehenden Aufbau- und Betriebskosten sind gerechtfertigt.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 6	AI 08.11.2017	Das Kompetenzzentrum GDI darf nach Ansicht der Ständekommission die heutige freie Marktwirtschaft nicht unterlaufen.	Sollte ein Ausstieg des Kantons St.Gallen erfolgen, müsste wenigstens die Voraussetzung geschaffen werden, dass die IG GIS AG an einer späteren Ausschreibung mitmachen kann.	<i>Die Anstalt befindet sich nicht im Wettbewerb mit Privaten. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über E-Government hält fest: Die «eGovSG» kann für Kanton und politische Gemeinden E-Government-Services bereitstellen. Sie nimmt nicht am Wettbewerb mit Privaten teil. Damit ist bereits gesetzlich eine Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.</i>
Art. 6	Geoinfo AG 09.11.2017	Das Kompetenzzentrum GDI darf die marktwirtschaftliche Grundordnung nicht unterlaufen.	Art. 94 BV schützt die auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhende Wirtschaftsordnung der Schweiz und verlangt die staatliche Wettbewerbsneutralität. Unzulässig sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes namentlich wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen oder sonst wie den Wettbewerb zu verzerren. Die Geoinfo hat somit als erfolgreiche Unternehmung im Geoinformationsmarkt ein verfassungsmässig geschütztes Interesse, dass mit dem Kompetenzzentrum GDI über das GeolG-SG keine verfassungswidrige Wettbewerbsverzerrung geschaffen wird. Es darf nicht sein, dass über den Kompetenzzentrum GDI ein widerrechtliches Staatsmonopol mit zusätzlichen Stellen geschaffen wird.	<i>Die Bewirtschaftung und Bereitstellung von Geodaten ist eine Staatsaufgabe. Bei der Wahrnehmung ihrer Staatsaufgaben beachtet die öffentliche Hand den freien Wettbewerb namentlich durch die Beschaffung der zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendigen Infrastruktur über öffentliche Ausschreibungen. Ein Anspruch, dass staatliche Aufgaben privaten Akteuren übertragen werden, lässt sich aus den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung nach Art. 94 BV nicht ableiten. Die eGovSG soll als zentrale Beschaffungsstelle eine professionelle und koordinierte Beschaffung im E-Gov-Bereich ermöglichen. Durch eine Koordination der Beschaffung wird der freie Wettbewerb in keiner Art und Weise beeinträchtigt. Allenfalls spielt der</i>

				Wettbewerb aufgrund der grösseren Volumina, die ausgeschrieben werden, nicht mehr im lokalen Bereich, sondern im nationalen oder gar internationalen Bereich.
Art. 6	Wälli AG 03.11.2017	Personalaufstockung für Kompetenzzentrum GDI ist kritisch	Die geplante Personalaufstockung um vier Personaleinheiten im Zusammenhang mit der geplanten Zentralisierung der Geodateninfrastruktur wird als kritisch beurteilt.	Kenntnisnahme.
Art. 6	IG GIS AG 08.11.2017	Im Geoinformationsgesetz, Artikel 6 wird ein «Kompetenzzentrum GDI» postuliert, welches vom Kanton geführt werden soll. Es stellt sich die Frage, weshalb ein solches Kompetenzzentrum, das ja im gesamten Geodatenumfeld und im gemeinsamen Infrastrukturmfeld Aufgaben wahrnimmt, durch den Kanton geführt werden soll, wenn daneben eine Anstalt gegründet wird? Die Ausgestaltung der Anstalt ist nicht konsequent: Entweder gründet man ein solches Konstrukt (ein Exot im Umfeld der anderen Kantone) und stattet es dann auch konsequent mit Personal aus, das gemeinsame Aufgaben in der Anstalt wahrnehmen kann, oder man verzichtet darauf und führt die Aufgaben in den bestehenden (und bewährten) Strukturen weiter.	Der weitaus grössere Teil der Geodaten liegt auf kommunaler Ebene. Weshalb werden vier zusätzliche Stellen im Kanton geschaffen, anstatt diese der Anstalt zuzuteilen und damit den gemeinsamen Interessen beider Verwaltungsebenen zugänglich zu machen? Wäre nicht zu prüfen, ob nicht weitere Systeme und Ressourcen, welche gemeinsamen Interessen dienen, nicht sinnvollerweise in der Anstalt einzugliedern wären? Delegiert die Anstalt alle künftigen Geo-Aufgaben an den Kanton (ans AREG)? Delegiert die Anstalt eine künftige Pflichtenhefterstellung für irgendwelche Geovorhaben jeweils ans AREG? Gibt es dann neben den personellen Ressourcen im AREG in der Anstalt überhaupt GIS-Kompetenz, oder bleibt die Anstalt eine reine Finanzierungshülle? Ist eine ausgewogene Interessenwahrnehmung zwischen kantonalen und kommunalen Interessen durch Personalressourcen im AREG überhaupt gewährleistet? Das Geodaten Fach Know How wird beim Kanton zementiert, die Gemeinden sind schnell in der Rolle von Bittstellern.	<i>Das Gesetz über E-Government bildet den institutionellen Rahmen über die E-Government-Zusammenarbeit von Kanton und politischen Gemeinden, auch im Bereich der Geoinformation. Damit entfallen beim Geoinformationsgesetz die ursprünglich vorgesehenen organisatorischen Regelungen. Die paritätisch zusammengesetzten Gremien verhindern die einseitige Interessenvertretung. Nach Art. 6 Abs. 3 GeoIG-SG erlässt die eGovSG durch Verordnung die relevanten Vorgaben für das Kompetenzzentrum. Die eGovSG ist demnach für den Erlass der wesentlichen Vorgaben in Bezug auf die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum zuständig. Durch ihre Mitsprache bei der eGovSG können die Gemeinden damit die Aufgabenerfüllung durch das Kompetenzzentrum mitgestalten Das Kompetenzzentrum GDI ist zuständig für das Servicemanagement der technischen Geodateninfrastruktur inkl. (Web-)Applikationen. Ebenso ist das Kompetenzzentrum zuständig für das Sammeln und Bewerten von Anforderungen zur Erweiterung von Applikationen, das Releasemanagement und die Koordination der verschiedenen ICT-Dienstleister sowie das Geodatenmanagement inkl. Datenqualitätssicherung. Das Kompetenzzentrum führt den Geobasisdatenkatalog und eine Geometadatenbank. Das Kompetenzzentrum GDI erstellt bei Bedarf technische Richtlinien und Leitfäden die von der Regierung oder eGovSG genehmigt und in Kraft gesetzt werden können. Für die Steuerung der gesamten technischen Infrastruktur ist zwingend eine Ansprechstelle im Kanton notwendig, die fachlich auf Augenhöhe mit den IKT-Dienstleistern verhandeln und steuern kann. Dieses sogenannte Smartsourcing berücksichtigt die Tatsache, dass erfolgreiches Outsourcing nur gelingen kann, wenn der Kunde die notwendige Professionalität und das Wissen besitzt, um mit einem Dienstleister umzugehen.</i>
Art. 6	FDP 16.11.2017	Warum ein Kompetenzzentrum beim Kanton? Soll nicht die Anstalt die gemeinsamen Aufgaben wahrnehmen?	Im Geoinformationsgesetz, Artikel 6 wird ein «Kompetenzzentrum GDI», das der Kanton führt, postuliert. Hier stellt sich die Frage, weshalb ein solches Kompetenzzentrum, das ja im gesamten Geodatenumfeld und im gemeinsamen Infrastrukturmfeld Aufgaben wahrnimmt, durch den Kanton geführt werden soll (diese Frage stellt sich bei verschiedenen weiteren Artikeln). Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen gehen aus der Botschaft nicht hervor. Wir möchten darauf hinweisen, dass der grösste Teil der Geodaten auf kommunaler Ebene liegt. Es ist aus unserer Sicht zu prüfen, dass die gemeinsamen Aufgaben nicht von der Anstalt wahrgenommen werden sollen. Als Beispiel sei die Erstellung eines Pflichtenhefts für eine neue Geodaten-Infrastruktur erwähnt.	

				<p>Die neu aufzubauende Geodateninfrastruktur löst die im bisherigen Geoportal angebotenen Funktionalitäten ab. Welche Geodaten durch die zukünftige technische Geodateninfrastruktur bewirtschaftet oder verwaltet werden müssen, wird im gemeinsam von Kanton und Gemeinden geführten Geobasisdatenkatalog festgehalten. Fachapplikationen für Themen, die nicht durch den Geobasisdatenkatalog abgedeckt werden, können weiterhin individuell beschafft bzw. weiter betrieben werden.</p> <p>Die genaue Schnittstelle zwischen kantonaler zentraler technischer Geodateninfrastruktur und den dezentralen Anwendungen der Gemeinden verläuft entlang der im Geobasisdatenkatalog festgelegten Themen und dafür benötigten Bewirtschaftungssystemen.</p> <p>Die Nachführung der amtlichen Vermessung wird nicht kantonsintern durchgeführt. Die gemeinsame, zentrale Datenhaltung, -sicherung etc. ist aber zwingend notwendig, da dieser Referenzdatensatz für sehr viele weitere Geobasisdaten von Kanton und Gemeinden zwingend benötigt wird.</p>
Art. 6	SVP 10.11.2017	Kompetenzzentrum GDI	Die Schaffung eines GDI Kompetenzzentrums wird genau beobachtet. Die SVP behält sich vor, auf diesen Bereich im parlamentarischen Prozess nochmals zurückzukommen.	Kenntnisnahme.
Art. 9	DI 09.11.2017	Zuständigkeit Staatsarchiv	Das Staatsarchiv begrüsst die Festlegung dieser Zuständigkeit.	Kenntnisnahme. Vgl. sGS 147.1 Gesetz über Aktenführung und Archivierung: Das Archivgesetz delegiert diese Aufgabe an die Gemeinden.
Art. 9 Abs. 1	SK 09.11.2017	Archivierung	Das Kompetenzzentrum GDI stellt die nachhaltige Verfügbarkeit der in den Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze sowie deren Überführung in ein Archiv sicher.	
Art. 15	SK 09.11.2017	Gebührenfestlegung	Die eGovSG kann für die Bereitstellung im Ausnahmefall Gebühren festlegen. Diese orientieren sich am Bearbeitungsaufwand für die Bereitstellung.	Es geht um eine Gebührenfestlegung im Einzelfall, daher kann in der Botschaft nicht von «Verordnungskompetenz» gesprochen werden. Die Botschaft wird diesbezüglich präzisiert.
Art. 15	VSGN 06.11.2017	Gebühren	Als Nachführungsgeometer wird sehr begrüsst, dass der Zugriff auf Geodaten kostenlos und möglichst uneingeschränkt erfolgen soll (OGD).	Kenntnisnahme.
Art. 15	Wälli AG 03.11.2017	Gebühren	Der kostenlose, möglichst uneingeschränkte Zugang zu Geodaten (OGD / Standard-Zugangsberechtigungsstufe ist Stufe A) wird sehr begrüsst.	
Art. 15	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Gebühren	Positiv wird der in der Gesetzesvorlage vorgesehene einfache und möglichst uneingeschränkte Zugang zu Geodaten beurteilt.	
Art. 15	Geoinfo Vermessungen AG	Gebühren	Es ist zeitgemäss, die Geodaten kostenlos und möglichst uneingeschränkt zugänglich zu machen.	

	10.11.2017			
Art. 15	Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona 06.11.2017	Gebühren	Weiter sollte der Bezug von Geodaten mit einem öffentlichen Auftrag kostenlos sein. Dabei geht es zum Beispiel über die Basisdaten des Grundbuches, welche heute bei Projektarbeiten oder für die Führung des Leitungskatasters jeweils durch den Geometer verrechnet werden.	<i>Das elektronische Grundbuch ist eine Datenbank ohne Geometrieverwaltung, d.h. eine Fachapplikation, die über eindeutige Schlüssel mit den Liegenschaften der Vermessung verknüpft werden kann (bzw. auch umgekehrt). Fachapplikationen ohne Geometrieverwaltung sind nicht Gegenstand des GeolG-SG. Die Daten von AV, ÖREB und dLK werden jedoch kostenlos zugänglich sein.</i>
Art. 15 Art. 29 ff.	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Kostenlose Nutzung des dLK	Die Nutzung eines dLK muss kostenlos erfolgen, damit der Datennutzer nicht aus Kostengründen davon absieht, vor unmittelbarem Ausführungsbeginn die neuesten Geodaten abzurufen und stattdessen für seine Dispositionen früher bezogene, allenfalls nicht aktuelle Informationen verwendet. In jedem Fall hat er mit dem zuständigen Werkleitungseigentümer frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Resultierende Schäden an der Netzinfrastruktur sind massiv teurer als eingesparte Gebühren oder ein zusätzlicher Kontakt mit dem betroffenen Werkleitungseigentümer.	<i>Kenntnisnahme; in Erläuterungen zu Art. 29 ff. aufnehmen.</i>
Art. 15 Art. 29 ff.	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Kostenlose Nutzung des dLK	Die Nutzung eines dLK muss kostenlos erfolgen, damit der Datennutzer nicht aus Kostengründen davon absieht, vor unmittelbarem Ausführungsbeginn die neuesten Geodaten abzurufen und stattdessen für seine Dispositionen früher bezogene, allenfalls nicht aktuelle Informationen verwendet. In jedem Fall hat er mit dem zuständigen Werkleitungseigentümer frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Resultierende Schäden an der Netzinfrastruktur sind massiv teurer als eingesparte Gebühren oder ein zusätzlicher Kontakt mit dem betroffenen Werkleitungseigentümer.	
Art. 17 Abs. 3	Wälli AG 03.11.2017	Zentralisierung der GDI bewirkt Mehrkosten	Der geplanten Zentralisierung der Geodateninfrastruktur wird kritisch gegenübergestellt: Den Beträgen für Dritte, welche gezwungen sind, die technische Geodateninfrastruktur zu benutzen. In anderen Kantonen hat diese Massnahme dazu geführt, dass die Dienstleistungen für den Endkunden teurer geworden sind.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Art. 18 Abs. 2	DI 09.11.2017	Die Bewirtschaftung von Geoinformationsdaten umfasst auch die Archivierung (vgl. Art. 3 Bst. b).	Falls die Aufbewahrung und Pflege aller archivwürdigen Geoinformationsdaten durch das Staatsarchiv erfolgen soll, und dies auch die archivwürdigen Geoinformationsdaten der Gemeinden betreffen würde, so bliebe aus Sicht des Staatsarchivs eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Archivierungskosten vorbehalten.	<i>Vgl. sGS 147.1 Gesetz über Aktenführung und Archivierung: Das Archivgesetz delegiert diese Aufgabe an die Gemeinden; allfällige Kosten fallen damit also ohnehin bei den Gemeinden an.</i>
Art. 21 ff.	VSGN 06.11.2017	Unveränderte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung	Es wird sehr begrüsst, dass die bewährte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung unverändert bleibt.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Art. 21 ff.	Wälli AG 03.11.2017	Unveränderte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung	Die unveränderte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der amtlichen Vermessung und dass am erfolgreichen Modell der gemeinsamen Datenbewirtschaftung mit den Nachführungsgeometern festgehalten wird, wird sehr begrüsst.	
Art. 21 ff.	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Unveränderte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung	Positiv wird die in der Gesetzesvorlage vorgesehene unveränderte und bewährte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung beurteilt.	
Art. 21 ff.	Geoinfo Vermessungen AG 10.11.2017	Unveränderte Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung	Es ist sehr erfreulich, feststellen zu dürfen, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf die klaren Vorteile des heutigen Modells der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen erkannt worden sind. Entsprechend wird das heute gültige Gesetz und die Verordnung über die amtliche Vermessung inhaltlich unverändert in das neue Gesetz überführt.	
Art. 21 ff. i.V.m. Art. 5	CVP 31.10.2017	Aufgabenteilung Amtliche Vermessung. Der Grundsatz soll heissen, neue Daten zentral zu erfassen und die bestehenden Daten in festgelegten und mit allen Beteiligten abgesprochenen Schritten zusammen zu führen.	Die Aufgaben scheinen in Art. 21 und Art. 22 klar geregelt. Allerdings wurde die grundsätzliche Diskussion nicht geführt, was zentral, was dezentral gesteuert wird und ob kleine Gemeinden gleich behandelt werden sollen wie die grossen Gemeinden/Städte, welche zurzeit teilweise eigene Infrastrukturen betreiben. Offen ist, ob dies überhaupt noch möglich bleibt. Vor allem die Stadt St.Gallen, vielleicht auch andere Städte im Kanton, wollen auch weiterhin ihre Datensätze selbst, also in diesem Sinn vom Kanton gesehen dezentral, bewirtschaften. Wenn eine Zentralisierung das Ziel ist, kann diese nur schrittweise erfolgen, aber es ergibt mit Blick auf die Sicherheit der Daten und der Bearbeitung sicher Sinn, die Grunddatenbewirtschaftung zumindest vorläufig noch dezentral zu führen – jedenfalls dort, wo es bis heute schon so ist.  Nur dieses Vorgehen erscheint sinnvoll und sichert ein lückenloses Nutzen und Bewirtschaften der wichtigen Daten im GIS für alle Betreiber und Nutzer.	<i>Ein schritt- oder etappenweises Vorgehen bei der Zusammenführung der Systeme/Daten kann durchaus sinnvoll sein.</i>
Art. 21 ff.	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Keine Zentralisierung	Auf Seite 30 des Berichts und Entwurfs wird folgende Aussage gemacht: <i>Geodatenbestände werden in Zukunft wie heute durch verschiedene Akteure bewirtschaftet und genutzt. Sie werden potentiellen Nutzern innerhalb und ausserhalb der GDI-SG primär über Geodienste angeboten werden. Gemeinsame Aufgaben und Leistungen des Kantons und der Gemeinden bedingen, dass Geodatenbestände über das ganze Kantonsgebiet zusammengeführt und als Ganzes in homogener Qualität für die Nutzung bereitgestellt werden. Diese Anforderung gilt beispielsweise für die Geodatenbestände der amtlichen Vermessung, die in</i>	<i>Dieses Textfragment wurde nicht korrekt an die neue strategische und politische Ausrichtung angepasst und muss überarbeitet werden.</i>

			<p>Zukunft wie bereits heute über das ganze Kantonsgebiet aggregiert werden. Die GDI-SG übernimmt damit für ausgewählte Geodatenbestände die Rolle einer «Datendrehscheibe», nicht nur innerhalb der GDI-SG, sondern vor allem auch gegenüber benachbarten und übergeordneten GDI, namentlich gegenüber der GDI der Schweiz (NGDI).</p> <p>In diesem Passus wird von einer dezentralen Produktion ausgegangen. Dem gegenüber wird aber in den Investitionskosten (Seite 22) die Konfiguration einer Fachschale Vermessung erwähnt, weshalb in dieser Beziehung die Ausführungen nicht als konsistent bezeichnet werden können.</p> <p>Zurzeit tätigt die Stadt St.Gallen Investitionen in die Überarbeitung der Fachschale Vermessung. Zudem werden mittels kommunaler Mehranforderungen Zusatzinformationen für die Generierung des Übersichtsplanes der Stadt erfasst, welche nicht ohne weiteres aufgegeben werden können. Bei einer allfälligen Ablösung durch eine zentralisierte Fachschale Vermessung müssten die Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden. Aus diesen Gründen kommt für die Stadt St.Gallen eine Zentralisierung der Fachschale, wenn überhaupt, erst in einer späteren Phase in Frage.</p>	
Art. 23	CVP 31.10.2017	Verordnungsrecht	Offen bleibt, wie in Art. 23 die Ausführungsbestimmungen aussehen werden. Diese müssen mit sehr viel Sorgfalt getätigt werden und ein sinnvolles Nutzen sowie Bewirtschaften der Daten garantieren.	<i>Zur amtlichen Vermessung gibt es bereits Ausführungsbestimmungen. Es sind nur kleinere Anpassungen vorgesehen.</i>
Art. 26 Abs. 1	SK 09.11.2017	Geografische Namen	Die Regierung bezeichnet: Bst. b) die zuständige kantonale Stelle für die Festlegung und Änderung der Gemeinde- und Ortschaftsnamen. Sind dies also keine «geografischen Namen der amtlichen Vermessung» (Abs. 1)? Bestimmung wird in Botschaft nicht erläutert.	<i>Als geografische Namen der amtlichen Vermessung gelten gemäss Art. 3 Bst. b GeoNV Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländenamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte (z.B. Gewässernamen, Namen von Höhlen, Burgen, Ruinen, etc.) verwendet werden. Für ihre Schreibweise ist die kantonale Namenkommission zuständig.</i>
Art. 26 Abs. 3	SK 09.11.2017	Geografische Namen	<sup>3</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren für die Festlegung der Strassennamen und die Schreibweise der Strassennamen. → In Botschaft nicht erläutert	<i>Bei den Strassennamen ist gemäss Strassengesetz die zuständige Gemeindebehörde für die Benennung zuständig (Art. 57). Durch Verordnung erlässt die Regierung Vorschriften für die Festlegung und die Schreibweise der Strassennamen.</i>
Art. 27 ff.	VSGN 06.11.2017	ÖREB-Kataster und dLK	Es wird sehr begrüsst, dass der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) und der digitale Leitungskataster (dLK) eingeführt wird.	<i>Kenntnisnahme.</i>



Art. 27 ff.	Wälli AG 03.11.2017	ÖREB-Kataster und dLK	Die Einführung des ÖREB-Katasters und des digitalen Leitungskatasters (dLK) wird sehr begrüsst.	
Art. 27 ff.	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	ÖREB-Kataster und dLK	Positiv beurteilt wird die in der Gesetzesvorlage vorgesehene Einführung des ÖREB-Katasters und eines digitalen Leitungskatasters (dLK).	
Art. 27 ff.	Geoinfo Vermessungen AG 10.11.2017	ÖREB-Kataster und dLK	Die Einführung des ÖREB-Katasters und des digitalen Leitungskatasters wird begrüsst.	
Art. 27 f.	Stadt St.Gallen 05.12.2017	ÖREB-Kataster	Die Stadt St.Gallen befürwortet die Einführung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und unterstützt aufgrund der Anforderungen (Statusverwaltung, Integration Bewilligungsprozess) eine zentralisierte Lösung. Allerdings müssen aufgrund des neuen Datenmodells Nutzungsplanung jetzt Investitionen in die Entwicklung von Software getätigt werden, welche unter Umständen in kurzer Zeit abzuschreiben wären.	<i>Der Einspareffekt wäre nur gegeben gewesen, wenn eine zentralisierte Softwarelösung mit dem Vollzugsbeginn des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) vorgelegen hätte.</i>
Art. 29 ff.	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	dLK, Aktualität	Die Nachführung im GIS bei Netzänderungen erfolgt mehrere Monate verzögert. Die vielfach jährliche Nachführung des digitalen Leitungskatasters (dLK) wähnt jeden Nutzer der Daten in falscher Sicherheit. Die erwartete annähernd tagesaktuelle Nachführung der Leitungsdaten und somit die Verlässlichkeit der Geoinformationen im Rahmen des dLK kann aus praktischen Gründen nicht gewährleistet werden. Der Nutzer des dLK muss auf diese Tatsache hingewiesen werden und sich bei der Verwendung entsprechender Geodaten bewusst sein. Selbst wenn in allgemeinen Nutzungsbestimmungen zum dLK und einem allgemeinen Disclaimer auf Planauszügen explizit auf fehlende Aktualität oder reduzierte Informationsdichte bezüglich Trasse-Größen hingewiesen werden kann, wird der Anwender nach Treu und Glauben auf die Grundlagen des dLK vertrauen und gestützt darauf Dispositionen vornehmen. Bei Grabungs- und Pfählungsarbeiten kann die Verwendung unvollständiger Trasse-Informationen zu schweren Unfällen (Stromschlag) und hohen Sachschäden führen.	<i>Die Aussagen bezüglich Aktualität sind widersprüchlich. Weiter unten wird festgehalten, dass die Netzbetreiber den Datenbestellern in der Regel gratis und innerhalb weniger Stunden aktuelle Werkpläne in digitaler oder ausgedruckter Form liefern. Das heisst, die Nachführung ist auf einem guten und aktuellen Stand. Wie mit der aktuellen Organisation der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen verglichen werden kann, ist es möglich, dezentral gehaltene Daten mittels eines Datenchecks automatisiert an den Kanton zu übermitteln, von wo aus sie – wiederum automatisiert - über Nacht täglich ins Geportal integriert werden können. Dies lässt sich auch für den digitalen Leitungskataster somit praktisch tagesaktuell organisieren. Der dLK ist als Instrument zu verstehen, mit dem Gemeinden und Kanton eine Übersicht über alle Leitungen auf ihrem Gebiet erhalten können. Da der dLK voraussichtlich der Zugangsberechtigungsstufe B zugeteilt wird und damit nur ein begrenzter Nutzerkreis Zugriff erhält auf die Informationen des Leitungskatasters, kann über die Erteilung einer Zugangsberechtigung auch spezifisch auf den Zweck und Einsatz dieses Datensatzes hingewiesen werden. In der Leitungsübersicht kann auf die verschiedenen Werkleitungsbetreiber hingewiesen werden. Die Erläuterungen in der Botschaft sind bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu ergänzen.</i>
Art. 29 ff.	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	dLK, Aktualität	Die Nachführung im GIS bei Netzänderungen ist mehrere Monate verzögert. Die vielfach jährliche Nachführung des digitalen Leitungskatasters (dLK) wähnt jeden Nutzer der Daten in falscher Sicherheit. Die erwartete annähernd tagesaktuelle Nachführung der Leitungsdaten und somit die Verlässlichkeit der Geoinformationen im Rahmen des dLK kann aus praktischen Gründen nicht wie in Artikel 1 formuliert	

			gewährleistet werden. Der Nutzer des dLK muss auf diese Tatsache hingewiesen werden und sich bei der Verwendung entsprechender Geodaten bewusst sein. Selbst wenn in allgemeinen Nutzungsbestimmungen zum dLK und einem allgemeinen Disclaimer auf Planauszügen explizit auf fehlende Aktualität oder reduzierte Informationsdichte bezüglich Trasse-Grössen hingewiesen werden kann, wird der Anwender nach Treu und Glauben auf die Grundlagen des dLK vertrauen und gestützt darauf Dispositionen vornehmen. Bei Grabungs- und Pfählungsarbeiten kann die Verwendung unvollständiger Trasse-Informationen zu schweren Unfällen (Stromschlag) und hohen Sachschäden führen.	
Art. 29 ff.	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Artikel 1 Zweck, Artikel 7 Qualitative und technische Anforderungen sowie Artikel 8 Nachführung und Historisierung	In Bezug auf den dLK können die Aktualität und die erforderliche Datenqualität der Geodaten nicht gewährleistet werden. In den spezifischen Artikeln 29 ff. ist dieser Umstand aus Sicherheitsgründen besonders zu berücksichtigen.	
Art. 29 ff.	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Artikel 1 Zweck, Artikel 7 Qualitative und technische Anforderungen sowie Artikel 8 Nachführung und Historisierung	In Bezug auf den dLK können die Aktualität und die erforderliche Datenqualität der Geodaten nicht gewährleistet werden. In den spezifischen Artikeln 29 ff. ist dieser Umstand aus Sicherheitsgründen besonders zu berücksichtigen.	
Art. 29 ff.	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	dLK, Zugriffsberechtigung und Haftung	Der eigenständige Zugriff auf den dLK ist äusserst restriktiv zu handhaben. Nutzer des dLK haben in jedem Fall zu Beginn ihrer Planungsarbeiten und vor Ausführungsbeginn von Tiefbauarbeiten mit sämtlichen Betreibern von Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend Kontakt aufzunehmen. Mit Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen die Planunterlagen freigegeben hat, ansonsten er jegliche Haftung ablehnen muss und der Fehlbare im Schadenfall ersatzpflichtig wird. Hierzu ist bereits auf Gesetzesstufe in geeigneter Form hinzuweisen.	<i>Der eigenständige Zugriff der Nutzer auf den dLK wird schon durch die Einführung der Zugangsstufe B beschränkt. Weitere Massnahmen (z.B. Warnungen) können im Kataster vorgesehen werden. Ein expliziter Haftungsausschluss auf Gesetzesstufe ist daher nicht notwendig.</i>
Art. 29 ff.	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	dLK, Zugriffsberechtigung und Haftung	Der eigenständige Zugriff auf den dLK ist äusserst restriktiv zu handhaben. Nutzer des dLK haben in jedem Fall zu Beginn ihrer Planungsarbeiten und vor Ausführungsbeginn von Tiefbauarbeiten mit sämtlichen Betreibern von Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend Kontakt aufzunehmen. Mit Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen die Planunterlagen freigegeben hat, ansonsten er jegliche Haftung ab-	

			lehnen muss und der Fehlbare im Schadenfall ersatzpflichtig wird. Hierzu ist bereits auf Gesetzesstufe in geeigneter Form hinzuweisen.	
Art. 29 ff.	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	dLK, Koordination und Information	Netzbetreiber liefern den Datenbestellern i.d.R. gratis und innerhalb weniger Stunden nach der Bestellung aktuelle Werkpläne in digitaler oder gedruckter Form. Vielfach werden mit zusätzlichen Hinweisen auf besondere Gefahren hingewiesen oder mittels Sperrflächen nicht aktuelle Bereiche farblich hervorgehoben. Mit dieser Massnahme können nicht nur Schäden infolge Bauarbeiten aufgrund nicht aktueller Unterlagen vermieden werden, sondern auch Bauvorhaben der Werke (z.B. ein altersbedingter Ersatz von Hausanschlüssen der Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Kommunikationsversorgung) mit betroffenen Grundeigentümern frühzeitig koordiniert werden.	<i>Die Botschaft wird ergänzt.</i>
Art. 29 ff.	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	dLK, Koordination und Information	Sofern Netzbetreiber nicht schon über ein Online-Portal verfügen, liefern die meisten Werkleitungseigentümer den Datenbestellern i.d.R. gratis und innerhalb weniger Stunden nach der Bestellung aktuelle Werkpläne in digitaler oder gedruckter Form. Vielfach werden mit zusätzlichen Hinweisen auf besondere Gefahren hingewiesen oder mittels Sperrflächen nicht aktuelle Bereiche farblich hervorgehoben. Mit dieser Massnahme können nicht nur Schäden infolge Bauarbeiten aufgrund nicht aktueller Unterlagen vermieden werden, sondern auch Bauvorhaben der Werke (z.B. ein altersbedingter Ersatz von Hausanschlüssen der Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Kommunikationsversorgung) mit betroffenen Grundeigentümern frühzeitig koordiniert werden. Sperrflächen über ganze Gemeinden zu legen, wie dies bei jährlicher Nachführung in kleinen Kommunen erforderlich wäre, kann nicht zielführend sein.	
Art. 29 ff.	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Es muss auch hier möglich bleiben, dass Gemeinden wie die Stadt St.Gallen auf eigener Basis einen dLK führen und die geforderten Teildatenmengen effizient und kostenneutral auf der GDI des Kantons publizieren können.	Die Stadt St.Gallen führt über alle Werkleitungsthemen Werkkataster, welche in einem nicht öffentlichen Leitungskataster ohne Redundanzen zu einer Anwendung zusammengeführt werden. Aufgrund der Komplexität der Werkkataster muss die Bewirtschaftung der Geodaten beim jeweiligen Werkeigentümer verbleiben. Grundsätzlich hat die Stadt St.Gallen einem geplanten Aufbau eines digitalen Leitungskatasters (dLK) nichts entgegen zu setzen. Die zu liefernden Geodaten müssen sich allerdings auf ein notwendiges Minimum beschränken. Bedenken werden zudem seitens der St.Galler Stadtwerke angebracht. Zu beachten	<i>Kenntnisnahme.</i>

			ist, dass der interne dLK der Stadt viele Mehranforderungen im Vergleich zu einer allfälligen Minimallösung abdecken muss.	
Art. 29 Abs. 1	SK 09.11.2017	dLK	<p>Die politischen Gemeinden sind zuständig für den digitalen Leitungskataster kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen.</p> <p>Ist eine allgemeine Bestimmung / Definition erforderlich? Es ist sonst schwer verständlich, was ein digitaler Leitungskataster ist.</p> <p><i>Der Kanton Zürich hat eine eigene Leitungskatasterverordnung, die aber ebenfalls keine Definition enthält. In der Botschaft 7.6 nun aber ausführlich erklärt.</i></p>	<p><b>Werkinformationen</b> (Werkleitungskataster, WLK) stellen die Gesamtheit aller Daten eines Mediums in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet dar, die ein Werkleitungsbetreiber für den Betrieb und den Unterhalt seines Leitungsnetzes benötigt. Werkinformationen umfassen Lagedaten und eine Vielzahl von Sachdaten. Werkinformationen dienen dem Betreiber für seine Infrastrukturplanung (Neubau, Ersatz, Sanierung, Unterhalt), Netzberechnungen oder für betriebswirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Der (digitale) <b>Leitungskataster</b> (dLK) ist über alle Medien gesehen die Summe definierter Teilmengen der Werkinformationen. Sie erlaubt es, den durch Leitungen und Trasseeführung verschiedener Medien belegten Raum darzustellen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den geometrischen Verlauf des Netzes, um die sichtbaren Objekte sowie um wenige ausgewählte Sachdaten. Der Leitungskataster ist ein wichtiges Koordinationsinstrument für Orientierungs- und Planungsaufgaben im öffentlichen Raum. Die Verwendung als Koordinationsinstrument ersetzt allerdings nicht die verbindliche Werkleitungsauskunft der Werke im Zusammenhang mit Bauarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dLK = dient der Auskunft und Schadensverhinderung</li> <li>• Inhalt: Medium, Lage (Linienführung), Eigentümer der Leitung (allenfalls mit Erfassungsgenauigkeit, Aktualitätsgrad und Hausanschluss)</li> <li>• Verlauf und Genauigkeit müssen bei WLK und dLK gleich sein.</li> <li>• Tagesaktualität muss definiert sein. Tagesaktualität bezieht sich auf Lage und Eigentümer (nicht auf Baustellen)</li> <li>• Sperrzonen (= Baustellenflächen; "in Arbeit") definieren, ausserhalb Sperrzonen tagesaktuelle Daten</li> <li>• Zugangsberechtigungsstufe B (Sicherheitsbedenken)</li> <li>• Leitungskataster gibt nicht grünes Licht für Grabarbeiten</li> <li>• Kostenlos, um grossen Nutzen zu generieren (möglichst bereiter Nutzerkreis)</li> </ul>
Art. 29 Abs. 2	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Im Bereich der interkantonalen Elektrizitätsversorgung ist insbesondere die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke	Das Kompetenzzentrum GDI hat für die kantonsweite Zusammenführung und den Zugang zum dLK zu sor-	Einbezug der (überkommunalen und grenzüberschreitenden) Werke in die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum dLK.

		AG (SAK) frühzeitig in die entsprechenden Prozesse mit einzubeziehen.	gen. Für überkommunale Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen haben die einschlägigen Fachstellen zuständig zu sein.	
Art. 29 Abs. 2	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Im Bereich der interkantonalen Elektrizitätsversorgung ist insbesondere die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) frühzeitig in die entsprechenden Prozesse mit einzubeziehen.	Das Kompetenzzentrum GDI hat für die kantonsweite Zusammenführung und den Zugang zum dLK zu sorgen. Für überkommunale Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen haben die einschlägigen Fachstellen zuständig zu sein.	
Art. 30 Abs. 2	SK 09.11.2017	dLK, Mitwirkungspflicht und Nutzungsrecht	<sup>2</sup> Sie haben das Recht zur kostenlosen Datennutzung. Müsste hier wenigstens in der Botschaft noch gesagt werden, um welche Daten es geht? Diejenigen der anderen Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen?	<i>Es geht um die vollständigen Daten des digitalen Leitungskatasters nach Art. 29. Sie haben das Recht zur kostenlosen Datennutzung des digitalen Leitungskatasters. Gemäss Art. 30 sind die Betreiber für die Erfassung der Geodaten zu ihren Leitungen zuständig. Art. 29 regelt nur die Zuständigkeit für das Zusammenführen zum kantonalen digitalen Leitungskataster.</i>
Art. 31	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts	Ersucht wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Branchenvertretern und Fachstellen, um praxistaugliche Lösungen im Sinn des Gesetzgebers, der Nutzer und der Datenlieferanten sicherstellen zu können.	<i>Branchenvertreter und Fachstellen werden für die Ausarbeitung praxistauglicher Lösungen im Sinn des Gesetzgebers, der Nutzer und der Datenlieferanten einbezogen.</i>
Art. 31	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts	Ersucht wird um frühzeitige Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Branchenvertretern und Fachstellen, um praxistaugliche Lösungen im Sinn des Gesetzgebers, der Nutzer und der Datenlieferanten sicherstellen zu können.	
Art. 31	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts	Betroffene Branchenverbände und grosse Datenlieferanten sind zur Verordnung, insbesondere zur Umsetzung und Anwendung des dLK, anzuhören. Den Nutzungsbestimmungen sowie den Hinweisen zur Aktualität der Daten und zur Haftung - sowohl bei Darstellung am Bildschirm als auch bei selbständigen Planausdrucken - ist besondere Beachtung zu schenken.	
Art. 31	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Verordnungsrechts	Betroffene Branchenverbände und grosse Datenlieferanten sind zur Verordnung, insbesondere zur Umsetzung und Anwendung des dLK, anzuhören. Den Nutzungsbestimmungen sowie den Hinweisen zur Aktualität der Daten und zur Haftung - sowohl bei Darstellung am Bildschirm als auch bei selbständigen Planausdrucken - ist besondere Beachtung zu schenken.	
Art. 31	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	Artikel 10 Zugang und Nutzungsvorschriften / a) Grundsatz sowie Artikel 11 b) Beschränkung	Geodaten des dLK dürfen aus Gründen der Sicherheit wie Sabotage, Versorgung in Notlagen, Details zu Wasserfassungen und Quellen etc. nicht ohne	

			<p>weiteres öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Handhabung der Zugänglichkeit auf einen dLK ist äusserst restriktiv zu handhaben. Die Freigabe zur Nutzung hat durch den betroffenen Werkleitungseigentümer zu erfolgen.</p> <p>An der Zugangsberechtigungsstufe B «beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten» gemäss Anhang 1 i.V.m. mit Art. 21 eidg. GeolV ist für Werkpläne sämtlicher Medien (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telecom, TV etc.) zwingend festzuhalten. Gemäss Auskunft des Leiters Geoinformation des kantonalen Baudepartements ist der Werkkataster und somit die Werkleitungen nicht Bestandteil des Geobasisdatenkatalogs, was im Widerspruch zu den spezifischen Artikeln 29 ff. steht. Eine Einschränkung der Zugangsberechtigung für Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ist ausdrücklich festzuhalten.</p>	
Art. 31	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen-Appenzell 23.11.2017	Artikel 10 Zugang und Nutzungsvorschriften / a) Grundsatz sowie Artikel 11 b) Beschränkung	<p>Geodaten des dLK dürfen aus Gründen der Sicherheit wie Sabotage, Versorgung in Notlagen, Details zu Wasserfassungen und Quellen etc. nicht ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Handhabung der Zugänglichkeit auf einen dLK ist äusserst restriktiv zu handhaben. Die Freigabe zur Nutzung hat durch den betroffenen Werkleitungseigentümer zu erfolgen.</p> <p>An der Zugangsberechtigungsstufe B «beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten» gemäss Anhang 1 i.V.m. Art. 21 eidg. GeolV ist für Werkpläne sämtlicher Medien (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telecom, TV etc.) zwingend festzuhalten. Gemäss Auskunft des Leiters Geoinformation des kantonalen Baudepartements ist der Werkkataster und somit die Werkleitungen nicht Bestandteil des Geobasisdatenkatalogs, was im Widerspruch zu den spezifischen Artikeln 29 ff. steht. Eine Einschränkung der Zugangsberechtigung für Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen ausdrücklich festzuhalten.</p>	<i>Der Werkleitungskataster ist nicht Bestandteil des Geobasisdatenkatalogs. Die Zugangsberechtigungsstufe B für den digitalen Leitungskataster ist vorgesehen.</i>
Neu	AFU 04.12.2017	Könnten entsprechende Bestimmungen in geeigneter Form allenfalls in das Geoinformationsgesetz des Kantons St.Gallen aufgenommen werden?	<p>Auszug aus der Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) betreffend Daten über den Untergrund.</p> <p>Im Geoinformationsgesetz des Bundes (SR 410.62) finden sich Bestimmungen dazu im Kapitel Landesgeologie (Art. 27 f.)</p>	<i>Grundsätzlich wäre eine Integration ins GeolG-SG rein sachlich möglich, wenn auch nicht zwingend. Da die Regierung bewusst auf eine weitere Bearbeitung des GNU verzichtet hat, wird auf eine partielle Einführung über andere Erlasse verzichtet.</i>
<b>10</b>		<b>Rechtliches</b>		

	SK 09.11.2017	Die Ausführungen zum Finanzreferendum (Abschnitt 10) sind sehr knapp.	Es erscheint angezeigt, genauer aufzuzeigen, welche Kosten in finanzreferendumsrechtlicher Hinsicht relevant sind und wie es somit zur Schlussfolgerung kommt, der Erlass unterstehe nicht dem obligatorischen Finanzreferendum.	<i>Die Botschaft wird präzisiert.</i>
<b>I.</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>II.</b>		<b>Geodaten und Geodateninfrastruktur</b>		
Art. 5 Abs. 1	SK 09.11.2017	Der Kanton <b>ist verantwortlich für die Bereitstellung</b> der technischen Geodateninfrastruktur zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze.	Nach Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs stellt der Kanton die technische Geodateninfrastruktur zur Bewirtschaftung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze bereit.	<i>Die vorgeschlagene Formulierung ist zu übernehmen.</i>
Art. 5 Abs. 2	DI 09.11.2017	Änderung zu Art. 5 Abs. 2: Die im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatensätze werden von der zuständigen Fachstelle oder einer beauftragten Stelle erhoben, <b>in der Fachapplikation</b> nachgeführt und über die technische Geodateninfrastruktur des Kantons verwaltet, bereitgestellt und publiziert.	In Abs. 2 ist die zuständige Fachstelle verantwortlich für die Erhebung und Nachführung der Daten. Nach dem Wortlaut muss gefolgert werden, dass diese Arbeiten auf der technischen Geodateninfrastruktur erfolgen. Wir zweifeln, ob dies der Sinn der Bestimmung ist. Dies wäre zudem z.B. für die Grundbuchdaten in den veranschlagten Kosten nicht berücksichtigt. Falls gewisse Daten auch in der technischen Geodateninfrastruktur des Kantons erhoben und nachgeführt werden, wäre ein entsprechender Zusatz anzubringen.	<i>Das elektronische Grundbuch ist eine Datenbank ohne Geometrieverwaltung, d.h. eine Fachapplikation, die über eindeutige Schlüssel mit den Liegenschaften der Vermessung verknüpft werden kann (bzw. auch umgekehrt). Fachapplikationen ohne Geometrieverwaltung sind nicht Gegenstand des GeolG-SG. Die Daten von AV, ÖREB und dLK werden jedoch kostenlos zugänglich sein.</i>
Art. 5	VSGN 06.11.2017	In Absatz 1 soll Bewirtschaftung durch <b>Aggregation</b> ersetzt werden. In Absatz 2 soll verwaltet durch <b>aggregiert</b> ersetzt werden. Dieser Service soll dann ebenfalls ausgeschrieben werden.	Die in der Botschaft aufgeführte Flächendeckung der GIS-Systeme muss nicht über eine zentrale neue Lösung herbeigeführt werden, sondern ist erfüllt, wenn jeder GIS-Betreiber seine Daten als Service zur Verfügung stellt. Alle kommunalen Geodaten können dann z.B. über einen zentralen kantonalen Service aggregiert, genutzt und öffentlich publiziert werden.	<i>Art. 5 wurde neu formuliert und sollte nunmehr in Verbindung mit dem Einschub von Art. 4 Abs. 3 Bst. d die Unsicherheiten beseitigen.</i>
Art. 5	Wälli AG 03.11.2017	In Absatz 1 soll Bewirtschaftung durch <b>Aggregation</b> ersetzt werden. In Absatz 2 soll verwaltet durch <b>aggregiert</b> ersetzt werden.	Zusammenfassend ist aus Sicht der Wälli AG die Bewirtschaftung der kommunalen Geodaten auf einer zentralen Infrastruktur weder wirtschaftlich noch zweckmässig, vielmehr sollten die verteilten Geodaten aggregiert und über eine Datenaustauschplattform allen Beteiligten bereitgestellt werden. Dies ermöglicht ein lebendiges, innovatives und auf die jeweiligen Bedürfnisse flexibel reagierendes Umfeld im Bereich der Geoinformation.	
Art. 5	Lukas Domeisen AG 08.11.2017	Absatz 1: «Bewirtschaftung» soll durch <b>Aggregation</b> ersetzt werden. Absatz 2: «verwaltet» soll durch <b>aggregiert</b> ersetzt werden. Dieser Service soll dann ebenfalls ausgeschrieben werden.		
Art. 5	Err	Wir beantragen, dass		

	09.11.2017	a) der Artikel 5 lösungsoffen formuliert wird. b) die Erläuterungen zum Gesetz so abgefasst werden, dass bei der Umsetzung des ansonsten guten Gesetzes, auch weniger zentralistisch ausgestaltete Lösungen hinsichtlich des Umgangs mit den Geodaten möglich bleiben. Insbesondere ist die Erfassung und Nachführung der Daten aus dem kantonalen Geodateninfrastruktur-Lösungsansatz herauszulösen.		
Art. 5	Stadt St.Gallen 05.12.2017	Neuformulierung: <sup>1</sup> Der Kanton stellt die technische Geodateninfrastruktur zur Verwaltung, Bereitstellung und Publikation der im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatenätze bereit. Bei den im Geodatenkatalog speziell bezeichneten Geodatenätzen kann auch eine zentralisierte Bewirtschaftung inkl. Erfassung und Nachführung vorgesehen werden. <sup>2</sup> Die im Geobasisdatenkatalog aufgenommenen Geodatenätze werden von der zuständigen Fachstelle oder einer beauftragten Stelle erhoben, nachgeführt <b>und verwaltet</b> und über die technische Geodateninfrastruktur des Kantons bereitgestellt und publiziert.		
Art. 12	DI 09.11.2017	Der Teil « <b>und des elektronischen Grundbuchs</b> » ist ersatzlos wegzulassen.	Weil Grundbuchdaten ohnehin Geodaten sind (vgl. Identifikator 7 und 8 des Anhangs 1 zur Geoinformationsverordnung; SR 510.620), ist der Teil «und des elektronischen Grundbuchs» ersatzlos wegzulassen.	Dem Antrag kann entsprochen und der Einschub « <u>und des elektronischen Grundbuchs</u> » ersatzlos gestrichen werden.
Art. 15 Abs. 2	Wälli AG 03.11.2017	Umformulierung: Die eGovSG führt für die Bereitstellung eine Preisliste. Diese orientiert sich am Bearbeitungsaufwand für die Bereitstellung.	Da mit OGD die Gebühren abgeschafft werden und für die Bereitstellung nur noch der Bearbeitungsaufwand vergütet werden muss, ist aus Sicht der Wälli AG eine eigenständige Gebührenverordnung nicht mehr notwendig.	Eine eigenständige Gebührenverordnung ist als Folge von OGD nicht mehr nötig. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.
<b>III.</b>		<b>Amtliche Vermessung</b>		
Generell	Wälli AG 03.11.2017	Unter III. Amtliche Vermessung (Art. 23) und VI. Digitaler Leistungskataster (Art. 31) wird der entsprechende Artikel mit Ausführungsbestimmungen benannt, unter V. ÖREB-Kataster (Art. 28) mit Verordnung. Es sollte eine einheitliche Benennung angestrebt werden.		Die Anpassung wurde vorgenommen.
Art. 21 Art. 23	SK 09.11.2017	Art. 23 Bst. k) Zuständigkeit für die Behebung von Widersprüchen innerhalb und zwischen den Vermessungswerken.		Zuständig für die Durchführung der Vermessung ist die Gemeinde. Als Vermessungswerk werden daher die Vermessungsdaten einer Gemeinde verstanden.
Art. 23	TG 11.10.2017 (verwaltungsintern)	Aufgaben des Kantons: Wäre es zweckmässig, dort auch die Koordinationsstelle GWR aufzuführen?		Im Rahmen der Ausarbeitung des Ordnungsrechts ist der Vorschlag zu prüfen. Das AREG ist von der Regierung mit RRB 2016/564 als kantonale GWR-Koordinationsstelle (kGWR-KS) eingesetzt worden. Als zentrale Aufsichts- und Qualitätssicherungsstelle ist die Abteilung Vermessung prädestiniert für diese Aufgabe, weil die Ausgangslage sehr ähnlich ist



				<p>bei der amtlichen Vermessung (AV) und es enge Verknüpfungen mit den AV-Daten gibt. Nützlich wären ein Einsichtsrecht (Legitimation), die Registerführung zu überprüfen sowie eine Weisungsbefugnis des Kantons gegenüber den Gemeinden im Bereich der Registerführung. Diese Vorschläge konnten erst jetzt berücksichtigt werden, da auf Stufe Bund die Verordnung zum Gebäude- und Wohnregister (VGWR) erst auf den 1. Januar 2017 revidiert wurde.</p>
<b>IV.</b>		<b>Geografische Namen</b>		
Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c (neu)	DI 09.11.2017	<p>Änderungsvorschlag: b) die zuständige kantonale Stelle für die Festlegung und Änderung der <del>Gemeinde- und</del> Ortschaftsnamen; c) die zuständige kantonale Stelle für die Genehmigung der Gemeindegrenzen.</p>	<p>Nach Art. 26 Abs. 1 Bst. b bezeichnet die Regierung die zuständige kantonale Stelle für die Festlegung und Änderung der Gemeindegrenzen. Änderungen von Gemeindegrenzen bzw. neue Gemeindegrenzen werden im Wesentlichen nur im Zusammenhang mit Gemeindevereinigungen vorgesehen und beantragt. Den Gemeinden sollte diesbezüglich grösstmögliche Freiheit zugestanden werden, ihren Gemeindegrenzen selber zu definieren und zu wählen, da dies neben Wappen und Verwaltungsstandort einer der kritischsten Aspekte in der emotionalen Diskussion im Vorfeld von Vereinigungsabstimmungen ist. Da die Gemeindegrenzen letztlich vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) genehmigt werden, würde diese gegenüber den Gemeinden zurückhaltende Praxis genügen.</p>	<p>Es wurden in Bst. b) nur die Vorgaben der GeoNV umgesetzt. Die Gemeindegrenzen werden durch die swisstopo genehmigt und durch die kantonale Stelle lediglich zur Vorprüfung und zur Genehmigung vorgelegt. Die Gemeinden sind natürlich vorschlags- und mitspracheberechtigt. Siehe auch Erläuterungen zu Art. 26.</p>
<b>V.</b>		<b>Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen</b>		
Generell	GVA 30.10.2017	<p>Der Fachdienst für Grundstücksschätzungen meldet bereits jetzt sein Interesse an (allenfalls direkt aus NILS), auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zuzugreifen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>VI.</b>		<b>Digitaler Leitungskataster</b>		
Art. 30	St.Galler Stadtwerke 14.11.2017	<p>z.B. neuer Artikel 30a Haftungsausschluss</p>	<p>In einem neuen Artikel auf Gesetzesstufe ist ein Haftungsausschluss der Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen aufzunehmen, sollte mit Planungsarbeiten begonnen und vor Ausführungsbeginn definitiver Bauvorhaben und Grabarbeiten nicht bei dem zuständigen Werkleitungseigentümer aktuelle Leitungspläne eingefordert worden sein.</p>	<p>Für Planungsarbeiten sollte mitunter ein Leitungskatasterauszug genügen, zumindest für die Phasen Vorstudie, Vorprojekt/Generelles Projekt. Für das Bauprojekt resp. spätestens das Ausführungsprojekt sind zwingend die aktuellsten Werkleitungsinformationen beim Werkleitungseigentümer anzufordern. Der eigenständige Zugriff der Nutzer auf den dLK wird</p>

Art. 30	Elektrizitäts-Werke Verband St.Gallen- Appenzell 23.11.2017	z.B. <b>neuer</b> Artikel 30a Haftungsausschluss	In einem neuen Artikel auf Gesetzesstufe ist ein Haftungsausschluss der Betreiber von Ver- und Versorgungsleitungen aufzunehmen, sollte mit Planungsarbeiten begonnen und vor Ausführungsbeginn definitiver Bauvorhaben und Grabarbeiten nicht bei dem zuständigen Werkleitungseigentümer aktuelle Leitungspläne eingefordert worden sein.	<i>schon durch die Einführung der Zugangsstufe B beschränkt. Weitere Massnahmen (z.B. Warnungen) können im Kataster vorgesehen werden. Ein expliziter Haftungsausschluss auf Gesetzesstufe ist daher nicht notwendig.</i>
<b>VII.</b>		<b>Verwaltungszwang und Verwaltungsstrafen</b>		
<b>VIII.</b>		<b>Übergangsbestimmungen</b>		
		<b>Verzicht auf Stellungnahmen</b>		
	BLD 20.09.2017	Das Bildungsdepartement hat keine Bemerkungen.	-	<i>Kenntnisnahme.</i>
	SJD 22.09.2017	Das Sicherheits- und Justizdepartement hat keine Einwände und keine Bemerkungen zum unterbreiteten Gesetz und dem zugehörigen Bericht.	-	<i>Kenntnisnahme.</i>
	GD 08.11.2017	Das Gesundheitsdepartement ist von den Kernpunkten des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht direkt betroffen und verzichtet deshalb auf eine materielle Prüfung.	-	<i>Kenntnisnahme.</i>
	NetzSG 03.11.2017	Das Ressort Bau und Umwelt von NetzSG teilt mit, dass keine Vernehmlassung zum kantonalen Geoinformationsgesetz erstellt wird.		<i>Kenntnisnahme.</i>